E

<36609809550010

<36609809550010

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

I. Publ. germ. 452a

Malblank

Julius Friedrich Malblank

ordentlichen Professors der Rechte und Beysitzers der Juristen-Fakultät

zu Erlangen

Abhandlungen

aus dem

Reichsstädtischen

Staatsrechte.

Erlangen

bey Johann Jakob Palm.

1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die hier unter N. I. und II. stehenden Abhandlungen sind einzeln bereits vor 7 Jahren bey besonderen Veranlassungen zwar im Drucke, aber in keinem Verlage erschienen. Da inzwischen Liebhaber des Reichstädtischen Staatsrechts häufig nach solchen gefragt haben, so sind diese Abhandlungen durch Veranstaltung der gegenwärtigen Verlagshandlung zusammengedruckt, und noch mit einer neuen unter N. III. vermehrt worden.

Innhalt.

Abhandlung I.

Betrachtungen über das Besteurungsrecht in Reichsstädten S. 4. u. f.

Abhandlung II.

Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten 63

§. 1. Einleitung von der Concurrenz der grössern Räthe und privilegirter bürgerlichen Collegien bey der Finanzadministration und Rechnungsführung überhaupt 66

§. 2. Ausführung der Gründe I. aus der Natur der Sache ebd.

§. 3. Weitere analoge Gründe II. aus der allgemeinen Reichs- und Kreißsteuer-Verfassung 67

§. 4. III. Aus der Steuerverfassung in mehrern fürstlichen Ländern 70

§. 5. IV. Aus der Beschaffenheit der Reichsstädte selbst. Nähere Entwicklung des

Reichsstädtischen Finanzwesens 1. in Ansehung der Administration, welche nach der Regel dem Magistrate zustehet, jedoch auf eingeschränkte Art, und unter der strengen Subordination unter der Oberaufsicht des Kaisers S. 71

§. 6. Fortsetzung: allgemeine Einschränkungen der magistratischen Administration A. in Ansehung der Veräusserung gemeiner Stadtgüther 76

§. 6. B. in Aufnahme der Kapitulation 90

§. 7. C. Fortsetzung in Ansehung neuer ungewöhnlicher und ausserordentlicher Ausgaben 97

§. 8. Fortsetzung: in mehrern Reichsstädten hat die Bürgerschaft einen grossen Antheil selbst an der Administration des gesamten Finanzwesens erlangt 99

§. 9. 2. Bürgerliche Rechte in Ansehung der den administrirenden Magistraten oder Deputirten obliegenden Rechnungsablegung, welche die bürgerlichen Ausschüsse in den Reichsstädten zur eigenen Prüfung und Einsicht fordern können. 113

§. 10.

§. 10. Fortsetzung: Analogie der Reichsstädtischen Regiments-Verfassungen in diesem Stücke S. 118

§. 11. Erläuterung eines besondern Nürnbergischen Privilegii von 1476. 131

§. 12. Gebrechen des Reichsstädtischen Finanzwesens: 1) fehlerhafter modus collectandi 140

§. 13. 2) schädliche Selbstadministration der Magistrate in Ansehung der Stadtgüther 142

§. 14. 3) Die vielen unnöthigen Aemter 145

§. 15. 4) Mangel der Subordination unter den Aemtern 147

§. 16. 5) Mangelhafter Besoldungszustand und schädliche Accidentien 148

§. 17. 6) Schädliche Menge der Particularcassen, und Finanzämter 149

§. 18. 7) Gebrechen der Bauämter 155

§. 19. 8) Gebrechen der Waldämter 157

§. 20. 9) Gebrechen der Landpflege 159

§. 21. 10) Gebrechen der geistlichen Stiftungs- und Hospitalämter und der Stipendienverwaltung 160

§. 22. 11) Gebrechen des Rechnungswesens 162

§. 23. 12) Schuldenlast 166

)(3 Ab-

Abhandlung III.

Von dem Rechte der Kaiserlichen Oberaufsicht über die Reichsstädte S. 169

Einleitung. §. 1. Gründe der besondern Kaiserlichen Oberaufsicht über die deutschen Reichsstädte A. aus deren ehemaliger Beschaffenheit 171

§. 2. Fortsetzung der ehmaligen Kaiserlichen Rechte 173

§. 3. Fortsetzung 175

§. 4. Fortsetzung 176

§. 5. Fortsetzung 177

§. 6. Fortsetzung 180

§. 7. Fortsetzung 181

§. 8. B. Gründe der besondern Kaiserlichen Oberaufsicht über die Reichsstädte aus ihrer heutigen Verfassung 181

§. 9. Gränzlinien zwischen der Reichshofräthlichen und Kammergerichtlichen Gewalt in Ansehung der Reichsstädtischen Angelegenheiten 188

§. 10. Geschichte der Reichsstädtischen Beschwerden gegen zu weite Eingriffe des Reichshofraths 192

§. 11. Fortsetzung neuere Vorstellungen bey dem Wahlconvent Kais. Leopolds II. und Wahlcap. art. I. §. 8. 197

§. 12.

§. 12. Uebersicht von den Wirkungen des Kais. Rechts der Oberaufsicht über die Reichsstädte in Beziehung auf die Constitution derselben S. 202
§. 13. Fortsetzung, I. in Ansehung der Reichsstandschaft der Reichsstädte 202
§. 14. Fortsetzung 205
§. 15. Fortsetzung, II. in Beziehung auf die Landeshoheit derselben 206
§. 16. Fortsetzung, besonders in Hinsicht auf die Gesetzgebung und des Gerichtswesen 207
§. 17. Fortsetzung, in Hinsicht auf das Policeywesen 208
§. 18. Fortsetzung, in Hinsicht auf das Steuerwesen 209
§. 19. III. in Beziehung auf die Reichsgrundgesetzmäßige Religions-Verfassung 210
§. 20. IV. In Beziehung auf die ehmaligen Reichsvogteyen und Reichsschultheißenämter und deren Ueberbleibsel 211
§. 21. V. In Beziehung auf die ehmahligen Stadtsteuern 213
§. 22. VI. In Beziehung auf die Huldigung der Reichsstädte 214
§. 23. VII. In Abstellung der Personalgebrechen in einer Reichsstadt 215
§. 24. VIII. In Abstellung der Realgebrechen 216

§. 24.

§. 25. IX. In Bestättigung vertragsmäßiger Veränderungen und Verbesserungen der Reichsstädtischen Constitutionen S. 221
§. 26. X. In Hinsicht auf das Finanz- und Rechnungswesen 222
§. 27. Schluß 223

Abhandlung

I.

Betrachtungen
über das
Besteurungsrecht
in Reichsstädten.

Innhalt.

§. 1.

Zweck der Abhandlung.

§. 2.

Analogie der Reichssteuerverfassung überhaupt.

§. 3.

Vom Besteuerungsrechte in Fürstlichen Ländern und der nothwendigen Einwilligung der Landstände.

§. 4.

Noch vielweniger haben Magistrate der Reichsstädte eine unumschränkte Gewalt in Steuersachen, sondern sind an die nothwendige Einwilligung der grössern Räthe, oder anderer Bürger-Repräsentanten gebunden. Dies wird dargethan 1) aus der Analogie des deutschen Steuerwesens überhaupt.

§. 5.

2) aus der ursprünglichen Reichsstädtischen Steuerverfassung, und der obersten Kaiserlichen Inspektion.

§. 6.

3) aus der durch Verträge, Kaiserliche Commissionsresolutionen und Observanz bestättigten Verfassung der meisten einzelnen Reichsstädte.

§. 7.

4) aus der innern Beschaffenheit der Reichsstädtischen Regimentsverfassung, worinn die Landeshoheit auf der ganzen Universität der Bürgerschaft haftet, dem Magistrate aber nur die eingeschränkte Administration aufgetragen ist.

Innhalt.

§. 8.

5) aus der Analogie auswärtiger Städte, die ehemals zu Deutschland gehört haben, und nach der Art deutscher Reichsstädte eingerichtet sind.

§. 9.

Verschiedene Gründe, aus denen das Besteuerungsrecht in Reichsstädten noch weit mehrern Einschränkungen, als in Fürstlichen Ländern unterworfen ist.

§. 10.

Allgemeine Folgerung für das Recht der Bürgerschaften und ihrer Repräsentanten.

§. 11.

Die Vota der Bürgerschaften in Steuersachen sind nicht blos gutächtlich, sondern decisiv.

§. 12.

Bey gerechten Veranlassungen kann jedoch der Kaiser den Consens einer widerspenstigen Bürgerschaft ergänzen.

§. 13.

Gerechte Verweigerungen.

§. 14.

Alles bisherige ist besonders auch in aristokratischen Reichsstädten zu beobachten.

§. 15.

Die Bürger können, wenn ihnen auch kein Bewilligungsrecht zustünde, doch wenigstens über Mißbrauch des magistratischen Besteuerungsrechts Beschwerden führen.

§. 16.

Provisorische Verfügungen.

§. 17.

Bedingungen bey der Verwilligung neuer Steuern.

§. 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Zweck der Abhandlung.

Das Besteurungsrecht in den deutschen Reichsstädten hat schon bey mehrern Gelegenheiten die Veranlassung zu wichtigen Streitigkeiten gegeben. Besonders ist schon mehrmals über die wichtige Frage gestritten worden, ob die Ausübung dieses den Reichsstädten zustehenden Rechts den Magistraten oder kleinern Räthen allein willkührlich zustehe, oder in einzelnen Fällen auch die Concurrenz und Beystimmung der grössern Räthe, oder anderer rechtmäßig vorhandener bürgerlicher Collegien nöthig sey. So gewiß es ist, daß dabey allemal in einzelnen Fällen zuerst auf die besondere Verfassung einer jeden Stadt gesehen werden müsse; so wird übrigens jedoch im Zweifelsfall der sichere Grundsatz aufgestellt werden können, daß die grössern Räthe und andere rechtmäßige bürgerliche Collegien und Ausschüsse bey der Ausübung des gedachten Rechtes zu concurriren und dabey ein Stimmrecht auszuüben gewöhnlich befugt seyn. Sowohl aus der allgemeinen Beschaffenheit des deutschen Reichssteuerwesens, als besonders aus der innern Natur der Reichsstädtischen Verfassung kommen eine Menge von Gründen zusammen, um jenen Satz zu bestättigen.

§. 2.

Analogie der Reichssteuerverfassung überhaupt.

Der Kaiser darf nach den Reichsgrundgesetzen keine neue Steuern und Auflagen ohne Noth, und auch im Fall der Noth, selbige nicht anders, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen anordnen und ausschreiben.

I. P. O. Art. 8. §. 2.

Wahlcapitulation Art. V. §. 1 - 2.

J. J. Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 1341. f.

§. 3.

Vom Besteurungsrecht in Fürstl. Ländern und der nothwendigen Einwilligung der Landstände.

Nach einer ähnlichen Analogie verhält sich auch die Steuereinrichtung in einem beträchtlichen Theile der einzelnen deutschen Reichsländer. Das Besteurungsrecht ist zwar unstreitig ein wichtiger Theil der Landeshoheit, die dem Landesherrn zusteht, und die von einigen Reichsritterschaftlichen Deducenten ehemals aufgestellte Hypothese, als ob dieses Recht, gleich den Zoll- und Münzrechten, zu den Kaiserlichen Reservatrechten gehöre, und von den Reichs-

ständen blos, insoferne sie zu einigen Steuerarten durch Reichsgesetze und Kaiserl. Privilegien berechtigt seyen, in Gestalt einer Subcollectation ausgeübt werden könne, hat niemals Eingang gefunden.

Moser Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 420.

Eben so gewiß aber ist es, daß dies Hoheitsrecht bey weitem nicht allemal nach freyer Willkühr ausgeübt werden könne, sondern zuweilen mannigfaltigen Einschränkungen unterworfen sey.

In Fürstlichen Ländern, worinn sich Landstände befinden, ist es allgemein bekannt, daß der Regent im Steuerwesen an den Rath und die Einwilligung der Landstände mehrentheils gebunden sey, und zwar entweder bey der Frage, ob eine neue Steuer überhaupt statt finde, und wie ferne gewisse Bedürfnisse von Cameral- oder Volksbeyträgen zu bestreiten seyen, oder wenigstens in Ansehung des Quantums der zu bewilligenden Auflage und der Art der Collectation selbst.

I) So viel die auf Reichs- und Kreisversammlungen bestimmte und ausgeschriebene Steuern und Anlagen betrift, sind zwar die Reichsfürsten und übrigen Stände durch Reichsgesetze und das Herkommen hinlänglich berechtigt, selbige ganz oder doch größtentheils von den Unterthanen zu verlangen und

beyzutreiben, und es bedarf dazu nicht erst einer Einwilligung der Landstände. Dahin gehören 1) alle von dem Kaiser und den Reichsständen zu Reichs- oder Türkenkriegen, zu Reichsvestungen, zu Belohnungen für die Reichsgenerale, zu Erbauung des Kammergerichtshauses u. dgl. bewilligte Römermonate. 2) Alle nicht nach Römermonaten, sondern nach einer gewissen Summe berechnete, zwischen dem Kaiser und den Reichsständen verglichene, zur Reichs- und Kreisoperations-Casse rc. bestimmte Auflagen. 3) Alles, was eines Reichsstandes Contingent an Mannschaft, Pferden, Artillerie und anderer Zugehör aufzustellen und zu unterhalten kostet. 4) Die Naturallieferungen zur Reichsarmee an Brod, Mehl, Haber, Heu, Stroh u. dgl. 5) Die Kosten, welche die Kaiserl. und Reichs- oder auch aliirte und Auxiliar-Völker, in Durchmärschen, beym Fouragiren, oder in allen Arten von Quartieren einem Land verursachen. 6) Die zur Erhaltung des Reichskammergerichts bestimmte Zieler und Beyträge. 7) Alle ordentliche und ausserordentliche Kreisanlagen.

Moser von der deutschen Steuerverfassung S. 504.

Die Reichsfürsten haben zwar bey der Entstehung des gemeinen Pfennigs, der Römermonate und aller dergleichen Reichshülfen noch im XVI. Jahrhun-

hundert selbige aus ihren Kammergütern bestritten und der Ertrag ihrer Einkünfte an Gülten, Zinnsen u. dgl. war auch der alleinige Maaßstab, nach welchen sie zum Beytrag verbunden wurden.

Reichsabschied dd. Speyer den 11. Apr. 1542. §. 54.

Als ihnen aber bey dem immer höher gestiegenen Aufwand der Staatsausgaben, bey den grössern Kosten, die auf die ganz neu entstandene und veränderte Canzley- und Justizverfassung verwendet werden mußten, und am allermeisten bey den allmählig aufgekommenen, mit grossen Kosten zu erhaltenden beständigen Kriegsvölkern und zuweilen daraus entstandenen Schulden zu beschwerlich fiel, die täglich vermehrten Reichshülfen auch von ihrem Kammerguth ganz zu bestreiten, so wurden sie endlich durch die Reichsgesetze berechtigt, zu dergleichen Reichsanlagen, Beyträge von ihren Landschaften zu begehren.

Reichsabschied dd. Nürnberg den 23. Apr. 1543. §. 24.

Doch mit den einschränkenden Clauseln: „höher und „weiter nicht, denn so weit sich einer jeden „Obrigkeit Anlage erstreckt;“ ingleichem, „daß „den Unterthanen zuförderst eigentlich und aus„drücklich die Hülfe kundbar gemacht werde.“

Reichsabschied dd. Augspurg den 31. Jun. 1548. §. 95.

Reichs-

Reichsabschied dd. Augspurg den 14. Febr. 1551. §. 25.

Reichsabschied dd. Augspurg den 30. May 1566. §. 4.

Reichsabschied dd. Regenspurg den 12. Oct. 1576. §. 11.

Reichsabschied dd. Augspurg den 20. Sept. 1582. §. 10.

Reichsabschied dd. Regenspurg den 19. Aug. 1594. §. 10. sq.

Reichsabschied dd. Regenspurg den 6. Apr. 1598. §. 11. sq.

Reichsabschied dd. Regenspurg den 3. Jul. 1603. §. 17.

Reichsabschied dd. Regenspurg den 22. Oct. 1603. §. 7.

Reichsschluß vom 12. Febr. 1671.

Es ist aber dessen ungeachtet auch die Umlegung dieser Reichssteuern in einzelnen Ländern ein Gegenstand der landtäglichen Berathschlagung und Miteinwilligung geworden. Denn wenn schon dergleichen Beyträge von den Landständen nicht leicht verweigert werden können, so haben doch selbige 1) ein gegründetes Recht des Widerspruchs, wenn bey der Summe der bewilligten Landessteuern bereits ehehin auf

die Reichssteuern Rücksicht genommen ist, der Landesherr aber unter dem Schein und Vorwand der letztern gerne anderwärts gemachte Schulden und sonstige Bedürfnisse befriedigen möchte. 2) Eben so kommt es auch hier wenigstens bey der Art der Collectation immer auf eine Vergleichung und Vereinigung mit den Landständen an, zumal in den angeführten Reichsgesetzen zugleich verordnet wird:

„Daß die Obrigkeiten insonderheit den armen „gemeinen Mann, so viel möglich für andern „nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten sollen. Ingleichem die „Obrigkeiten sich dazu gleichermassen, wie die „Unterthanen, selbst angreifen und Mitleiden „tragen sollen.“

R. A. von 1543. §. 24. und 25.

II) Bey den innern Bedürfnissen eines jeden Landes selbst, sind zwar die Fürsten und übrigen Stände gleichfalls durch die Reichsgesetze berechtigt worden, in Ansehung verschiedener Landesausgaben ihre Unterthanen zur billigen Beyhülfe zu ziehen. Dahin gehören besonders:

1) die Kosten, welche auf die Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze und Garnisonen gehen.

Reichsabschied von 1654. §. 180.

2) Die Legationskosten, die auf Reichsdeputationen und Kreisconvente verwendet werden.

Reichsschluß vom 27. Jun. 1670.

3) Wurde ferner der §. 180. des jüngsten Reichsabschieds dahin ausgedehnt, daß die Landsassen und Unterthanen zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden sollen, was das Reich *pro securitate publica* bewilligt, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefension contra quemvis aggressorem dem Herkommen und erheischenden Nothdurft nach erfordert.

Reichsschluß vom 12. Febr. 1671.

In welchen sämmtlichen Fällen aber wieder wenigstens in Ansehung der Collectationsart die Berathschlagungen mit den Landständen grossentheils unvermeidlich sind.

III) Hingegen blieb es in allen übrigen Fällen bey der Regel, daß zu andern und weitern Landesbedürfnissen, als die vorhin angeführten, durch die Reichsgesetze privilegirten sind, ein solcher durch seine Landesverfassung eingeschränkter Fürst niemals eigenmächtig und nach Willkühr Steuern ausschreiben könne, sondern eine Berathschlagung mit den Landständen und deren Einwilligung nöthig sey. Diese wichtige Einschränkung der Landeshoheit in Steuersa-

chen

chen gründet sich wieder zum Theil auf den klaren Innhalt der Reichsgesetze.

Die Reichsstände, und darunter namentlich auch die Städte, welche deshalben ein eigenes Project übergaben, verlangten auf dem Reichstag 1671. die Ausdehnung des §. 180. des jüngsten Reichsabschieds noch auf viele andere und folgende Fälle:

„Daß eines jeden Churfürsten und Standes Land„stände, Landsassen, Städte und Unterthanen „nicht allein zur Landesdefensions-Verfassung, „sondern auch zu Handhab und Erfüllung der „gedachtem *Instrumento pacis* nicht zuwider lau„fenden Bündnisse, wie auch nicht nur zur Er„halt- und Besetzung der nöthigen, sondern *in„definitive* der Vestungen, Orte und Plätze, „auch zu Verpflegung der Völker, und andern „hiezu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lan„desfürsten, Herrschaften und Obern die jedes„mals erforderte Mittel, und folglich alles, was „an sie, und so oft es begehrt wird, gehor„sam und unweigerlich darzugeben schuldig seyen, „und daß einige Klage der Unterthanen weder „bey dem Kaiserl. Reichshofrath, noch Kammer„gericht, hierwider nicht angenommen, und alle „Prozesse und Mandate sowohl wegen der ver„gangenen als gegenwärtig und künftiger Zeit,

„abge-

„abgethan und aufgehoben seyn, auch den Land-
„ständen, Landsassen und Unterthanen einige pri-
„vilegia und exemtiones, wie sie auch Namen
„haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn
„möchten, nicht zu statten kommen sollen."

Allein es wurden am Ende alle diese von einigen verlangte Ausdehnungen durch das Kaiserliche Dekret vom 12ten Febr. 1671. als unstatthaft verworfen, mit den Worten:

„Daß Ihro Kaiserl. Majestät in obangezogenen
„neuen Vorschlag und extendirte Extension ohne
„einigen Unterschied, und zwar ihrer der Chur-
„fürsten, Fürsten und Stände, Mediatstände,
„Landsassen und Unterthanen habenden Behelfe
„ganz und zumalen ungehört und unvernomme-
„ner willigen und sogar die Rechtsprozesse in der-
„gleichen Materien cassiren, und sonderlich denen-
„selben, wenn sie sich über die Billigkeit beschwert
„zu seyn erachten sollten, noviter et sine co-
„gnitione causae an die hohe Reichsdicasteria
„entziehen sollten, dazu könnten dieselbe in Er-
„wägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen
„Bedenken, einmal nicht gehehlen, sondern wer-
„den, um der dabey sich ereignenden Umstände
„willen, vielmehr gemüssigt, einen jeden bey
„deme, wessen er berechtigt, und wie es bis

„Dato

„Dato observirt worden, in alle Wege verbleiben
„zu lassen.“

Sammlung der Reichsabschiede IV. Theil
S. 84.

Mithin sind dadurch in Ländern von der angeführten Verfassung die Landsassen und Unterthanen in allen solchen Fällen auf das feyerlichste berechtigt worden, gegen einseitige Steuerverfügungen ihrer Landesherren sich an den Kaiser und die Reichsgerichte mit ihren Beschwerden zu wenden.

Wenn es ferner in der

Kaiserlichen Wahlcap. Art. 15. §. 3.

nicht gutgeheisen wird,

„daß die Landstände die Disposition über die Land-
„steuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-
„recessirung mit Ausschliessung des Landesherrn
„privative vor und an sich ziehen.“

so wird dadurch noch vielweniger dergleichen mit einer eingeschränkten Gewalt versehenen Landesherren eine absolute Macht in Steuersachen gestattet.

Alle diese Grundsätze beruhen aber nicht nur auf dem Inhalt der allgemeinen Reichsgesetze, sondern sind in mehrern Fürstlichen Ländern durch die feyerlichsten zwischen Landesherren und Unterthanen errichteten Verträge, Recesse und Reversalien fest-

gesetzt und bestättigt, wie man dieselbige der Reihe nach gesammelt antreffen kann bey

Moser Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen S. 27. sq.

und es stimmen auch damit die Staats- und andere Rechtsgelehrte von Gewicht vollkommen überein.

Klock de contributionibus c. 7. n. 22. S. 182.

Struben de iure villicorum Cap. 6. S. 249. sq.

— — Obs. Iur. et Hist. Obs. 3. de collectarum et aerariorum provincialium origine S. 87.

— — Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen S. 187.

— — Nebenstunden 2ter Theil n. 9. p. 337. sq.

Pütters auserlesene Rechtsfälle I. B. n. 68. S. 558. wo er sagt:

„man würde in ein längst verworfenes mon„strum arbitrarii iuris territorialis verfallen, „wenn man daraus, weil das ius collectandi „einen Theil der Landeshoheit ausmacht, dasselbe „in seiner Ausübung für uneingeschränkt ausgeben, „und blos auf eines jeden Fürsten Willkühr an„kommen lassen wollte.“

§. 4.

§. 4.

Noch vielweniger haben Magistrate der Reichsstädte eine unumschränkte Gewalt in Steuersachen, sondern sind an die nothwendige Einwilligung der grössern Räthe oder anderer bürgerlicher Repräsentanten gebunden. Dies wird dargethan 1) aus der Analogie des deutschen Steuerwesens überhaupt.

Wenn man nun die vorgetragenen Grundsätze auf die Reichsstädte anwendet, so kann es wohl keinem erheblichen Zweifel unterworfen seyn, daß deren Magistrate und innern Rathscollegien eben so und noch weit mehr in Steuersachen eingeschränkt, und im Zweifelsfall gewöhnlich an die Einwilligung der grössern Räthe und anderer rechtmäßiger bürgerlicher Repräsentanten, Ausschüsse und Collegien gebunden seyen, und daß diese Einschränkung immer nach der Regel angenommen und vermuthet werden müsse. Wenn es seine ausgemachte Richtigkeit hat, daß den Reichsstädten eben diejenige Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfang zustehe, welche den übrigen Reichsständen eingeräumet, und durch die Reichsgrundgesetze bestättigt ist, und daß die angeordnete Magistrate die Administratoren und Verwalter dieser Hoheitsrechte seyn; so müssen auch auf der andern Seite alle dabey statt findende Einschränkungen an-

genommen werden; diese erhellen also 1) schon aus der Analogie des deutschen Steuerwesens überhaupt.

§. 5.

2) Aus der ursprünglichen Reichsstädtischen Steuerverfassung und der obersten Kaiserlichen Inspection.

2) Noch weniger kann diese Einschränkung bezweifelt werden, wenn man vollends auf den Ursprung der Steuern in den Reichsstädten zurückgeht. So wie die Kaiser in alten Zeiten überhaupt die Reichsstädte als ihr Patrimenium und Kammerguth betrachteten und darinn grössere Rechte ausübten, so wurde auch anfänglich das Besteurungsrecht fast gänzlich als ein Kaiserliches Reservatrecht angesehen, und ohne Kaiserliche Concession konnten keine Steuern von den Bürgern beygetrieben werden. Daher waren a) zur Erhebung der in den Städten schon frühzeitig auf Viktualien gelegten Abgaben, auch der Weg - und Bruckengelder immer Kaiserliche Privilegien nöthig. Ein grosser Theil dieser Steuern, welche sehr verschieden, als z. B. telonea, talliae, Assisiae, collectae, exactiones u. s. w. benannt worden, fiel in die Kaiserliche Schatzkammer. b) Ausserdem erhoben die Kaiser noch und zwar anfänglich von einzelnen Bürgern, hernach aber von der ganzen

zen Gemeinheit, die dadurch zur Subcollectation berechtigt war, unter dem Namen der steurarum, die ehemals durchgehends in den Reichsstädten eingeführte Reichssteuern.

S. Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornemlich der Schwäbischen. Ulm 1775. 8. 2tes Hauptst. S. 55. sq.

c) Nun kann man sich zwar leicht vorstellen, daß auch der öffentliche Stadtaufwand öfters bürgerliche Beyträge erforderte. Allein diese waren nichts beständiges, sondern ganz ausserordentliche und freywillige Gaben, führten daher auch häufig den Namen der Beeden (precariarum) und wurden, der Natur der Sache gemäß, blos als ein aus dem Begriff jeder Societät fliessendes ius collegiale angesehen, welches nicht anderst als mit bürgerlichem Wissen, Rath und Willen ausgeübt werden konnte. Dergleichen Beyträge wurden blos bey ausserordentlichen Vorfällen und Bedürfnissen, und nicht alle Jahr, geleistet. Man würde überhaupt sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die kostbaren öffentlichen Gebäude, und der übrige grosse Polizeyaufwand, der in mittlern Zeiten den Städten einen so grossen Glanz, damit aber auch einen unversöhnlichen Haß des Adels zuzog, ganz durch Steuern und öffentliche Auflagen bestritten worden wäre. Einen

grossen Theil davon hat man dem Reichthum der Geistlichkeit, des Handelsstandes und der Zünfte, und dem Patriotismus einzelner Privatmänner und Gesellschaften zu verdanken gehabt.

Schon im XIII. Jahrhundert machten sich allmählig die Städte zuerst in Ansehung der Viktualiensteuern, des Umgelds und der Accise von der Kaiserlichen Kammer durch Privilegien loß, und erwarben diese Einkünfte für ihre Stadtcasse. Diesem Schicksal folgten die übrigen Reichssteuern bald nach. Durch die Freygebigkeit vornemlich K. Carls IV. und seiner Nachfolger wurden selbige, gleich den Zöllen, Münzen, Vogteyen, Schultheissenämtern, Geleitsrechten, und andern Kaiserlichen Regalien den Reichsstädten theils verkauft, theils verpfändet, und nicht mehr eingelößt. Aber die dazu ehemals erforderte Beyträge der Bürgerschaft und die Subcollectation dauerten in Ansehung dieser Kaiserlich privilegirten Steuern fort, und waren nun eine Quelle für die gemeine Stadtcasse. Daher rührt es auch, daß den Reichsstädten das durch solche Kaiserliche Privilegien erworbene ius collectandi gleich andern solchergestalt an sich gebrachten, ehemals Kaiserlichen Reservatrechten im Westphälischen Frieden ausdrücklich bestättigt worden ist.

I. P. O. Art. 8. §. 4.

Wenn

Wenn aber gleich der Schluß, welcher etwa daraus gezogen werden könnte, daß darum in Reichsstädten nur in so weit, als die Kaiserliche Privilegien gehen, ein ius collectandi statt finde, offenbar grundloß ist, da das Recht, zu öffentlichen Bedürfnissen Beyträge zu erheben, als ein schon aus dem Begriff jeder Societät fliessendes Collegialrecht angesehen werden muß, und überdies zu der auch den Reichsstädten zustehenden Landeshoheit gerechnet wird; so bleibt doch immer in einzelnen Fällen die bürgerliche Einwilligung nothwendig, a) so oft entweder alte observanzmässige Auflagen weiter und über den Innhalt der Kaiserlichen Privilegien hinaus erstreckt, oder gar b) ganz neue Steuern erfunden und umgelegt werden wollen, und c) ist wenigstens von jenem Kaiserlichen Reservat noch die strengere Kaiserliche oberste Inspection übrig, worunter Reichsstädtische Magistrate in Ansehung des Steuerwesens vorzüglich stehen, und kraft welcher Kaiserlichen Oberaufsicht der Reichshofrath schon in vielen Fällen entweder Steuern, auch wider Willen, den Bürgern zur Nothdurft aufgelegt, oder auch zuweilen sogar verwilligte Steuern als unstatthaft cassirt hat, wenn keine wahre Noth vorhanden gewesen ist, oder den Bedürfnissen durch andere Finanzeinrichtungen abgeholfen werden konnte.

§. 6.

3) Aus der durch Verträge, Kaiserliche Commissions-Resolutionen und Observanz bestättigten Verfassung der meisten einzelnen Reichsstädte.

9) Nachdem im XVI. Jahrhundert durch die veränderte Kriegsart und entsprungene Kreisverfassung, auch die übrigen oben angeführten Ursachen, die gemeine Reichshülfen und andere öffentliche Bedürfnisse immer vermehret wurden, stiegen auch in den Reichsstädten, wie in den Fürstlichen Ländern, die Steuern. So wie aber die Steuern in den Städten bey ihrem grössern Reichthum weit leichter, als in jenen Provinzen zusammengebracht werden konnten, so wurden hingegen auf der andern Seite sonstige Finanzzweige weit mehr als in jenen vernachlässigt. Die Magistrate haußten daher auf den von den Voraltern zusammengesparten reichen Vorrath der Stadtcasse hie uud da zu unvorsichtig loß, und Schulden häuften sich auf Schulden. Die Bürger und ihre Repräsentanten wurden, so wie in Fürstlichen Provinzen die Landstände, auf ihre Rechte immer aufmerksamer und eifersüchtiger, und liessen sich ihre althergebrachte Rechte in Steuersachen durch Verträge, Recesse, Reversalien, oder Kaiserliche Resolutionen bestättigen. Diese Grundsätze liessen

sich

sich wohl, wenn es nicht an gedruckten Nachrichten mangelte, von den mehresten Reichsstädten auf das strengste erweisen. Hier wird nur von einigen eine Probe gemacht, und zwar aus Reichsstädten, die sich theils der Aristokratie, theils der Demokratie nähern, theils gemischt sind. Auf die übrigen läßt sich davon leicht selbst schliessen.

In der Reichsstadt Augspurg müssen alle Angelegenheiten von grosser Wichtigkeit, folglich auch vorhabende neue Auflagen, vor den aus einigen hundert Mitgliedern bestehenden grossen Rath gebracht werden.

David Langenmantels Historie des Regiments der Reichsstadt Augspurg S. 280.

In der Reichsstadt Aachen gehören alle Sachen von Wichtigkeit, und also auch neue Steuerauflagen, oder vorhabende Veräusserungen gemeiner Stadtgüter vor den grossen bürgerlichen Rath.

Mosers Staatsrecht der Reichsstadt Aachen 8 Kap. §. 19. 20. sq.

Zu Bremen wird in wichtigen Sachen, und wenn ausserordentliche Auflagen zu bewilligen sind, die Wittheit (Weißheit) zusammen berufen, welche aus den Aelterleuten und den Bürgern, welche Schooß zu geben vermögen, bestehet.

 Cassels

Cässels historische Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rath der Reichsstadt Bremen S. 117.

Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 61.

In der Reichsstadt Cölln darf der Magistrat in Steuersachen und öffentlichen Ausgaben nichts von Erheblichkeit thun, ohne Wissen, Willen und Consens der bürgerlichen Aemter und Goffeln (Zünfte).

S. Extract Reformation aller Satz- und Ordnungen zwischen dem Magistrat und allen Aemtern, Goffeln und Zünften von 1513. A. 12.

Moser Reichsstädtisches Handbuch I. Th. S. 335.

Derselbe in der Reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 61.

Zu Dünkelsbühl in den bekannten Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft wurde unterm 18. Sept. 1755. vom Reichshofrath verordnet Art. 6.

„Daß die aus dem äussern Rathscollegio, dann „zu der Stadcammer, zu der Oeconomie-Debit- „und Steuer-Deputation, auch Rechnungscol- „legio und sonst anzuordnen seyenden Deputirte „und Controlleurs nach untereinstens erloschener

„Kai-

„Kaiserlichen Commission, von ersagt äussern Rath
„selbst gewählet, und diese Wahl alljährlich neuer-
„lich von eben demselben grossen Rath nach dem
„Rechnungsschluß über sämmtliche Deputationen
„ohne alle Behinderung frey vorgenommen, die
„neuerwählte oder confirmirte sofort aber bisher
„hergebrachtermassen nach der ebenfalls bereits
„vorliegenden Eidesformel auf ihre habende be-
„sondere Instructionen jedesmal neuerlich verpflich-
„tet, keineswegs aber der äussere Rath gehindert
„werden solle, den von dem Magistrat einswei-
„len anzustellen verweigerten zweiten Controlleur
„zu der Stadtcammer ohne weiters wieder zu
„ernennen, sondern vielmehr hätte sofort solchen
„der Magistrat gewöhnlichermassen ohne Anstand
„in Pflichten zu nehmen.“

Mosers Zusätze vom neuern deutschen Staats-
recht III. Theil S. 649. sq.

Reichshofrathsconclusum vom 15. Jun. 1726.
Art. 4.

„Daß ohne ihre (der Deputation des äussern
„Raths) Concurrenz keine Steuerausschlagung,
„Aufnehmung oder Zahlung der Capitalien ge-
„schehen solle.“

Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Theil
S. 407.

Zu

Zu Frankfurth am Mayn können keine neuen Auflagen ohne Genehmigung des bürgerlichen Collegiums der Neuner gemacht oder erhöhet werden, ja es hat sich Ao. 1744. der merkwürdige Fall zugetragen, daß, als sie eine vom Magistrat vorgeschlagene neue ausserordentliche Steuer nach einer besondern Classification genehmigt hatten, sich an die 56. Rentenirs, Banquiers und Handelsleuthe dagegen setzten, und darauf vom Reichshofrath der gedachte Classificationsplan cassirt, und den Neunern anbefohlen worden, hinführo und bey Strafe der Absetzung ihrem Amt besser vorzustehen.

Es muß auch der Magistrat jedesmal sich vorläufig mit dem bürgerlichen Collegium der 51ger und Neuner benehmen, so oft er etwas anzuordnen gedenket, wodurch das Aerarium mit neuen Ausgaben beschwehret, oder vom geistlichen Stadt-Fundo etwas veräussert werden soll. Die dahin einschlagenden vielen Kaiserlichen Commissions-Verordnungen sind vollständig angeführt bey

Moritz Versuch einer Einleitung in die Staats-Verfassung der Oberrheinischen Reichsstädte, I. Theil, Reichsstadt Frankfurth S. 310. 314.

In der Reichsstadt Goßlar können neue Auflagen nicht anderst als mit Zuthun der Freunde von Gilden und Gemeinen gemacht werden.

Extract

Extract Vergleichs zwischen dem Rath und der Stadt Goßlar von 1682. c. 3. n. 4. ibi:
„so gehören auch schwere und wichtige Stadtsachen für solchen engen Rath weiter nicht, als „daß davon in demselben prädeliberiret wird, zumalen alle und jede Sachen und negotia, welche die ganze Stadt concerniren, oder wovon „des mehrern Theils der Burgerschaft Nutzen „oder Schaden hanget, desgleichen wann dieses „oder jenes Stück der gemeinen Stadtgüter zu „alieniren, der Schoß zu verhöhen, neue „Steuern anzulegen, auf der Burgerschaft Güter „neue Accise oder Zoll zu legen, Schuld zu machen, oder in diesen gleichen Sachen jemand zu „verschicken ist, das wird für beede Räthe gezogen, auch denen Freunden von Gilden und „Gemeine fürgetragen, deren Gutachten und „Meynung, oder was sie sonst dabey zu erinnern, falls sie es gebühr- und bescheidentlich „anbringen, billig gehört, nicht übel aufgenommen, sondern darüber reiflich consultiret, alles „wohl überlegt, und wenn man sich verglichen, „in pleno senatu mit Zuthun der Freunde von „Gilden und Gemeine der Schluß gemacht, und „in dessen Namen dem Herkommen nach publicirt.“

Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Theil S. 810. sq.

Zu Hamburg können keine neuen Steuern und Contributionen ohne Einwilligung der Oberalten und übrigen bürgerlichen Collegien aufgelegt werden.

S. das von der Kaiserlichen Commission confirmirte Regiment des Hamburgischen Raths und Bürger-Convente vom 4. Jun. 1710. Tit. 4. Art. 6. ibi:

„Wenn auch ausser den 4. gedachten Burger-„Tägen der Stadt oder des Cammerguts Noth-„durft erfordert, daß contribuenda der Burger-„schaft proponirt werden, hat ein E. E. Rath „solches vorher gewöhnlichermassen den Oberal-„ten anzutragen, und folglich die Bürgerschaft „darüber zu convociren, bey welchen Conventen „dann keine bürgerlichen gravamina oder andere „Sachen, sie haben Namen wie sie wollen, vor-„genommen, sondern blos die puncta contri-„butionis in Anspruch gebracht, oder darüber re-„solvirt werden soll."

Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, I. Theil, Hamburg 1765. S. 278.

Moser a. a. O. S. 968.

In der Reichsstadt Lübeck finden ohne Bewilligung der Burgerschaft keine neuen Steuern statt.

Haupt-

Hauptreceß zwischen einem E. Rath und der Burgerschaft unter Vermittlung der Kaiserlichen Commission von 1669.

„daß, was dem Rath, als der Obrigkeit in „Reichs- Kreiß- Polizey- Justitz- und dergleichen zum Regiment gehörigen Sachen, nach Anleitung der Reichsconstitutionen, auch kurz zuvor „berührter Verfassung der Stadt, den Rechten, „Privilegien und Concordaten, auch recht- und „gebührmässigen Herkommen zusteht, demselben „nach wie vor verbleiben, die durch öffentliche „Reichs- und Kreißschlüsse bewilligte Reichs- „Kreiß- und Türkensteuern, wenn zuvor ein „gleich durchgehender modus dem Herkommen „nach benamet, hinführo richtig und unweigerlich „von der Bürgerschaft, weil sich die Stadt Lübeck „solcher Ausgaben ohne höchste Gefahr der Execution nicht entziehen kann, bezahlt werden müssen, ausserdem aber, und dahingegen, was ins „Commercium läuft, und sonsten gemeiner Stadt „höchste Angelegenheit erfordert, der Bürgerschaft, massen vor diesem geschehen, vorgetragen, dero Gutachten und Bewilligung darüber „eingenommen, die deswegen aufrichtende Bündnisse und darzu nöthige legationes und erforderliche Unkosten mit dero gutem Wissen und „Einwilligung beschlossen und angeordnet, auch die

„zur

„zur nöthigen Abtragung gemeiner Städtschulden,
„wenn die ordinairen Einkünfte nicht zulänglich,
„anzuordnende Mittel mit der Bürgerschaft dem
„Herkommen nach darinn einen beständigen Schluß
„machen, und eine jede Zunft absonderlich, wie
„Herkommens, ihr votum von den ihrigen einneh-
„men, und hernachen solche vota, wie bishero
„geschehen, absonderlich einbringen solle u. s. w."
Moser Reichsstädtisches Handbuch II. Theil
S. 212.

Zu Mühlhaußen können neue Auflagen nur mit Bewilligung des bürgerlichen Ausschusses gemacht werden.

Reichshofrathsconclusum vom 16. Nov. 1737.
Mosers Zusätze zum neuen Staatsrecht III. B.
S. 565.

Zu Nördlingen ist die unter Auctorität der Kaiserlichen Commission neuerlich zu Stand gebrachte Steuer-Deputations-Ordnung mit Genehmigung der Bürgerschaft errichtet, und vom Reichshofrath dergestalt bestättigt worden, daß der Magistrat sich solche inskünftige zur genauesten Nachachtung dienen lassen, und hierunter nichts ohne besondere Anfrage abgeändert werden solle.

Reichshofrathsconclusum vom 12. Aug. 1782. bey
Reuß in der teutschen Staatskanzley IIIten Th.
S. 238. sq.

Zu

Zu Nürnberg ist bey dem jährlichen Losung-Vortrag und bey allen neuen Steuerauflagen, die Zuziehung und Einwilligung des grössern Raths nothwendig.

S. *Christoph Scheurl* in Epistola ad Joannem Staupizium c. 3. Concilium maius constituunt cives honorati. Horum non est numerus fixus. Numerantur tamen ferme ducenti. Hi dicunter Nominati, et sunt qui honeste vivunt, qui victum manibus non quaeritant, praeter pauculos egregios artifices. Horum signis magna fides adhibetur. Duo iure municipali tabulas signant, quarum caesareae leges septem testes requirunt. Ex his senatores deliguntur. Ipsi tres Electores senatus elegunt. Quoties senatus tributum imponit, aut bellum indicit, toties sententias fere rogantur. bey *Wagenseil* Comment. de civitate Norimb. p. 192.

P. I. Feuerlein de Nominatis senatus numerosioris Norimbergensis (von den Genannten des grössern Raths zu Nürnberg) Altorfii 1774. 4. p. 9. sagt: daß die Concurrenz des grössern Raths nöthig sey: quoties de tributis imponendis, de bello gerendo, de aliis maximi momenti re-

bus, ex quibus universi cives damni aliquid facile capere possent, quaestio in senatu proponitur.

Am vollständigsten sind die dahin gehörigen urkundlichen Beweise ausgeführt in der bekannten Deduktion:

Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuersachen, mit Beylagen von N. I - XLV. 1787. fol.

Nachtrag zur vollständigen Darstellung mit Anlagen N. XL - LI.

Zweyter Nachtrag mit Anl. N. LII - LVI.

Zu Ulm wurde die in neuern Zeiten vom Magistrat einseitig und ohne Einwilligung der Bürgerschaft entworfene neue Steuerordnung, wogegen letztere grosse Beschwerden erhoben, vom Kaiserlichen Reichshofrath nicht genehmigt.

Reichshofrathsconclusum vom 28. Apr. 1783.

Reußens Staatskanzley VI. Theil S. 131. 173.

In der Reichsstadt Rothenburg an der Tauber können ohne Bewilligung des äussern Raths keine neue Steuern umgelegt werden.

Reichshofrathsconclusum vom 27. Sept. 1652. in Mosers Reichsstädtischem Magazin S. 682.

In

In Ueberlingen gehören alle Regierungsgeschäfte von Wichtigkeit, und auch die Steuersachen vor den grossen Rath.

Mosers Zusätze zum deutschen Staatsrecht III. B. S. 454.

In der Reichsstadt Weissenburg werden zu Steuersachen allemal zween aus der Bürgerschaft gezogen.

Vertrag zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft der Reichsstadt Weissenburg von 1693. unter Vermittlung Kaiserlicher Commission n. 38.

„Solle die Renovirung der Steuer, wie auch „Taxirung der Handthierung, Handwerker u. dgl. „durch die jedesmaligen Stadtkämmerer, Stadt„rechnungsaufnehmer, und zwar aus der Bur„gerschaft geschehen u. s. w."

Mosers Reichsstädtisches Handbuch II. Theil S. 866.

Zu Wetzlar sollen neue Auflagen nicht ohne Genehmigung der Bürgerschaft gemacht werden.

Privilegien und Freyheiten der Stadt Wezlar von 1580. n. 9.

„Belangend die neuen Auffätze, damit sollen ge„meine Burgerschaft und sämmtliche Innwohner

„dieser Stadt nicht beschweret werden, es wäre
„dann, daß der Stadt besondere Noth oder augen-
„scheinlicher Nutzen dasselbe erfordern, und sowohl
„Schöpfen und Rath, als auch die Zünfte und
„gemeine Bürgerschaft sich dessen durchs mehrere
„also vergleichen würden.“

Moser Reichsstädtisches Handbuch II. Theil S. 884.

Zu Worms müssen alle die öffentliche Auflagen und Stadtcasse betreffende Angelegenheiten für den grossen oder abwechselnden Rath gebracht werden, und der tägliche Rath, nemlich das Collegium der 13ner, ist durch Reichsgerichtliche Erkenntnisse hierinn sehr eingeschränkt worden.

Journal von und für Deutschland 1784. IV. Stück n. 4.

In den Streitigkeiten der Reichsstadt Zell sprach das Kaiserliche und Reichskammergericht den 13. Apr. 1764.

„Wo wichtige in das Polizey- und Oeconomie-
„wesen einschlagende Puncten, als Steuerumlag,
„Aufnahm eines namhaften Capitals, Verpfän-
„dung oder Veräusserung gemeiner Güter und Ge-
„bäude, wichtiges Bauwesen, jährliche Rechnungs-
„abhör, und andere dergleichen die gemeine
„Wohlfarth berührte extraordinaire Hauptsachen,

„vor-

„vorfielen, solle der Magistrat gehalten seyn, die „Vögte, Gerichtsleute und Geschworne aus den „Stäben Nordrach, Biberach, Ober- und Unter-„erdesbach als den sogenannten jungen Rath „zu gemeinsamer Berathschlagung beyzuziehen, und „in deren Gegenwart dergleichen Sachen in Vor-„trag zu bringen, zu berathschlagen, und zu ver-„handeln, auch woferne eine einmüthige Einwil-„ligung erfolget, sodann der gemachte Schluß „mit und nebst den Stäben vom Magistrat der „Stadt Zell als Obrigkeit alleinig ohne weitere „Rückfrage in Vollzug zu bringen."

Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 63.

Mit diesen Grundsätzen stimmen auch die das Reichsstädtische Staatsrecht behandelnde Schriftsteller vollkommen überein.

Knipschild tract. de civitatum Imperialium iuribus et privilegiis Lib. II. c. 19. n. 26. sq.

Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 253. u. f.

§. 7.

4) Aus der innern Beschaffenheit der Reichsstädtischen Regimentsverfassung, worinn die Landeshoheit auf der ganzen Universität der Bürgerschaft haftet, dem Magistrat aber nur die Administration aufgetragen ist.

Diese zuvor angeführte Analogie gewinnt an Stärke immer mehr, wenn man tiefer in ihre Quelle zurückgeht. Es ist ein durch Reichsgesetze, Kaiserliche Privilegien, Reichsgerichtliche Erkenntnisse, ja durch der Magistrate eigenes Bekenntniß längst entschiedener Satz: daß die Landeshoheit und Reichsstandschaft einem Reichsstädtischen Magistrat auch in einer Aristokratischen Verfassung nicht als ein eignes Recht zustehe, sondern vielmehr auf der ganzen Gemeinheit und Bürgerschaft hafte, und dem Magistrat von der letztern nur die eingeschränkte Administration übertragen sey *a*). Hieraus entsteht die ganz natürliche und

a) Die hieher gehörigen gesetzlichen Quellen sind am sorgfältigsten gesammelt, und am gründlichsten ausgeführt von *A. C. F. Renz* Disp. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imp. fundamento et effectu. Goettingae 1779. 4. Das daselbst S. 26. angeführte, aus Mosers Reichsstädtischer Regimentsverfassung S. 64. gezo-

nothwendige Vermuthung, daß die Bürgerschaft in allen wichtigen Fällen sich die Concurrenz durch ihre Repräsentanten, und die nothwendige Miteinwilligung vorbehalten habe. Nichts ist aber von grösserer Wichtigkeit, als wo das Eigenthum der Bürger in Gefahr läuft, und wo jedes Interesse unmittelbar berühret wird. Der vorhin angeführte Renz treibt jene rechtliche Vermuthung so weit, daß er

gezogene, auch sonst berühmte in den Frankfurtischen Collectationsstreitigkeiten gegen den grossentheils aristokratischen Magistrat, den 11. Oct. 1746. ergangene Reichshofrathsconclusum, dem leicht noch mehrere beygefügt werden können, erschöpft alles mit den Worten:

„Dieses ungeziemende Betragen des Stadt-
„magistrats rühre daher, daß sich derselbe,
„ungeachtet er deßwegen von Kaiserlicher
„Majestät schon vormals gewarnet worden,
„einbildet, als wenn ihm die *superioritas*
„*territorialis* über die Kaiserliche und des
„Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme,
„die dasige Bürgerschaft seine Unterthanen
„seyen, und er hingegen sich als Mitstand
„des Reichs aufführen, und diejenigen Vor-
„rechte, die Fürsten und Ständen des Reichs
„zukommen, anmassen könne; Ihro Kaiser-
„liche Majestät würden zwar Dero und des
„Reichs Stadt Frankfurt bey ihrer *superio-*
„*ritate territoriali* schützen, und dieselbe von

„nie-

S. 37. sagt: Cum omnes civitates in eo conveniant, superioritatem territorialem quoad ius ipsum penes civitatem universam stare, inde sequitur, ut exercitium quoque huius potestatis tamdiu civitati universae attribuendum sit, donec formula legibus et pactis curatius determinata aliud statuere iubeat.

§. 8.

„niemand kränken lassen, auch allerdings „darauf bedacht seyn, das Ansehen, Auctorität und Respect des Magistrats zu handhaben, befehleten hingegen demselben auch, „in seinen Grenzen zu bleiben, und sich den „Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, „sondern wie er in der That nichts anders „ist, als ein Colleginm solcher Männer, die „*auctoritate caesarea* von der Bürgerschaft „erwählt worden, **nicht** *iure proprio* „**zu regieren, sondern als be„stellte** *Administratores* dem gemeinen Wesen vorzustehen, Er Stadtmagistrat sich also darnach zu achten, und mithin die Ihme aufgetragene Verwaltung „nach alten und neuen Kaiserlichen Privilegien, Verordnungen und Erkenntnissen, „als worauf er ja beeidigt werde, zu führen habe.“

§. 8.

5) Aus der Analogie auswärtiger Städte, die ehemals zu Deutschland gehört haben, und nach der Art deutscher Reichsstädte eingerichtet sind.

5) Endlich müssen vollends alle Zweifel verschwinden, wenn die Verfassung auswärtiger Städte, die ehemals zum deutschen Reich gehört haben, und nach der Form der deutschen Reichsstädte gebildet sind, damit verglichen, und die aus der Analogie fliessenden Folgerungen, auf letztere angewendet werden. Dies liesse sich durch eine ganze Reihe solcher auswärtigen Städte erweisen. Ich begnüge mich aber, nur die Schweizer Republicken anzuführen, wo sich selbst von den, der Aristokratie fast ganz sich nähernden Städten erweisen läßt, daß neue Anlagen niemals ohne die Einwilligung der grössern Rathscollegien oder bürgerlichen Repräsentanten gemacht werden können.

§. 9.

Verschiedene Gründe, aus denen das Besteurungsrecht in Reichsstädten noch weit mehrern Einschränkungen, als in Fürstlichen Ländern, unterworfen ist.

Ja es tretten noch mehrere Gründe ein, aus denen sich ziemlich überzeugend darthun läßt, daß jenes Besteurungsrecht in Reichsstädten noch weit mehrern Einschränkungen, als in Fürstlichen Ländern, unterworfen seyn müsse. 1) Bringt es schon die Entstehung, Natur und Verfassung der meisten aus mehrern kleinern Graf- und Herrschaften nach und nach entstandenen erblichen deutschen Fürstenthümer mit sich, daß die darinn befindlichen Patrimonial- Kammer- und Domainengüter nicht allein zu eigentlichen und nothwendigen Landesbedürfnissen, sondern auch vorzuglich zur Erhaltung der Fürstlichen Familie und ihres Hofstaats, zur Besoldung ihrer Dienerschaft, zur Erhaltung und Vermehrung ihres Glanzes und zum anständigen Vergnügen des Fürsten selbst bestimmt seyen, und wirklich nach der deutschen Verfassung dazu angewendet werden, folglich die wahren und eigentlichen oben angeführten Landesbedürfnisse grossentheils den Unterthanen und Landständen obliegen. Ganz anderst verhält es sich in Reichsstädten. Hier sind alle Kameral- und Do-

Domainen · Einkünfte blos zur einzigen Nothdurft und dem Nutzen des gemeinen Wesens, und nicht zu Privatbedürfnissen zu verwenden, und von den Rubricken der Kosten, die in Fürstlichen Ländern auf das Haus, den Hofstaat, das Vergnügen u. dgl. gehen, kann hier keine Rede seyn. 2) In Fürstlichen Ländern kommen weit mehrere Rubricken von nothwendigen Ausgaben vor, zu deren Bestreitung oft nicht einmal die Kameralgefälle hinreichen, sondern noch die Unterthanen beytragen müssen. Z. B. zur Unterhaltung und Erbauung Fürstlicher Residenzschlösser, zu Fürstlichen Reisen, zum Wittum Fürstlicher Gemahlinnen, Aussteurung der Prinzessinnen, Appanagen der nachgebohrnen Prinzen, und deren Studien und übrigen Erziehung, zur Erhaltung der Leibgarden und anderer Haustruppen, zur Bewirthung fremder durchreisender Herrschaften, zu Verehrungen und andern dem Regenten zu leistenden subsidiis charitativis, zu Bestreitung der geistlichen Confirmationskosten u. a. m. In Reichsstädten aber kann von solchen Ausgaben größtentheils nicht die Rede seyn, sondern es sind darinn blos folgende Rubricken denkbar: Reichs- und Kreisanlagen, Besoldungen der angestellten obrigkeitlichen Personen und übrigen Dienerschaft, die Unterhaltung der abgesandten Deputirten und Agenten, die Prozeßkosten, welche das gemeine Wesen für die Erhaltung seiner

Rechte

Rechte aufzuwenden hat, Unterhaltung und Erbauung der erforderlichen öffentlichen geistlichen und weltlichen Gebäude, Brucken, Wege, Erhaltung der Armen und anderer nothwendiger und nützlicher Polizeyanstalten. 3) Da nun also in den Reichsstädten weniger Ausgaben, als in Fürstlichen Ländern nöthig sind, oder doch seyn können, überdies aber alle Kameraleinkünfte, die sonst in Fürstlichen Ländern der Privat-Disposition des Regenten überlassen werden, in eben diesen Reichsstädten blos zu nothwendigen und nützlichen Ausgaben des gemeinen Wesens zu verwenden sind: so folgt daraus von selbst, daß in den letztern weit weniger Gelegenheit und Veranlassung zu Steueranlagen seyn sollte. Man wende nicht ein, daß Reichsstädte in Ansehung der Kameraleinkünfte mit Fürstlichen Ländern in keine Vergleichung zu setzen seyen. Denn eines Theils haben doch mehrere Reichsstädte ein Territorium und damit verbundene Kameral-Finanzzweige, die oft sehr einträglich werden könnten, wenn es nicht zuweilen an einer sorgfältigen und strengen Administration gemangelt hätte, und andern Theils sind ja auch nach dem Verhältniß der mindern Grösse die Staatsausgaben geringer. 4) Endlich stehen Reichsstädte aus den schon oben ausgeführten Gründen in Ansehung des Steuerwesens unter einer weit strengern höchsten Kaiserlichen Oberaufsicht, als Fürstliche Länder. Der Reichshofrath

übt

übt daher Kraft derselben das Recht aus, da, wo es die Noth erfordert, neue Steuern einer Reichsstädtischen Bürgerschaft, auch ohne ihre Einwilligung aufzulegen, oder die von Magistraten entweder einseitig, oder sogar mit Consens der bürgerlichen Collegien aber ohne hinreichenden Grund gemachte Auflagen zu cassiren, so wie es das gemeine Wohl erfordert.

Moser Tr. von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung S. 254.

§. 10.

Allgemeine Folgerung für das Recht der Bürgerschaft und ihrer Repräsentanten.

Man kann daher aus allem vorhin ausgeführten, aus der Analogie der ganzen deutschen Reichs- und Provinzial-Steuer-Verfassung, aus der Einrichtung und Natur der deutschen Reichsstädte selbst und den übrigen bemerkten Verhältnissen die unwidersprechliche allgemeine Folgerung ziehen, daß im Zweifelsfall immer für die Burgerschaft und ihre Repräsentanten die Vermuthung streite, daß ohne ihre Bewilligung von dem Magistrat keine neue Steuer und Auflage bestimmt und eingetrieben werden könne.

§. 11.

Die Vota der grössern Räthe in Steuersachen sind nicht blos gutächtlich, sondern decisiv.

Wenn es nun seine Richtigkeit hat, daß ein Reichsstädtischer Magistrat ohne Einwilligung der grössern Räthe oder sonstiger Repräsentanten keine neue Auflage machen könne; so können auch die Vota der letztern nichc blos gutächtlich, sondern müssen schlechterdings decisiv seyn. 1) Dies folgt schon aus allgemeinen Vernunftgründen und der Natur des Gegenstands selbst. Der Bürger soll einen Theil seines Eigenthums zum Besten der Stadt abtretten. Dies kann nicht änderst als durch einen Vertrag geschehen. Dieser erfordert seine freye Einwilligung. Sein Votum ist also decisiv. Mit einem Wort: wollte man das Gegentheil behaupten, so würden die bürgerlichen Vota in solchen Fällen ein wahres non ens seyn, und man müßte dem Magistrat einer Reichsstadt ein unumschränktes dominium eminens in dem Vermögen der Bürger einräumen, welchem doch alle oben umständlich ausgeführten Gründe gerade entgegen sind. Was hülfe die Bürger ihr gutächtlicher Rath, wenn dessen ungeachtet gegen sie mit neuen Steuern verfahren werden dürfte? Daher sind 2) nach der allgemeinen Analogie der Reichs- und Provinzialver-

fas-

fassung Deutschlands solche Vota in Steuersachen immer decisiiv und nicht blos gutächtlich. Bey Reichssteuern, die auf dem Reichstag verwilligt werden, hat es ohnehin gar keinen Zweifel, daß die nothwendige Einwilligung der Reichsstände im wahren Verstand decisiv sey, ja man hält bey diesem Gegenstand, der unter die iura singulorum gezählt wird, nicht einmal die Mehrheit der Stimmen für hinreichend, wenigstens ist diese Frage von der Verbindlichkeit der Stimmenpluralität bey dem Westphälischen Frieden unentschieden geblieben, und auf den nächsten Reichstag verwiesen worden *a*), allwo aber bis zur gegenwärtigen Zeit noch keine gesetzmässige Entscheidung darüber erfolgt ist. Am allermeisten haben gegen die Verbindlichkeit der Pluralität in Reichscontributionssachen die Reichsstädte selbst geeifert *b*).

In

a) L. P. O. a. 5. §. 52.

G. D. Hoffmann Disp. de his qua in pacificatione Westphalica expediri nequiverant ad proxima comitia remissis. Tub. 1754. p. 37. sq.

b) Deduction der Frey- und Reichsstädte, daß die pluralitas votorum in materiis collectarum Imperii keineswegs statt haben könne de a. 1663.

in Lünigs Grundf. Europ. Potenzen Gerechts. T. II. p. 572.

Die Geschichte der hieher gehörigen Reichstagshandlungen s. bey Moser Tr. von den deutschen Reichstägen, II. Theil, 33. Kap. S. 125. sq.

In denjenigen Fürstlichen Ländern, wo zur Einführung neuer Auflagen der Landstände Bewilligung nöthig ist, wird an der decisiven Kraft der letztern eben so wenig jemand zweifeln. Die in den schon oben angeführten Moserischen Schriften über diesen Gegenstand gesammelte Landesrecesse, Reversalien, Kaiserliche Resolutionen u. dgl. enthalten davon die unwiderdersprechlichsten Beweise, und vernünftigerweise würden Landstände für die Erhaltung und Bestättigung ihrer diesfallsigen Rechte von Zeit zu Zeit nicht so vieles aufgeopfert haben, und ihre Bemühungen würden ohne Nutzen verblieben seyn, wenn ihre theuer erworbene Rechte auf leerem Beyrath und Gutachten bestehen sollten, und es von der Willkühr des Landesherrn immer noch abhienge, ob er auch gegen das Gutachten die verlangte Steuer durchsetzen wolle oder nicht. 3) So wie nun schon aus diesen Gründen auf das Reichsstädtische Steuerwesen zur Genüge geschlossen werden kann; so sind auch die schon oben wörtlich angeführte Reichsstädtische Verträge, Recesse und Kaiserliche Resolutionen ganz klar. Es wird darinn überall Einwilligung der Bürgerschaften, und also decisives Votum erfordert. Am wenigsten kann vollends an decisiven Kraft des letztern gezweifelt werden, wenn man die noch weit engern Einschränkungen bedenkt, denen das Besteurungsrecht in den Reichsstädten ohnehin

nehin unterworfen ist, und die aus der blos administratorischen Gewalt des Magistrats, aus der strengern Kaiserlichen Oberinspection, deren sie unterworfen sind, und aus den wenigern gerechten Veranlassungen, die in Reichsstädten zu neuen Steueraufla= gen entstehen können, fliessen. In wieferne übrigens in einer Reichsstädtischen Verfassung unter der Bürgerschaft und den Repräsentanten die Mehrheit der Stimmen die übrigen in Steuersachen verbinde, läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten. Gewiß ist es, daß, wenn Bürger von verschiedenen Classen mit einander in Collision kommen, die Mehrheit einiger Classen, die übrigen Classen nicht allemal verbinden könne. So wäre es z. B. gegen alle Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn der grössere Theil des niedersten unvermöglichen Bürgerstands durch die vielleicht gar erschlichene Mehrheit seiner Stimmen eine Steuer, bey der er wenig risquirt, verwilligt hätte, und nun der kleinere, aber weit vermöglichere Theil der angesehenen Professionen oder gar des Handelsstands, der 20. und 30. mal mehr geben müßte, nachzufolgen schuldig wäre. Es können also in solchen Fällen auch noch von den wenigern Beschwerden erhoben werden, und kommt es am Ende auf Kaiserliche und Oberstrichterliche Entscheidung an. In dem oben bey Frankfurth angeführten Fall ist eine daselbst bereits durch die bürgerlichen Collegien ver-

willigte Steuer blos wegen der Protestation von 56. Banquiers und Handelsleuthen durch den Reichshofrath verworfen worden.

§. 12.

Bey gerechten Veranlassungen kann jedoch der Kaiser den Consens einer widerspenstigen Bürgerschaft ergänzen.

Jenes decisive Stimmrecht der grössern Räthe oder anderer bürgerlicher Repräsentanten versteht sich aber nur unter der wichtigen Bedingung einer nothwendigen Subordination unter die allerhöchste Kaiserliche Aufsicht. Sollte daher bey eintrettenden wahren Bedürfnissen und gerechten Veranlassungen eine Bürgerschaft oder deren Repräsentanten in Ertheilung ihrer Einwilligung eine unvernünftige Widerspenstigkeit bezeigen, so versteht es sich von selbst, daß der Magistrat sich an den Kaiser wenden könne, und daß dieser, kraft der ihm zustehenden höchsten Oberaufsicht, durch den Reichshofrath den Consens derselben ergänzen, und den Bürgern auch wider ihren Willen neue Steuern auflegen könne. Freylich aber kann dies nur aus sehr wichtigen Ursachen geschehen, und die gerechte und ungerechte Verweigerungen sind wohl von einander zu unterscheiden.

§. 13.

Gerechte Verweigerungen.

Unter die gerechten Verweigerungen gehören 1) der Mangel irgend einer hinreichenden Ursache der Noth oder des offenbaren Nutzens, der für das gemeine Wesen davon zu erwarten wäre. 2) Wenn das Finanzwesen in einer Reichsstadt in einem schlechten Zustand ist, durch dessen Verbesserung aber diejenigen Mittel leicht erworben und aufgebracht werden könnten, die zu gewissen Ausgaben erforderlich sind, so können zur letztern Absicht neue Steuern allerdings verweigert werden, da in einer Reichsstadt sämmtliche Kameral - und übrigen Einkünfte zu nichts als blos zur gemeinen Nothdurft und Nutzen zu verwenden sind. 3) Wenn eine Reichsstadt beträchtliche Schulden hat, so hat die Frage, in wieferne zur Bezahlung der Zinnse und Capitalien neue Steuern umgelegt werden können, die allergrößten Schwierigkeiten. Nach meiner Einsicht, und nach der Analogie vieler Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, kommt es hiebey auf folgende Fälle an: a) Wenn ein Magistrat ohne Einwilligung der Bürgerschaft oder ihrer Repräsentanten für die Stadt Capitalien aufgenommen hat, und selbige nicht einmal zu den wahren Bedürfnissen der Stadt verwendet worden sind, so kann zwar der Creditor immer noch seine

Bezahlung von den Stadteinkünften verlangen. Der Magistrat, wenn er entweder durch eine Amtsinstruction dazu ausdrücklich bevollmächtigt ist, oder doch in mehrern Fällen Geld für die Stadt einseitig und öffentlich aufgenommen hat, stellt, so lange die Bürgerschaft nicht dagegen aus zureichenden Gründen öffentlich protestirt und widerspricht, billig einen Institorem der Bürgerschaft vor, und demselben, in dieser Qualität betrachtet, hat der Dritte, der von der innern Verfassung keine gründliche Kenntniß haben kann, geborgt *c*). Allein die Bürgerschaft kann sich durch Cession der gegenwärtigen Stadteinkünfte, auf welche der Creditor bey Darlehnung des Geldes gesehen hat, von aller weitern Verbindlichkeit frey machen *d*). Man kann ihr daher zu Bezahlung solcher Schulden keine neuen Steuern auflegen. Vielmehr kann sie noch wegen der zweckwidrig verwendeten Gelder den Regreß gegen den Magistrat nehmen, und deren Erstattung ins Aerarium verlangen *e*). b) Hat ein Magistrat mit Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Bürgerschaft zu wahren Be-

c) Arg. l. 1. §. 9. l. ult. D. de Exercitor. Act. l. 13. D. de Inst. Act.

Voetius ad Tit. Dig. de reb. cred. §. 11.

d) *Voetius* ad Tit. D. de Exercit. Act. §. 5. ad Tit. D. de Inst. Act. §. 2.

e) Arg. l. 27. D. de Reb. cred.

Bedürfnissen Geld aufgenommen, so ist letztere nicht nur mit den gegenwärtigen Stadteinkünften dafür zu haften schuldig, sondern kann auch, wenn erstere unzureichend sind, zu neuen Steuerbeyträgen oberstrichterlich angehalten werden. Diese Verbindlichkeit folgt aus dem Vertrag und der Verbürgung selbst. c) Wenn ein Magistrat einseitig und ohne Consens der Bürgerschaft Geld aufgenommen, selbiges aber jedoch zu wahren Bedürfnissen der Stadt verwendet hat; so ist die Bürgerschaft ob versionem in rem nicht nur mit den Stadteinkünften, sondern auch nöthigen Falls mit neuen Steuerbeyträgen dafür zu haften schuldig. Es versteht sich aber in allen diesen Fällen, daß die Fehler des Finanzwesens vorher auf das möglichste gebessert worden seyn, da die Verbindlichkeit zu neuen Steuerbeyträgen immer nur im höchsten Nothfall und in subsidium entsteht. 4) Endlich kann eine Bürgerschaft unter allen Umständen neue Steuerbeyträge verweigern, wenn sie mit neuen Auflagen schon so sehr beschwert ist, daß es ihr unmöglich fällt, ein mehrers beyzutragen. Unmöglich aber fällt es einem Bürger, wenn er neben solchen neu verwilligten Beyträgen sich schlechterdings nicht zu ernähren im Stande wäre. Da also in diesem Fall die Bürger zur Auswanderung genöthigt würden, und für das ganze gemeine Wesen der Untergang zu besorgen wäre; so können we-

 nig-

nigstens Creditoren, denen dadurch selbst ein weit grösserer Schaden als Nutzen zugehen würde, selbiges vernünftigerweise nicht verlangen, sondern es kommt den Bürgern ein aus der Natur der Sache selbst fliessendes beneficium competentiae um so mehr zu statten, je mehr der Reichs- und Kreisverfassung daran gelegen ist, für die Erhaltung der Reichsstädte, so wie für das Wohl anderer Reichsstände zu sorgen. Aus dem bisherigen läßt sich nun leicht darüber urtheilen, in welchen umgekehrten Fällen die Verweigerung ungerecht sey. Ich brauche daher die letztern nicht besonders auszuführen.

§. 14.

Alles bisherige ist besonders auch in Aristokratischen Reichsstädten zu beobachten.

Alle vorgetragene Grundsätze gehen nicht allein die demokratischen und gemischten, sondern auch die aristokratischen Reichsstädte ganz vorzüglich an. Denn es giebt 1) schon überhaupt in Deutschland keine pur aristokratische Reichsstadt. Diejenigen, die sich dieser Verfassung am meisten nähern, haben doch eine Mischung von Demokratie, und selbst zu Nürnberg besteht der kleinere und eigentliche Rath zwar aus 34 Patriciern; doch gehören dazu auch 8 Rathsherren von den Zünften, die aber freylich

nicht

nicht beständig, sondern nur bey gewissen Sessionen im Rath erscheinen dürfen. Ueberhaupt aber herrscht noch in dem Begriff einer aristokratischen Reichsstadt eine unerträgliche Verwirrung. Ich finde von aristokratischen Reichsstädten dreyerley Vorstellungen: a) einige nennen eine aristokratische Reichsstadt diejenige, worinn der Rath, er mag übrigens aus Patriciern, oder andern Bürgern bestehen, die ganze Staatsgewalt ausübe, und mit der Bürgerschaft in keinem Fall zu conferiren schuldig sey. Diese Vorstellung einer Aristokratie ist in allem Betracht grundfalsch. In allen Regierungsformen der Reichsstädte, sie mögen aristokratisch oder demokratisch seyn, kann es bürgerliche Rechte geben, die allemal im Zweifel angenommen und beobachtet werden müssen. Werden diese durch Usurpation unterdrückt, so kann dadurch jede Reichsstädtische Verfassung in einen Despotismus ausarten. Daher jede sowohl aristokratische als demokratische Regierungsform zugleich despotisch werden kann. Die Nothwendigkeit, mit der Bürgerschaft zu conferiren, ist also keine besondere Eigenschaft der demokratischen Reichsstädte. Sie muß vielmehr in allen Regierungsformen derselben vermuthet werden. Ausserdem aber kann man zur sichern Regel annehmen und behaupten, daß es keine Reichsstadt ohne bürgerliche Repräsentanten gebe, und daß also in dem obigen

Verstand keine pur aristokratische Reichsstadt existire f). b) Weit richtiger versteht man unter aristokratischen Reichsstädten diejenige, worinn der Rath und die wichtigsten obrigkeitlichen Aemter Vorzüge eines Patriciats d. i. erbliche Rechte gewisser Familien sind, aus

f) Dieser Satz verdiente eine eigne gründliche Ausführung. Hier muß ich mich wegen Mangel des Raums mit folgenden allgemeinen historischen Sätzen begnügen. Die Form der deutschen Reichsstädte ist grossentheils von den Italienischen copirt worden.

S. *Muratori* Ant. Ital. T. IV. Diss. 52. de Reg. in civ. lib. Ital. p. 652. sq.

1) Im Anfang mußten von den Vorgesetzten consulibus, magistris civium, u. dgl. die wichtigsten Angelegenheiten vor der ganzen Bürgerschaft in communi concione civium verhandelt werden. 2) Als sich die Zahl der Bürger vermehrte, viele davon wegen Nahrungssorgen sich mit öffentlichen Geschäften nicht abgeben konnten, auch die ansehnlichsten Familien ein immer grösseres Uebergewicht behaupteten, entstunden allmählig die Volksausschüsse oder Rathscollegien im XII. und XIII. Sec. und zwar zuerst die grössern, concilia generalia, sapientes, cives iurati, nominati, welche die Grundlage von den heutzutag sogenannten grössern, äussern, abwechselnden Räthen sind, hernach bey den durch die Aufnahme der Städte immer

aus denen die Glieder gewählt werden müssen. Nach dieser Bedeutung giebt es aber wiederum keine pur aristokratische Reichsstadt in Deutschland. In den sich dieser Verfassung am meisten nähernden Reichsstädten, z. B. Augspurg, Ulm, Frankfurt, sogar

immer vermehrten Geschäften, die kleinern Rathscollegien, concilia credentiae, in die sich die mächtigsten Familien immer mehr mit Unterdrückung der erstern verschlossen, und die nach und nach die Namen des innern, kleinen, täglichen, geheimen Räthe erhalten haben. 3) Nachdem zu Ende des XIII. und im XIV. Jahrhundert die Macht der Zünfte auf den höchsten Grad gestiegen, und die kleinen mehrentheils aus gewissen Geschlechtern und ansehnlichen Familien besetzte Rathscollegien eines Mißbrauchs ihrer Gewalt beschuldigt wurden, suchten jene die alten Volks- und bürgerlichen Rechte wieder hervor, und veranlaßten die unter K. Karl IV. in den meisten Reichsstädten vorgegangene grosse Revolutionen, die mehrentheils entweder mit gänzlicher Absetzung der alten Räthe, oder mit Einschränkung der innern Rathscollegien, oder mit Herstellung der grössern Rathscollegien als bürgerlichen Repräsentanten geendigt wurden. 4) Unter K. Karl V. schwankte zwar die Reichsstädtische Regimentsverfassung mehrentheils zwischen Aristokratie, Demokratie und Oligarchie hin und her, aber die bürgerliche Repräsentanten behielten doch überall

festen

Nürnberg, haben ausser dem Patriciat auch die übrigen Bürger vom Gelehrten- Kaufmanns- und Handwerksstand mehr oder weniger Antheil am Regiment. c) Uneigentlich könnte man vielleicht diejenigen Reichsstädte aristokratisch nennen, worinn das Patriciat die größte

festen Fuß. 5) Als endlich im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert durch die fehlerhafte Staatsökonomie in einem grossen Theil der Reichsstädte Kaiserliche Commissionen veranlaßt wurden, so war das Ende davon mehrentheils die feyerlichste Verwahrung und Bestättigung der bürgerlichen Rechte, die Einschränkung der Magistratischen Gewalt, und strengere Subordination unter die Kaiserliche Oberaufsicht. Gegenwärtig erscheinen nun die bürgerlichen Repräsentanten in den Reichsstädten in einer sehr verschiedenen Gestalt. In den meisten sind es die grössern Rathscollegien. In einigen eigne bürgerliche Ausschüsse und Collegien, in andern die Vorsteher der Zünfte u. dgl. Keine Reichsstadt giebt es wohl, in der nicht einige Angelegenheiten von Wichtigkeit entweder vor die bürgerlichen Repräsentanten, oder die ganze Bürgerschaft gebracht werden mußten. Daher giebt es in dem obigen Verstand keine pur aristokratische Reichsstadt. Dies hat zwar schon Renz in der angeführten Abhandlung darzuthun gesucht. Er hat aber nicht einmal den Begriff einer Aristokratie bestimmt, und ist blos bey den Alterthümern stehen geblieben.

größte Macht hat, und aus diesem die meisten Stellen besetzt werden, und worinn zwar den Bürgern nach der Verfassung einiger Antheil an den Rathsstellen zusteht, aber nur der äusserlichen Form nach, ohne wesentlichen Einfluß. In diesem Verstand wäre vielleicht eine oder die andere Reichsstadt aristokratisch, aber mehr durch Mißbrauch und Unterdrückung, als nach dem, was sie nach der Constitution seyn sollte. 2) Wenn es aber eine aristokratische Reichsstadt giebt, so bleibt doch immer die magistratische Gewalt darinn eingeschränkt, und sind dennoch auch in dieser Verfassung bürgerliche Rechte im Zweifel anzunehmen und für heilig zu halten. Dahin gehört aber das Recht, Steuern zu bewilligen. 3) Da endlich sogar in denjenigen fürstlichen Ländern, wo Landstände sind, deren Rath und Einwilligung nöthig seyn kann, so können doch wohl patriciatische Magistrate in Reichsstädten in keinem Fall sich mehrere Rechte, als Fürsten, zueignen. 4) Ueberhaupt aber bringt es die schon oben ausgeführte Analogie der auch der Aristokratie sich am meisten nähernden Reichsstädte mit sich, daß neue Steuern nur mit bürgerlicher Einwilligung bestimmt und umgelegt werden können.

§. 15.

§. 15.

Die Bürger können, wenn ihnen auch kein Bewilligungsrecht zustünde, doch wenigstens über Mißbrauch des magistratischen Besteurungsrechts Beschwerde führen.

Wenn es aber auch Reichsstädte ohne bürgerliche Repräsentanten oder Collegien geben sollte, deren Magistrate auch in Steuersachen eine freyere Hand hätten, so bleiben jedoch dieselbe einer desto strengern und genauern Oberaufsicht des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte unterworfen, und es kann um so weniger den Bürgern verwehret werden, sich gegen Mißbrauch bey den Reichsgerichten zu beschwehren, so wie es die Natur der Sache mit sich bringt, daß in diesem Fall mit wirklicher Beytreibung und Execution bis zu einlaufenden Kaiserlichen Resolutionen inne gehalten werden müsse.

v. Ludolf symphor. Conf. et Decif. T. I. c. 10. S. 326.

Pütters Rechtsfälle Theil I. S. 659.

§. 16.

Provisorische Verfügungen.

In sehr dringenden Nothfällen z. B. zu Kriegszeiten und bey aufgelegten Contributionen, können

zwar zuweilen, weil nicht der mindeste Verzug statt findet, Reichsstädtische Magistrate einseitig Beyträge bestimmen und eincassiren. Alleine es muß gleich nachher, so bald es nur immer die Umstände erlauben, die Conferenz mit den Landständen und bürgerlichen Collegien nachgehohlt werden, wobey sich dann von selbst ergeben wird, ob und in wie weit der Beytrag zu verwilligen gewesen. War kein hinreichender Grund dazu vorhanden, so kann auch die Wiedererstattung des bezahlten verlangt werden.

Pütter l. c. I. B. S. 694.

Moser von der deutschen Steuerverf. S. 603.

§. 17.

Bedingungen bey der Verwilligung neuer Steuern.

Wenn grössere Räthe aus Abscheu vor grossen Prozessen, und aus redlichen patriotischen Gesinnungen neue Steuerbeyträge verwilligen, ohne eben in die innern Geheimnisse der Finanzverwaltung allzutief einzudringen, oder die Ursache der geforderten Steuern allzuscrupulos zu untersuchen; so kann man ihnen auch nicht verargen, wenn sie für ihre Rechte aufs kräftigste sorgen, und besonders ihr Einwilligungsrecht durch feyerliche und schriftliche Reversalien gegen alle Zweifel auf das

Beste verwahrt wissen wollen. Es ist nicht abzusehen, wie ein billig denkender Magistrat, ohne zu einem gefährlichen Mißtrauen Anlaß zu geben, solche Versicherungen verweigern könne. 1) Er ertheilt ja dadurch nicht mehr, als was der Bürgerschaft schon vorhin von rechtswegen zugestanden hat, und diese will nur vollkommene Beruhigung darüber haben. 2) Wenn über eine neue Steuer zwischen dem Magistrat und einer Bürgerschaft Streitigkeiten entstehen, so sind die Auflagen gemeiniglich schon auf einen so hohen Grad gespannt, daß sie auch mit der höchsten Eigenmacht nicht weiter getrieben werden könnten. Der Magistrat verliert also durch eine solche Versicherung nichts. Die Bürgerschaft aber gewinnt an innerer Gemüths-Beruhigung. So haben Landstände manche Tonne Goldes aufgeopfert, um ihre Rechte auch gegen die unerheblichsten Zweifel sicher zu stellen, und in Reichsstädten fehlt es nicht an ähnlichen Beyspielen. 3) Die Liebe und das Zutrauen der Bürgerschaft gegen einen Magistrat wird dadurch befördert und hergestellt, der Patriotismus lebt wieder auf, und Bürger, die überzeugt sind, daß man mit ihnen bona fide handle, strengen gewiß ihre äussersten Kräfte für das gemeine Beste an.

Abhand-

Abhandlung
II.
Grundsätze
der
Finanzadministration
und des
Rechnungswesens
in Reichsstädten.

§. 1.

Einleitung.

Von der Concurrenz der grössern Räthe und privilegirter bürgerlicher Collegien bey der Finanzadministration und Rechnungsführung überhaupt.

Mit den Grundsätzen von dem Besteurungsrechte in den Reichsstädten steht die andere Frage von der Concurrenz der grössern Räthe und anderer rechtmäßiger bürgerlicher Collegien bey der Finanzadministration und Rechnungsführung in der genauesten Verbindung. Wo dergleichen hergebrachte Repräsentantschaften der Bürgerschaft zu einem decisiven Stimmrecht in Steuersachen berechtigt sind, da müssen solche auch die nöthige Notitzen und Kenntnisse von der innern Finanz- und Rechnungsbeschaffenheit haben und erlangen.

§. 2.

Ausführung der Gründe I. aus der Natur der Sache.

Die Gründe, welche im Zweifelsfall wenigstens, und wo darüber gestritten wird, für jene Concurrenz streiten, fliessen I. aus der Natur der Sache selbst.

Da die Steuern nur subsidiarische Beyträge sind, die nur in so weit gefordert werden können, als die übrigen ordentlichen Finanzzweige einer Stadt nicht hinreichen, so kann in dergleichen Steuersachen unmöglich ein zweckmäßiges Votum ertheilt werden, ehe man vorher eine hinlängliche Kenntniß von dem innern Zustande des Finanz- und Rechnungswesens und der daraus abzunehmenden Staatsbedürfnisse erlangt hat. Nur nach dieser vorausgehenden gründlichen Kenntniß kann über die Fragen, ob und wie viel an neuen Steuerbeyträgen zu verwilligen seyen, zweckmäßig abgestimmt werden. Müßten sich die grössern Räthe blos mit der allgemeinen Versicherung eines kleinern Raths von diesen oder jenen Staatsbedürfnissen begnügen, so würde ihr Stimmrecht in Steuersachen mehrentheils ganz überflüssig seyn, weil unter jener Voraussetzung die Nothwendigkeit eines Steuerbeytrags von selbst folgen würde. So aber sind die grössern Räthe befugt, aus den Rechnungen selbst eine gründliche Belehrung über die Vorfragen zu erlangen, ob ein wahres Bedürfniß vorhanden? ob solches nicht durch zweckmäßige innere Verbesserungen gehoben werden könne? und wie viel an Steuern zu verwilligen seyen? In eilenden und Nothfällen müssen zwar häufig die Steuern schon voraus verwilligt werden, aber jene Untersuchung kann und muß jedoch immer noch nachgehohlt werden.

§. 3.

§. 3.

Weitere analoge Gründe II. aus der allgemeinen Reichs- und Kreißsteuerverfassung.

Es ist überhaupt in Deutschland nichts ungewöhnliches, daß Reichs- und Landstände zu einer freylich sehr mannigfaltig und verschieden bestimmten Concurrenz und Einsicht bey Verwaltung und Berechnung der Steuergefälle befugt sind.

So viel I) die auf Reichstägen von den Ständen beschlossene Reichssteuern an Römermonaten und andern Hülfen oder Beyträgen betrifft, ist es eine bekannte Sache, daß darüber, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche dem Kaiser zu seiner unmittelbaren freyen Disposition verwilligt sind, durchgehends dem Reichs-Convent die gehörige Rechnung abgelegt werden muß. Die Kaiserliche Wahlcapitulation

Art. V. §. 4. erfordert ausdrücklich:

„Es solle von dem Reichspfennigmeister jedesmal „dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwil„ligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verord„nen werde, auf dem sodann fürwährenden, oder „da selbiger Zeit keiner wäre, dem nächst darauf „folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen be„treffen, welche zu eines Römischen Kaisers freyer

„Disposition verwilligt worden seyn, richtige Rech-
„nung gethan werden.“

Daher müssen über den Empfang solcher, besonders zu den Reichs-Kriegsoperations-Cassen verwilligten Gelder, die Magistrate der Legstädte, oder die Reichspfennigmeister, oder die sonstigen Reichscaßiers, welche in jedem besoudern Fall dazu angeordnet werden, über deren Verwendung aber die commandirende Reichs-Generalität glaubwürdige Rechnungen an den Reichs-Convent einsenden, oder durch die Kaiserlichen Minister daselbst vorlegen lassen, so wie auch bey den zum Behuf der Reichsvestungen abgefolgten Geldern, den Personen, wlche solche erhoben, gleiche Pflicht obliegt g).

Das **Kaiserliche** und **Reichs-Kammergericht** muß über die von Reichswegen zur Erhaltung desselben bestimmte, und von den Reichsständen bezahlte Kammerzieler auf gleiche Art dem Reichs-Convent die genaueste Rechnung ablegen, zu welchem Ende dasselbe nicht nur jährlich die gewöhnlichen Berichte über die Verwendung der Gelder und den Cassenvorrath dahin erstattet, und alle Jahr zwey gedruckte Verzeichnisse, was die Stände vom 15ten May bis den 30sten September, oder vom 30sten September bis

g) s. J. J. Mosers Tractat von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 942. 1354.

bis zum 15ten May bezahlen lassen, sondern auch jährlich ein Hauptverzeichniß, was die Stände im ganzen Jahr bezahlt haben, was selbige auf die schuldige Zieler restiren, und was der ganze Rückstand eines Standes betrage, mit vorausgesetzter neuer Usualmatrikel einsendet *h*).

In Ansehung der sämmtlichen **Kreisanlagen** und Prästationen ist es eine gleich bekannte Sache, daß die aufgestellten Kreiscaßiers zu den bestimmten Zeiten und (wie es wenigstens bey einer ordentlichen Verfassung seyn sollte) alle Jahr nach dem Herkommen eines jeden Kreises entweder in Plenar- oder darzu angeordneten Particular-Conventen und Deputationen Rechnung ablegen müssen *i*).

h) Diese Verzeichnisse sind schon in dem Reichsgutachten vom 15ten December 1719. §. 3., welches den 3ten November 1720. Kaiserlich genehmigt ist, und dem vom Reich unterm 13ten Junii 1729. erstatteten und den 5ten October 1731. ratificirten Gutachten verordnet worden. Die Geschichte ihrer Entstehung kann man nachsehen in Reuß Beyträgen zur neusten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, 1. B. S. 270.

i) s. J. J. Mosers Tractat von der deutschen Kreisverfassung, S. 727.

§. 4.

III. Aus der Steuerverfassung in mehrern Fürstlichen Ländern.

In Fürstlichen Ländern, wo Landstände sind, steht dem Landesherrn nicht allemal eine freye Disposition und geheime Rechnungsführung über die verwilligten Steuergefälle zu, sondern die Landstände sind vielfältig zuweilen berechtigt, entweder mit dem Landesherrn die gemeinschaftliche Administration darüber zu führen, oder gar die Verwaltung und Verwahrung der Steuercasse ausschließend zu besorgen, und einer landesherrlichen Deputation nur die jährliche Rechnung darüber abzulegen *k*).

Der

k) Von dem ansehnlichen Recht der Landstände in gemeinschaftlicher oder privativer Verwaltung der Steuercassen siehe im Mecklenburgischen den Erbvergleich vom 18ten April 1755. a. I. Im Würtenbergischen den Erbvergleich vom 2ten März 1770. Cl. I. grav. 7. n. 3. 5. Im Braunschweigischen Mosers Einleitung in das Churfürstl. und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht S. 53. Im Churfürstl. Sächsischen Umständliche Beschreibung von Dresden II. Theil, Leipzig 1783. S. 515. Ueberhaupt aber Mosers Tractat von der Landeshoheit in Steuersachen S. 648. von Cramers Wetzlarische Nebenstunden 64. Theil n. 4.

Der freymüthige J. J. Moser giebt von diesen ansehnlichen Rechten der Landstände bey Verwaltung der Landes-Steuercassen folgende Ursache an: „weil dergleichen Landescassen mit den freywilligen Landsteuern einerley Ursprung haben, und „weil die Erfahrung gelehrt, wenn gleich das „Land Steuern zur Bezahlung der herrschaftlichen „Schulden bewilliget, und die Herrschaft die „Gelder eingezogen habe, daß selbige doch sonst „hinausgegangen, die Schulden unbezahlt geblie„ben, und man zur Tilgung derselben nach eini„ger Zeit wieder neue Summen gefordert, wel„ches aber nicht zu befahren, wenn die Landstände „die Gelder selber einnehmen und ausgeben *l*)."

§. 5.

IV. Aus der Beschaffenheit der Reichsstädte selbst. Nähere Entwickelung des Reichsstädtischen Finanzwesens 1) in Ansehung der Administration, welche nach der Regel dem Magistrat zusteht, jedoch auf eingeschränkte Art, und unter der strengen Subordination unter die Oberaufsicht des Kaisers.

Ich gehe nunmehr zum Finanz- und Rechnungswesen in den Reichsstädten selbst über, worinn bey den

l) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 648.

den wenigen systematischen Schriftstellern, die sich an diesen Gegenstand gewagt haben, große Verwirrung herrscht, daher es keine leichte Arbeit ist, theils aus den Reichsgesetzen und gemeinen Rechten, theils aber aus der Analogie der vielen Recesse, Vergleiche und Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, die wir von einzelnen Reichsstädten haben, allgemeine Rechtssätze, die in zweifelhaften Fällen anwendbar sind, herzuleiten. Um auch in diesem Feld auf deutliche Begriffe zu kommen, müssen vor allen Dingen die Rechte der Administration von den Rechten, welche in Ansehung der Rechnungsablegung statt finden, wohl unterschieden werden.

Was die Administration und Verwaltung der sämmtlichen Einkünfte einer Reichsstadt an Domanial- Cameral- und Steuergefällen betrifft, so hat es keinen Zweifel, daß selbige allemal nach der Regel dem Magistrat oder innern Raths-Collegio zustehe. Den Magistraten der Reichsstädte ist überhaupt die administratorische Gewalt über alle von der Reichsstandschaft und Landeshoheit abhangende Rechte anvertraut.

Wie vielmehr muß ihnen die Verwaltung der Stadtökonomie zustehen, da diese den Vorgesetzten jeder auch untergeordneten und mittelbaren Gemeinheiten, Universitäten und Landstädte gebühret. Es ge-

gehöret ferner die Verwaltung der Staats-Einkünfte zur exekutiven Gewalt im Staat, und zu den Regierungsrechten, welche auch in einer Reichsstadt dem Magistrat eingeräumet werden müssen. Ausserdem zeichnen sich von Fürstlichen Ländern die Reichsstädte darinn merklich aus, daß in den letztern, zwischen den Cameral- und Steuer-Gefällen, in Ansehung der Verwaltung, wenig oder gar kein Unterschied statt findet.

Denn alle und jede Einkünfte der Stadt, sie mögen von gemeinen Stadtgütern und Regalien herfließen, oder freywillige, von der Bürgerschaft zugestandene Steuern seyn, haben die einzige und allgemeine Bestimmung, daß sie nicht zum Vortheil einzelner Privatpersonen oder Magistratsglieder, sondern ohne den mindesten Abbruch nur zum wahren Nutzen und Besten der ganzen Stadt verwendet werden dürfen und müssen, sie fließen daher von den untergeordneten besondern Stadt-Finanzämtern alle in die einzige Haupt-Finanzkasse der Stadt, und müssen am Ende alle in einer einzigen Hauptrechnung begriffen werden *m)*.

m) *Knipschild* de iuribus et privilegiis civitatum Imperialium L. II. c. 16. V. c. 8. 9. 10.

J. J. Mosers Tractat von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung Kap. X. §. 16. sq.

Vermöge dieser Administration stehen einem Magistrat folgende Rechte zu: 1) Er kann zur Besorgung der mit dieser Verwaltung verbundenen Geschäfte die nöthigen Personen, als z. B. Caßiers, Rentmeisters, Cämmerer, Pfleger, Beed- und Steuerverwalter, Stadtrechner, Losunger, oder wie sie sonst Namen haben mögen, bestellen und anordnen, so weit es die Verfassung jeder Stadt erlaubt. 2) Er kann den Einzug aller und jeder Stadt-Einkünfte besorgen, und durch die dazu angestellte Beamten besorgen lassen, auch die übrigen Anstalten treffen, daß alle und jede Praestanda und Abgaben auf das genaueste, redlichste und sorgfältigste geliefert werden. 3) Er hat die Verwahrung der Stadt-Casse, und kann zu deren Sicherheit alle sachdienliche Cautelen beobachten. Vielfältig ist dieselbe mit mehrern verschiedenen Schlössern von uralten Zeiten her versehen, zu denen jeder Cassen-Deputirte einen besondern Schlüssel hat, oder es werden die Schlüssel an einem andern sichern Ort verwahrt, und die Casse darf mehrentheils nur in Gegenwart mehrerer dazu deputirten Personen geöffnet werden *n*). 4) Der Magistrat kann daraus alle und jede verfassungsmäßige nothwendige Ausgaben bestreiten lassen. 5) Er kann und muß eine genaue und sorgfältige Rechnungs-Form, imgleichen die nö-

n) Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. B. S. 337.

nöthigen Journale und Cassenbücher nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände anordnen und vorschreiben. 6) Er kann und muß nicht nur die Vorgesetzten der einzelnen besondern Finanzämter, sondern auch diejenigen, welche zum Einzug und den Bezahlungen bey der Hauptcasse angestellt sind, in den eingeführten Terminen, und wenigstens alle Jahr, zur Ablegung einer glaubwürdigen und beurkundeten Rechnung anhalten, die nöthige Revision darüber anorduen, und selbige justificiren. 7) Endlich hat ein Magistrat die allgemeine Oberaufsicht über das ganze Finanz- Cassen- und Rechnungswesen. Ihm liegt die heilige Pflicht ob, auf die Vermehrung und Verbesserung der Finanzzweige durch alle erlaubte Mittel bedacht zu seyn, die Ausgaben auf die möglichste Art einzuschränken, und allen Unterschleifen auf das sorgfältigste vorzubeugen.

Es leidet aber dennoch diese den Magistraten zustehende Administration des Finanzwesens theils durch die bürgerlichen Rechte, und theils durch die Allerhöchste Kaiserliche Oberaufsicht, unter welcher dieselben hierinn stehen, allerley, theils allgemeine und aus der Natur der Sache selbst fließende, theils aber auch besondere sich auf gewisse Verhältnisse einzelner Reichsstädte gründende Einschränkungen.

§. 5.

§. 6.

Fortsetzung: allgemeine Einschränkungen der Magistratischen Administration.

A) in Ansehung der Veräusserung gemeiner Stadtgüter.

Die allgemeinen Einschränkungen, denen die Reichsstädtische Administration der Magistrate im Zweifelsfall unterworfen ist, zeigen sich A) bey der Veräusserung der unbeweglichen und beweglichen Güter, in soferne letztere nur von einiger Erheblichlichkeit sind, besonders also der Stadtgebäude, Grundstücke, Höfe, Dorfschaften und Aemter, die zum Territorium der Reichsstadt gehören, oder der den Grundstücken gleichkommenden Rechten an Jagden, Zehenden, Gerichtsbarkeiten u. dgl. auch der Kostbarkeiten, welche eine Stadt besitzt.

Zu den Veräusserungen im allgemeinen Sinn des Worts und in Ansehung der hernach bemerkten, dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten, können auch Vertauschungen, Vergleiche, Abtretungen zu Erblehen, ja in gewisser Art auch die Aufführung neuer Gebäude zu Wasser und zu Lande, andere Anlagen und Verpachtungen von einiger Importanz u. a. m. gerechnet werden. Es gehört zur Gültigkeit solcher Veräusserungen durchgehends 1) eine hin-

hinreichende Ursache der wahren Noth, oder des offenbaren Nutzens, wenn z. B. die große Schuldenlast einer Stadt auf keine andere Art, als durch ein solch trauriges Mittel, vermindert werden kann, oder wenn gewisse Güter nach ihrer Lage, innern Beschaffenheit und andern Verhältnissen der Stadt, mehr Schaden als Nutzen bringen u. dgl. 2) Die darüber angestellte Untersuchung und Entschließung eines Magistrats ist aber nicht hinreichend, sondern es muß deshalben mit der Bürgerschaft, oder deren Ausschüssen, bürgerlichen und größern Raths-Collegien conferirt und deren Bewilligung eingeholt werden o).

Aber mit dieser ist es auch noch nicht allemal ausgerichtet, sondern 3) wo von einer eigentlichen Veräusserung, wodurch das gemeine Stadtgut merklich vermindert wird, die Rede ist, ist auch noch die allerhöchste Kaiserliche Concession und Ratification einzuholen. 4) Alle oben angeführte Arten der Veräusserungen sind auch sofort, so viel es nur immer die Umstände in einzelnen Fällen erlauben, öffentlich, nach vorhergehender Bekanntmachung und durch Ver-

stei-

o) Es ist hier auch vieles von dem anwendbar, was umständlicher ausgeführt hat A. F. H. Posse über das Einwilligungsrecht deutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. Jena 1786.

steigerung zu vollziehen, und endlich 5) versteht es sich von selbst, daß die erlösende Gelder zu derjenigen guten Absicht, wozu die Veräusserung bestimmt gewesen, sorgfältig und pflichtmäßig angewendet werden müssen.

Die unläugbaren Rechtsgründe, woraus jene Sätze fließen, sind folgende: 1) Administratoren aller Art, Vormünder, Curatoren, Procuratoren und andere Verwalter, denen die Besorgung eines Vermögens anvertrauet ist, können niemals etwas davon veräussern, wenn ihnen solches nicht von ihren Committenten in jedem besondern Fall durch eine Special-Vollmacht aufgetragen worden ist. Bey solchen Personen, welche die Rechte der Unmündigen und Minderjährigen haben, sind noch überdies Decrete der Obrigkeit nöthig *p*).

2) Schon die römischen Gesetze ziehen zwischen den Administratoren der Gemeinheiten oder Universitäten und den Vormündern oder Curatoren der Unmündigen und Minderjährigen eine durchgehende Parallele *q*), und wenden daher auch die Grundsätze

von

p) Tit. Dig. de reb. eorum, qui sub tutela vel cura sunt sine decreto non alienandis. Tit. Cod. de praediis et aliis rebus minorum, sine decreto non alienandis vel obligandis.

l. 60. l. 63. D. de Procurat.

q) Arg. l. 3. §. 1. de Administr. rer. ad civit. pert.

von der eingeschränkten Veräusserungs-Gewalt der letztern auf jene an.

3) Man hat aber in Deutschland nicht einmal Ursache, zu dieser zweydeutigen Vergleichung seine Zuflucht zu nehmen. Da das Wohl eines jeden Staats in der Erhaltung der einzelnen Gemeinheiten, die darinn befindlich sind, besteht, so behauptet überhaupt die höchste Gewalt, kraft ihrer obersten Inspection, daß ohne ihre Bewilligung und Ratification keine Veräusserungen vorgehen dürfen *r*).

4) Bey den Reichsstädten selbst aber treten noch viel mehrere Gründe zusammen, warum das Veräusserungsrecht an den Consens der Bürgerschaft und besonders an die allerhöchste Kaiserliche Ratification gebunden ist, theils um schädliche Veräusserungen zu verhüten, theils aber auch nützliche Veräusserungen, von denen die Ruhe und das Wohl einer Stadt abhängt, und denen zuweilen Magistrate nur aus eigennützigen Privatabsichten widerstanden haben, desto eher zu befördern.

Nie-

r) *G. L. Boehmer* de iure principis circa loca et opera publica. C. I. §. 16. ibi.

Universitas, vel qui ei praesunt de bonis locisque universitatis suo arbitratu disponere, eaque alienare nequeunt, nisi impetrato Principis consensu, in Elect. iur. civ. T. I. p. 582.

Niemand wird zwar den Reichsstädten ihre Unmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit bezweifeln. Aber die Magistrate haben davon, so wie von den gemeinen Stadtgütern, nur die Administration. Das Eigenthum selbst haftet immer auf der ganzen Gemeinheit nnd Bürgerschaft, deren Einwilligung also auch in jedem Fall um so mehr nothwendig ist, je mehr die Bürger durch ihre Indüstrie, Beyträge, Tapferkeit zur Erwerbung der Territorien ehemals beygetragen haben. Daß aber ausserdem die Kaiserliche Concession dazu erfordert werde, davon lassen sich mehrere sehr einleuchtende Gründe angeben. So lange die Reichsstädte noch als ein unmittelbares Kaiserliches Domanium und Kammergut betrachtet wurden, müßten bey jeden vorhabenden Veräusserungen immer Kaiserliche Privilegien extrahiret werden *s*).

So

s) Ich will von den vielen Privilegien dieser Art nur einige anführen. So erhielte Aachen von K. Karl V. 1520. das Privilegium: „in Erbschaft oder in Erbbeständnisweis auszugeben und zu überlassen;" — alle und jede berührter Stadt Aachen Gemeinden u. s. w.

K. Ludwig privilegirte 1323. Dünkelspühl, „daß „sie einen Theil der Gemeine, die sie haben, verkaufen „mögen, und ein ander Theil herwieder kaufen."

K. Karl IV. privilegirte Frankfurt: „daß sie im „Nothfall einige Gülten oder Einkünfte gemeiner Stadt „nach

So sehr sich nachher die Umstände verändert haben; so blieb doch noch die aus der Kaiserlichen obersten Inspection fließende Nothwendigkeit der Ratification in Veräusserungsfällen in ihrer vollen Ausdehnung übrig, und hat ihren guten Grund. Dem ganzen Reich und einem jeden Kreise liegt daran, daß die Reichsstädte in ihrem Wesen und Stand erhalten werden, und darinn der bloßen Willkühr der Magistrate, oder einzelner etwa durch periodische Privatleidenschaften geleiteter Glieder nicht überlassen sey, das Stadtvermögen entweder durch leichtsinnige Veräusserungen zu verschleudern, oder manchmal auch offenbar nützliche und zum gemeinen Wohl gereichende Veräusserungen aus blossen Privatabsichten zu hintertreiben.

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch die Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassung und die Reichsgerichtliche Praxis vollkommen überein,

„nach Befinden verkaufen oder versetzen möge;" s. Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Th. S. 63. 386. 488. Dergleichen Privilegien ertheilten aber den Magistraten kein allgemeines und absolutes Veräusserungsrecht. Sie giengen nur auf einzelne Nothfälle, ertheilten dazu nur die Kaiserliche Concession, und änderten übrigens nichts an den weitern Veräusserungs-Solennien, die in der Stadt selbst beobachtet werden mußten.

ein, wovon ich hier aus solchen Reichsstädten, worinn das Veräusserungsrecht zur Sprache gekommen ist, nur einige Beyspiele anführen will.

Zu Aachen können Veräusserungen nicht anders geschehen, als mit Wissen und Willen der Vorsteher der Goffeln (Zünfte).

s. Extract Goffelbriefs zwischen dem Magistrat und den 11. Goffeln daselbst bey Moser im Reichsstädtischen Handbuch I. B. S. 48.

Zu Augspurg mußte der Magistrat 1717. an den Kaiser berichten, wie es eigentlich mit den veräusserten Stiftsgütern beschaffen sey, und warum solche Alienation, zumalen ohne Kaiserliche Einwilligung, auch cum vel sine reservatione reluitionis geschehen, sodann, wie solche Güter allenfalls reluirt werden könnten.

s. Mosers Tr. von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung S. 374.

Zu Bopfingen wurde dem Magistrat vom Kaiser den 9ten Oct. 1766. rescribirt:

„wie ihm nicht gebühret habe, ohne besondere
„Kaiserliche Erlaubniß von den Stadtgütern zu
„veräussern, Kaiserliche Majestät jedoch nunmehro
„in Betracht des stark verschuldeten Aerarii, die
„vorgeschlagene Veräusserungen erlaubeten, ihme,
„Magistrat, aber dabey expresse aufgebieten, den

„erlösenden Kaufschilling zu nichts anders, als
„Tilgung der Schulden anzuwenden.“

s. Mosers Reichsstädtisches Magazin I. Th.
S. 275.

Zu Cölln können keine Veräusserungen, auch keine Verpachtungen von einiger Erheblichkeit geschehen ohne Wissen, Willen und Consens der bürgerlichen Vier und Vierziger, von den Aemtern und Goffeln.

s. Extract Reformation zwischen dem Magistrat, sodann den Aemtern, Goffeln und Zünften 1513 a 12. 18. 19. bey Moser a. a. O. I. Theil S. 335.

Zu Dünkelsbühl wurde den 1sten October 1748. vom Kaiser an den Magistrat rescribirt:

„1) Habe der nachgesuchte Kaiserliche Consens,
„wegen Alienirung einiger Unterthanen zu Dal-
„king und Weyler, nicht statt, sondern es werde
„nunmehr derjenige Kaufcontract, welcher wegen
„Veräusserung einiger, dem Armen-Spital zu
„Dünkelsbühl und der dasigen Pfleg resp. zustän-
„digen 23 Unterthanen zu Dalking und Weyler,
„zwischen dem Stift Elwangen und dem Magi-
„strat der Reichsstadt Dünkelsbühl von einigen
„Jahren her vorgewesen, und in so weit dersel-
„bige zu Stande gekommen, aus neuerlich beyge-

„brachten Ursachen auctoritate caesarea hiemit
„gänzlich aufgehoben, cassirt und annullirt.
„2) Der Kaiser habe ungnädigst und mißfälligst
„vernommen, aus was unerheblichen unstatthaf-
„ten und allerdings Rechts- und Ordnungs- auch
„Pflichtwidrigen Ursachen, derselbe und dessen Con-
„sulent H. zu behaupten vermeine, daß besagte
„Unterthanen alienirt werden könnten, auch daß
„der Magistrat wirklich in so weit abgeschlossen,
„und auf Abschlag des vermeinten Kauf-Pretii
„7400 Gulden bezahlt worden seyn. Gleichwie
„nun ihre obhabende schwere Pflichten, wofern
„sie diese in einigen Betracht hätten ziehen wol-
„len, sie von selbst belehrt haben würden, daß
„der Kaiser seinen Oberstrichterlichen Consens zu
„einer solchen Veräusserung derer nur der Ad-
„ministration des Magistrats anvertrauten
„Unterthanen nimmermehr ertheilen würde, da-
„hero dann auch alles dasjenige, was der Magi-
„strat hierinnen zur größten Ungebühr abgehan-
„delt habe, auctoritate caesarea ein für allemal
„ganz aufgehoben, caßirt und annullirt sey und
„bleibe; also werde demselben mit ausdrücklichem
„Vorbehalt der wohlverdienten Ahndung alles Ern-
„stes und bey Vermeidung Kaiserlicher allerhöch-
„ster Ungnade hiemit anbefohlen, sich in dieser
„ganzen Sache aller weitern Handlung gänzlich

„zu

„zu enthalten, wie dann der Kaiser ihre Anzeige, „wie sie diesem nachkommen wollten, imgleichen „eine getreue Specification aller der Bürgermei= „ster, Rathsglieder und Consulenten, so an die= „sem Alienations=Geschäft Antheil genommen oder „nicht, mit eines jeden eigenhändigen Unterschrift, „in termino duorum mensium unfehlbar gewär= „tige. 3) Dem Kaiser gereiche zu allergnädig= „stem Wohlgefallen, daß dieselbe (der große und „äussere Rath und Consulent S.) in die von „dem Magistrat einseitig und widerrechtlich vor= „gehabte Alienation besagter 23 Unterthanen ih= „ren aufhabenden Pflichten nach nicht einwilligen, „anbey des Armen=Spitals sich so standhaft an= „nehmen wollen; gleichwie nun alles, was ex „parte magistratus hierinn vorgenommen worden, „ausdrücklich caßirt und annullirt sey, also hät= „ten sie sich darnach zu achten, annebst des Kai= „serlichen Schutzes um so gewisser zu getrösten, „als der Kaiser in Betreff des übrigen dasigen „so zerrütteten Stadtwesens seine Resolution in „kurzem ergehen lassen würde.“

s. Mosers Reichsstädtische Regiments=Verfas= sung S. 375.

Zu Frankfurt wurde unterm 22sten Novem= ber 1725, 14ten März 1732, 23sten Junii

1774 u. a. m., vom Kaiser an den Magistrat rescribirt:

„sich jedesmal vorläufig mit denen bürgerlichen „Collegiis der Neuner und Ein und Funfziger zu „benehmen, so oft er etwas anzuordnen gedenke, „wodurch das Aerarium mit neuen beständig oder „unbeständigen Ausgaben beschwert, und vom gemeinen Stadt-Fundo etwas veräussert werden sollte, besonders auch bey vorhabenden Gebäuden zeitlich und re adhuc integra durchs „Bauamt mit den Neunern Communication zu „pflegen, und deren Erinnerungen zu hören."

s. J. A. Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte, I. Theil. Reichsstadt Frankfurt S. 310. 313.

Zu Goslar müssen alle schwere und wichtige Stadtsachen, besonders solche, welche die ganze Stadt concerniren, oder woran des mehrern Theils der Bürger Nutzen oder Schaden hänget, desgleichen, wenn dieses oder jenes Stück des gemeinen Stadtgutes zu veralieniren, für beyde Räthe gezogen, auch den Freunden von Gilden und Gemeinen vorgetragen, und alles mit deren Zuthun beschlossen werden.

s. Kaiserlich bestätigten Vergleich zwischen dem Rath der Gilden zu Goslar 1682 bey

Moser

Moser Reichsstädtisches Handbuch, I. Th. S. 810.

Zu Hamburg müssen, so wie alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit, also noch vielmehr vorhabende Veräusserungen an die Oberalten und die übrigen bürgerlichen Collegien und Convente gebracht werden.

s. das Kaiserlich bestätigte Reglement der Hamburgischen Raths- und Bürger-Convente vom 4ten Junii 1710 bey Moser Reichsstädtisches Handbuch, I. B. S. 955.

Zu Lübeck muß bey Veräusserungen oder Verpachtungen der Stadtgüter allemal mit den bürgerlichen Deputirten conferirt werden.

s. Kaiserl. Commissions Hauptreceß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft bey Moser a. a. O. Th. I. S. 214.

Zu Mühlhausen wurde den 5ten April 1757 beyden Räthen vom Kaiser sub poena nullitatis verboten, der gemeinen Stadtgüter ohne vorherige Anfrage bey dem Kaiser zu veräussern, oder ad longum tempus zu verpfänden.

s. Mosers Tractat von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 376.

Zu Nördlingen wurde dem Rath 1754 von der Kaiserlichen Commission befohlen: daß in Zukunft

von gemeiner Stadt oder deren Corporum Gefällen lediglich nichts veräussert werden solle; und in einem Kaiserlichen Rescript vom 14ten December 1761 heißt es:

„da es vorzüglich darauf ankommen wolle, wie „es mit den veräusserten Stadt- Hospital- und „Pfleggütern stehe, die mehresten derselben auch „nach allschon, bey Reich und Kreis angemeldeter „Insolvenz, und ohne alle Solennität, insge„sammt aber mit Ermangelung Kaiserl. Erlaub„niß der Stadt entzogen worden; als solle der „Magistrat alle dergleichen alienirte Stücke ohne „Ausnahme punctatim specificiren, derselben bey „dem Verkauf gewesenen Ertrag glaubwürdig aus „den Rechnungen bemerken, annebst die Contracte „mit den Raths- Protocollen in extenso beyle„gen, und sich wegen der gesammten Alienatio„nen verantworten, um alsdann das weitere nach „Befund der Sache entschließen zu können."

s. Mosers Reichsstädtische Regiments- Verfassung S. 377.

Zu Ulm wurden die in neuern Zeiten vorgenommene höchstbeträchtlichen Veräusserungen der Herrschaft Wain, der im Würtenbergischen gelegenen Waldungen zu Kupfendorf und Steinheim, der dieser Reichsstadt über die Kloster Elchingische Weyler und Ort-

schaf-

schaften, Westerstetten, Tomerdingen, Dornenstatt, u. a. m. zuständig gewesenen Criminal-Gerichtsbarkeit, Forstlichen Obrigkeit und verschiedener Jagdbezirke, und endlich der Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über das Kloster Söflingen zwar Kaiserlich bestätigt, zugleich aber unter den 17ten October 1774 dem Magistrat auf das nachdrücklichste eingeschärft, daß die erlösende Gelder unverzüglich zu Abstoßung eben so vieler und gegen 6 Tonnen Goldes betragenden Kapitalschulden verwendet, dadurch im Schuldenzahlungs-Fundus wenigstens gegen 30000 Gulden bey so weit caßirender Interessenzahlung gleich das erste Jahr in Ersparung gebracht, und derselbe alle Jahr durch weitere Ersparungsmittel vermehrt werden solle, zu welchem Ende der Magistrat sowol eine legale Specification sämmtlicher Creditoren, und dessen, was ein jeder derselben zu fordern habe, als in der Folge von Jahr zu Jahr ein getreues Verzeichniß dessen, so an den Schulden getilget, und wie sonst überhaupt Haus gehalten worden, einzuschicken habe.

s. Reuß deutsche Staats-Kanzley, Theil VI. S. 121. seq.

Nach Weissenburg wurde an die Kaiserliche Commißion rescribirt:

"Es könnte der Kaiser in die Alienation der ein-
"zelnen Grundstücke des Hospitals niemals seine
"Bewilligung geben.

s. Mosers Reichstädtische Regiments-Verfassung S. 377.

Nach Windsheim rescribirte der Kaiser den 2ten December 1750.

"Es habe der Klägere Begehren wegen Revoka-
"tion des in vorigen Zeiten verkauften Dorfs
"Herrnbergtheim und einiger Unterthanen, inglei-
"chen der von dem Hospital verkauften Hölzer
"oder Haghofsantheil nicht statt. Es werde aber
"der Magistrat bedeutet, künftighin ohne des
"Kaysers Genehmhaltung keine dem Aerari
"zugehörige Grundstücke weiter zu alieniren,
"oder zu vertauschen, maßen widrigenfalls alle
"dergleichen Veräußerungen null und nichtig seyn
"sollen."

§. 6.

Fortsetzung

B) in Aufnahme der Kapitalien.

Eben so gegründet ist B) die Einschränkung der Magistratischen Administration in Aufnahme neuer Kapitalien. Veräußerungen haben immer allerley Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, welche deren

Vollziehung hindern. Wenn aber ein solcher Reichsstädtischer Magistrat, von dem der Patriotismus gewichen ist, im Schuldenmachen freye Hände hat, so kann er unter der Hand alle Neben-Finanzzweige der Stadt zu seinem Privatvortheil leicht benutzen, kann allmählich dem Stadt-Aerario die natürlichen Quellen des Zuflusses unvermerkt verstopfen. Er nimmt sodann seine Zuflucht in jedem neuen Nothfall zu schleunigen Geldaufnahmen, diesem desperaten Mittel, welches schon so vielen Reichsstädten beynahe den gänzlichen Untergang zugezogen hat. Es braucht wohl keine weitläuftige Ausführung, daß zwischen Veräußerungen und Geldaufnahmen kein wesentlicher Unterschied ist. Die letztern bahnen den erstern, wenn sonst kein anderes Rettungsmittel übrig ist, leider! allemal den Weg, wovon die neuern Zeiten traurige Beyspiele gegeben haben. Schon die gemeinen und römischen Rechte beurtheilen die Veräußerungen und Geldaufnahmen nach einerley Grundsätzen, und die Curatoren oder andere Geschäftsträger, denen jenes untersagt ist, können auch dieses nicht thun. Den Administratoren der Gemeinheiten und Universitäten werden darinn die einseitigen Geldaufnahmen ausdrücklich untersagt, und den Creditoren wird in keinem andern Fall eine Klage gegen die Gemeinheit selbst gestattet, als wenn deren Glieder selbst den Verwalter zum multo legitimirt und bevollmächtigt haben, oder

wenn

wenn wenigstens der Creditor eine wahre Verwendung des Geldes zum Nutzen der Universität (versionem in rem) rechtsbehörig darthun kann *a*).

Wenn daher Magistrate in Reichsstädten nach der Regel in der Veräußerungsgewalt eingeschränkt sind; so müssen sie es auch nach einer nothwendigen Folge in den Geldaufnahmen auf gleiche Art seyn. Auch hier wird also die bürgerliche Einwilligung erfordert, und mehrere Reichsstädte sind wegen contrahirten allzu vielen Schulden sogar an die Allerhöchste Kayserliche Conceßions-Einholung dabey gebunden worden.

Die Analogie der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung und die vielen Reichsgerichtlichen Erkenntnisse stimmen mit diesen Grundsätzen vollkommen überein, und der Kaiser will in solchen Fällen allemal vorher überzeugt seyn, daß ein wahrer Nothfall und keine andere Hülfsmittel vorhanden seyn, auch das aufzunehmende Geld um wahren Nutzen der Stadt verwendet, und für dessen Heimzahlung zweckmäßig gesorgt werde.

Nach Bibrach, dessen Magistrat 1734 bey dem Kayser ansuchte, die Summe von 20000 Gulden auf

a) l. 27. D. de rebus cred.

auf ein Hospitalgut aufnehmen zu dürfen, wurde den 21sten October rescribirt:

„Vor allen Dingen eine umständliche, ausführ„liche und pflichtmäßige Designation aller Aus„gabposten, welche durch solches Anlehen be„stritten werden sollen, mit ausdrücklicher Be„merkung des Quanti, auch aus was Ursachen „und an wen selbige abzuführen seyn, einzusen„den, alsdann dieses Anlehens- und Verpfän„dungsgeschäft mit den beyden die Bürgerschaft „repräsentirenden Collegiis in reife Berath„schlagung zu ziehen, und mit selbigen conjun„ctim, ob es die Noth erfordere, zu einem „solchen Darlehen und Verpfändung zu schrei„ten, oder etwa sonsten der Stadt ein merkli„cher Nutzen zuwachse? pflichtmäßig zu erwägen.

s. Mosers Reichsstädtische Regiments-Verfassung S. 295.

Zu Buchhorn wurde dem Magistrat d. 22sten October 1767 vom Kaiser befohlen:

„In allen und jeden Fällen, ohne einige Aus„nahme, kein Kapital ohne Vorwissen und „Einwilligung des großen Rathes, inglei„chen bis auf weitere Kaiserliche Verordnung „ohne vorgängige Anfrage bey der verordneten

„Kaiser-

„Kaiserlichen Commißion und deren ausdrück-
„lichen Consens, verzinnslich aufzunehmen.
f. Moser a. a. O. S. 295.

Nach Cölln, in welcher Reichsstadt neuerlich durch den höchstpreislichen Kais. Reichshofrath die vortreflichsten Reformationen und Verbesserungen gemacht worden sind, wurde den 31sten May 1785 vom Kaiser rescribirt:

„wie es zwar bey der vom Magistrat gethanen „Versicherung nie über 1000 Gulden einmal in „einem Jahr ohne Bewilligung der Bürger-„schaft aufzunehmen b) sowohl, als bey der „solchen Bauherren, die des Raths nicht sind, „wirklich überlassenen Verwahrung der Schlüs-„sel zu dem großen Stadtinsiegel lediglich be-„lassen, zugleich aber demselben zu der aufer-„legten Auswechslung der Interimsscheine ge-„gen förmliche Stadtobligationen hiemit die letz-„te Frist von 2 Monaten unter der Bedrohung „anberaumet werde, daß im widrigen mit an-„gemessenen Strafgeboten unansichtlich fürge-„gangen werden solle;„ und ferner: „daß der Magi-

b) Die besondere Bestimmung beruht auf dem Bündniß aller Goffelgesellschaften mit dem Magistrat von 1396 bey Moser im Reichsstädtischen Handbuch I. Theil S. 293.

„Magistrat eine vollständige Specification aller „und jeder Stadt-Creditoren binnen 2 Mona- „ten an Kaiserliche Majestät einzusenden, das- „jenige, was von Zeit zu Zeit an Interessen „und Hauptschuld abgetragen wird, jährlich „mittelst einer ordentlichen Delineation und Be- „nennung der bezahlten Creditoren anzuzeigen, „und durch Quittungen oder caßirte Obligatio- „nen zu bescheinigen, weder das geringste „weitere passivum ohne besondere Anfrage „bey Kaiser-Majestät zu contrahiren, im „widrigen Fall aber dafür alleine ex pro- „priis zu haften habe.

s. Journal von und für Teutschland. Jahrgang 1785. Stück VI. Seite 509.

Nach Dünkelsbühl wurde den 9ten October 1731 an den Rath vom Kaiser rescribirt:

„daß künftig sub poena nullitatis ohne Con- „currenz des äußern Raths kein Kapital we- „der aufgenommen, noch abgetragen, vielwe- „niger einige Stadt-Hospital- und Pfleggüter „versetzt oder veräußert, auch sonst ohne des- „sen Zuziehung und Vernehmung bey den Aem- „tern, wie auch in den wohl verfaßten com- „missarischen Instructionen und zum Nutzen der „Stadt eingeführten löblichen Ordnungen kei-

„nerley Aenderung vorgenommen, sondern die-
„selbe zu allen und jeden Sachen, wovon das
„allgemeine Wohl der Stadt abhanget, un-
„ausbleiblich gezogen werden solle.

s. Mosers Reichsstädtisches Handbuch I. Th. S. 417.

Zu Goslar dürfen auch keine andere Art Schulden gemacht werden, als von beyden Räthen und mit Zuziehung der Freunde von Gilden und Gemeine.

s. den Vertrag zwischen dem Rath und den Gilden 1682 bey Moser Reichsstädtisches Handbuch, Theil V. S. 810.

Zu Lübeck wird das Siegel, womit der Stadt Obligationen besiegelt werden, von dem Magistrat und den bürgerlichen Deputirten gemeinschaftlich verwahrt, und kann ohne des ganzen Raths und der zur Casse deputirter Herren und Bürger Vorwissen und Bewilligung kein Geld aufgenommen oder eine Obligation ausgefertigt werden.

s. den Commisarischen Hauptreceß von 1669. bey Moser a. a. O. Th. II. S. 214.

Zu Mühlhausen wurde durch eine Kaiserliche Resolution vom 5ten April 1757 verordnet:

„daß Geldaufnahmen und Schuldverschreibun-
„gen nicht anders, als mit Concurrenz des

größe-

„größeren Raths, dem hierinn ein votum ne„gativum eingeräumet wird, geschehen und aus„gefertigt werden können.

s. Mosers Reichsstädtische Regiments-Verfassung S. 292.

Zu Speyer können keine Schulden ohne Wissen und Willen des größern Raths gemacht werden.

s. Mosers Reichsstädtisches Handbuch, Th. II. S. 725.

Von Hamburg und Frankfurt, welche beyde ansehnliche Städte, in Vortreflichkeit ihrer innern Verfassung, ein wahres Muster geben, ist es ohnehin eine bekannte Sache, daß auch in diesem Theil der Finanz-Anministration nichts ohne die bürgerlichen Collegien geschehen kann.

§. 7.

C) Fortsetzung in Ansehung neuer ungewöhnlicher und außerordentlicher Ausgaben.

Eine gleiche Einschränkung findet auch C) statt bey allen neuen ungewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche ein Magistrat unternehmen will, die niemals ohne Wissen und Willen der grossen Räthe und anderer rechtmäßigen Repräsentanten statt finden. Da aber jedennoch unvermeidliche

Bayerische Staatsbibliothek München

Fälle von solchen Ausgaben, und besonders von geheimen, sich ereignen können, womit aber gerade von den Magistraten zuweilen der größte Mißbrauch getrieben worden ist; so ist in verschiedenen Reichsstädten denenselben durch Kaiserliche Resolutionen eine gewisse jährliche Summe zu geheimen Ausgaben zu verwenden erlaubt worden, die ohne bürgerliches Vorwissen nicht überschritten werden darf.

Zu Nördlingen wurde den 14ten December 1761 vom Reichshofrath Folgendes angeordnet:

„daß dem geheimen Collegio daselbst im Nothfall „verstattet werde, bis auf 1000 Gulden jährlich „dergleichen geheime Ausgaben zu machen, jedoch „nicht anders, als wenn zwey Drittheile der bey „der Ueberlegung anwesenden Geheimen damit zu„frieden, und solle die hiebey aufgegangene Sum„me jeden Jahres unter ersagten Geheimen be„rechnet, sodann aber dem Rechnungsgeber die „Quittungen in behöriger Form darüber ertheilt „werden, um selbige unter der Rubrik geheime „Ausgaben ohne weitere Specification damit bele„gen zu können.

s. Mosers Reichsstädtische Regiments-Verfassung S. 280.

Zu Frankfurt ist durch die Kaiserliche Resolution vom 22sten November 1725 und mehrere folgende

de wegen Verwendung einer zu geheimen Ausgaben jährlich bestimmten Summe von 4 bis 5000 Rthlr. eine eigends dazu verpflichtete geheime Raths-Deputation ernannt.

s. Moritz a. a. O. II. Th. S. 57.

§. 8.

Fortsetzung: in mehrern Reichsstädten hat die Bürgerschaft einen großen Antheil selbst an der Administration des gesammten Finanzwesens erlangt.

So wenig in der Regel einem Reichsstädtischen Magistrat die administratorische Gewalt in Ansehung der Stadt-Einkünfte widersprochen werden kann; so gewiß ist es jedoch auch auf der andern Seite, daß die Bürgerschaft eine Concurrenz und Theilnehmung an dieser Gewalt begehren könne, sobald der Magistrat die Absicht der ihm ertheilten Vollmacht nicht ganz erfüllt, das gemeine Beste nicht vor Augen hat, überall nur seinen Privatvortheil beherzigt, die Finanzzweige für die Stadt vernachläßigt, das Aerarium mit großen Schulden beschweret, und zu dessen Verfall den Weg bahnt. Je gewisser der Satz ist, daß das Eigenthum der Stadtgüter auf der ganzen Gemeinheit und Bürgerschaft hafte, und alle administratorische Gewalt von ihr und der zu ihrem Be-

sten geschehenen Kaiserlichen Anordnung ursprünglich herrühre, daß aber auch eben diese Vollmacht, wenn sie gefährlich wird, auf mannichfaltige Art durch Verträge und oberstrichterliche Verordnungen eingeschränkt werden könne; desto weniger wird ferner bezweifelt werden können, daß bey den in den letztern Jahrhunderten auch in den Reichsstädten auf einen so hohen Grad gestiegenen Steuern, die Bürgerschaft befugt gewesen, bey deren Verwilligung durch zweckmässige Bedingungen für eine zu ihrer künftigen Beruhigung und Sicherheit dienende Concurrenz bey der Verwaltung und Rechnungsführung zu sorgen, oder dergleichen Veranstaltungen bey den höchsten Reichsdikasterien auszuwürken, da ja sogar in Fürstlichen Ländern die Landstände häufig nicht bloß eine Concurrenz, sondern gar die alleinige und ausschließende Administration der Steuercassen behauptet und erhalten haben.

In der That scheinen außer den übrigen politischen Ursachen, die man gewöhnlich angiebt, hauptsächlich die im 14ten Jahrhundert immer mehr in Gang gekommene Steuern in den Reichsstädten den Grund zu den unseligen Irrungen und Kriegen gelegt zu haben, welche besonders unter der Regierung K. Karl IV., und in der folgenden Zeit zwischen den Magistraten und den Bürgerschaften entstanden sind.

Selbst

Selbst die eigennützige und tumultuarische Art, womit die damals vielfältig an das Ruder gekommene unzufriedene Bürger mit den Stadtcassen verfahren sind, zeigt deutlich, was sie für Begriffe von der bisherigen Verwaltung ihrer Obrigkeiten gehegt hatten. Es wurde aber dabey offenbar alles übertrieben.

Die Finanzverwaltung der alten Magisträte, unter welchen die Städte in einen so blühenden Zustand herangewachsen waren, konnte so schlecht nicht seyn, als die übrigen Bürger sich damahls vorstellten, und die angefüllten Geldtruhen, welche man häufig auf den Rathhäusern vorfand, mußten jeden vom Gegentheil überzeugen.

Auch zeiget die Strenge, womit selbst patriciatische Magistrate noch im sechzehnten Jahrhundert jede an den öffentlichen Geldern begangene Untreue zuweilen an Personen aus den ansehnlichsten Familien bestraften, was für heilige Begriffe man noch von der Unverletzlichkeit der öffentlichen Gelder gehabt hatte. In desto größere Mißbräuche ist hingegen die magistratische Finanzverwaltung in den beyden letztern Jahrhunderten bey einem beträchtlichen Theil der Reichsstädte ausgeartet, ungeachtet die Einkünfte durch erhöhte Steuern doppelt und dreyfach vermehrt worden sind.

Der dreißigjährige und mehrere folgende Kriege, auch andere Unglücksfälle, gaben zwar dazu die Veranlassung. Aber jemehr man dadurch an die erhöhten Steuerauflagen gewöhnt worden ist, je verschwenderischer wurde mit den öffentlichen Geldern gehauset. Immer mußte von dieser Zeit an irgend ein allgemeiner Vorwand einer Spanischen, Französischen, oder sonstigen Invasion in mehrern Reichsstädten herhalten, die geheimen Gebrechen der Finanzverwaltung darunter zu verbergen, und, wenn auch die Veranlassungen längst aufgehört hatten, dachte man doch nicht an Verminderung der einmal erhöhten Auflagen. Hieraus entstund im vorigen und zum Theil gegenwärtigen Jahrhundert neuer Stoff zu vielen betrübten Unruhen und Irrungen zwischen den Magistraten und Bürgerschaften, welche in mehrern Reichsstädten ausgebrochen, und in einigen derselben bis zu den gefährlichsten Tumulten und innerlichen Kriegen ausgeartet sind. Die Folgen davon waren mehrentheils Kaiserliche Local-Commißionen, und selten konnte Ruhe, Zufriedenheit, Vertrauen und Ordnung im Finanzwesen anders hergestellt werden, als durch Festsetzung und dauerhafte Anordnung der bürgerlichen Concurrenz bey der öffentlichen Verwaltung, und durch eine strengere Subordination unter die allerhöchste Kaiserliche Oberaufsicht.

In vielen war zwar der Zustand so verdorben, daß auch durch oft wiederholte Kaiserliche Verfügungen dem Unwesen kaum abgeholfen werden konnte.

In einer nach Dünkelsbühl erlassenen Kaiserlichen Resolution vom 19ten Februar 1752 heißt es:

„Damit diejenigen, welche durch ihr boshaftes, „eigennütziges, unverantwortliches, und pflichtver„gessenes Betragen das arme Publicum zu Dün„kelsbühl in gegenwärtige unglückliche Umstände „recht muthwillig versenket haben, andern zum „Beyspiel und Schrecken zur wohlverdienten Stra„fe gezogen worden, so sollte wegen der annoch „in gefänglichen Haften sitzenden beyden Stadt„officianten nächstens Resolution erfolgen.„

Ferner: „daß die innere Rathsglieder, (außer „jenen, so erst kurzhin in den Rath gekommen,) „an dem Zerfall des Stadtwesens viele Schuld „tragen, indem selbige keine der Kaiserlichen Ver„ordnungen, am wenigsten aber den Paritionsre„ceß beobachtet, sondern alles nach Willkühr ge„than, auch mehr auf die vorschützende Macht „des verstorbenen Bürgermeisters S. und dessen „Adhärenten, als auf das Beste des Publici „und auf ihre eigene schwere Pflichten gesehen „haben.„

„Dieser pflichtwidrigen Nachläßigkeit sey völlig „beyzumessen, daß bey den Rechnungsführern so „viele Reste, deren die wenigsten anitzo beyzu„treiben seyen, sich ergeben hätten.„

„Weilen aber der aus Negligenz der verpflich„teten Vorsteher erwachsene Schade dem Publico „nicht aufgebürdet werden könne; so hätte die „Kaiserliche Commißion die innere Rathsglieder, „außer den 4 letztern, so erst kurz vor der letzt „ergangenen Verordnung in den Rath gekommen, „in Ansehung der bey verschiedenen Rechnungsfüh„rern sich äußernden Restanten kürzlich zu ver„nehmen, sofort dieselbe zur Bezahlung jener Re„sten, so nur um deswillen, weil sie in Zeiten „nicht eingetrieben worden, von der Zeit des er„gangenen und publicirten Paritions-Recesses „inexigibel worden, ex propriis executive anzu„halten a)

Hingegen sind mehrere Reichsstädte durch die Allerhöchste Kaiserliche Sorgfalt und die ertheilten dauerhaften Anordnungen und Instructionen allmählich auch in den guten und blühenden Zustand versetzt worden, worinn sie sich gegenwärtig befinden, unter denen

a) s. Mosers Reichsstädtische Regiments-Verfassung S. 426.

denen von den grössern zum Muster Hamburg, Frankfurt, Nördlingen, u. a. m. genannt werden können, welcher glücklichen Periode sich in den neuesten Zeiten auch die Reichsstädte Cölln und Aachen unter der Direction der höchsten Reichsgerichte vorzüglich genähert haben. Wie erhaben muß die Empfindung seyn, wenn man nach Vollendung einer so glucklichen Reformation, wie ehemals zu Frankfurt, sagen kann:

„Daß durch die Kaiserliche Commißion der abge-
„zielte Zweck einer vollkommenen Ruhe, Verständ-
„niß zwischen Rath und Bürgerschaft, sicherer
„Wohlstand des Aerarii, Verbesserung der milden
„Stiftungen, nebst vielem andern Guten mehr er-
„reicht worden, womit das ganze gemeine Stadt-
„wesen zu Frankfurt gegen Ihro Römisch Kaiser-
„liche Majestät dergestalt mit ewiger allerunter-
„thänigster Dankverpflichtung verbunden sey, daß
„unter allen getreusten Reichsstädten die Stadt
„Frankfurt in die Zahl derer glücklichsten sich
„billig mit zählen und schätzen könne *b*)

b) s. Kayserl. Commißions = Decret vom 31sten Jul. 1731.
s. Moritz a. a. O. Th. I. S. 133.

Es giebt aber auch Beyspiele von einer so treuen und klugen Magistratischen Finanzverwaltung, daß bey den geringsten Anlagen und Steuern doch keine oder nur wenige Stadtschulden gemacht worden sind, daß es daher auch in neuern Zeiten zu keinen Klagen darüber bey den höchsten Reichsgerichten gekommen ist, sondern vielmehr die Bürger ihre vollkommenste Zufriedenheit mit der Obrigkeit bezeigen c), ungeachtet auch solche Städte, wie z. B. Augspurg, von alten Zeiten her mit allen den Uebeln von innen und außen zu kämpfen gehabt haben, welche nur immer eine Schuldenlast veranlassen können.

Da nun also aus den oben beschriebenen Ursachen in mehrern Reichsstädten die bürgerliche Concurrenz bey der Finanzverwaltung selbst hergestellt und befestigt worden ist, so äußert sich diese in mannichfaltigen Formen.

In einigen haben die Bürger die Verwaltung und Verwahrung der Stadtcasse ganz in ihren Händen. In andern sind zu dem Ende gemeinschaftliche aus Magistraten und andern Bürgern bestehende Deputationen angeordnet. —

Zu-

c) Nikolai Beschreibung einer Reise durch Deutschland, Theil VII. S. 20. u. f.

Zuweilen sind im Anfange, so wie es bey einem Fürstlichen Debitwesen mit Anordnung der Herr- und Landschaftlichen Schuldenzahlungs-Cassen geschieht, nur periodische gemeinschaftliche Oekonomie-Deputationen ernannt, diese aber nachher wegen ihres großen Nutzens auf beständig confirmirt worden. In andern aber hat man bey allen Stadt-Finanzämtern bürgerliche Controlleurs und Gegenschreiber angeordnet, welche überall, neben den Haupt-Rechnungsführern, Gegenbücher und Register halten müssen, um dadurch die administrirenden Magistratsglieder in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten. Diese letztere Einrichtung hat das Vorzügliche, daß man dabey immer sagen kann, der Magistrat administrire allein, und doch kann dabey die Bürgerschaft auf das vollständigste versichert werden, daß von den gemeinen Stadt-Einkünften nichts neben hinaus gehe, und verschwendet werde. Nur müssen zu solchen Gegenschreibern mit Vermeidung alles Anhangs lauter angesehene, vermögliche, rechtschaffene, und im Schreiben und Rechnen wohlerfahrne Männer von der Bürgerschaft selbst gewählt, und selbige auch zuweilen abgewechselt werden.

Von diesen sämmtlichen Arten der bürgerlichen Concurrenz führe ich hier nur einige merkwürdige

Bey-

Beyspiele an, und zwar von mehrern Arten der Reichsstädte, die zum Theil ein patriciatisches und aristokratisches Regiment haben, theils aber ganz demokratisch sind.

Zu Dünkelsbühl wurde 1751 durch die Kaiserliche Commißion eine gemeinschaftliche Oekonomie-Deputation angeordnet, und mit einer Instruction versehen, auch durch ein R. H. R. Conclusum vom 18ten September 1755. bestimmt:

„daß die aus dem äußern Raths-Collegio, „dann zu der Stadtkammer, zu der Oekonomie-„Debit- und Steuer-Deputation, auch Rech-„nungs-Collegio und sonst anzuordnen seyende „Deputirte und Controlleurs nach unter einstens „erloschener Kaiserlicher Commißion von dersagt „äußerm Rath selbst gewählet, und diese Wahl „alljährlich neuerlich von eben demselben großen „Rath nach dem Rechnungsschluß über sämmtliche „Deputationen ohne alle Behinderung frey vorge-„nommen, die Neugewählte oder Confirmirte so-„fort aber, bisher hergebrachtermaßen, nach der „ebenfalls bereits vorliegenden Eidesformel auf „die habende besondere Instructionen jedesmal „neuerlich verpflichtet, keineswegs aber der äus-„sere Rath gehindert werden solle, den von dem

Magi-

„Magistrat einstweilen anzustellen verweigerten „zweyen Controlleur zu der Stadtkammer ohne „weiters wieder zu ernennen.„

s. Mosers Zusätze zum neuen deutschen Staatsrecht, Theil III. S. 649.

Zu Frankfurt verordnete die Kaiserliche Commißion für jedes Amt einen oder nach Beschaffenheit zwey bürgerliche Gegenschreiber, welche Obacht haben sollen, daß alle Stadtgefälle ordnungsmäßig eingefordert, und dabey keine Gefährde, noch Unterschleif, zum Schaden des Aerarii oder der Zahlenden gebraucht werde. Diese müssen ein richtiges, dem magistratischen Buch in allen gleich eingerichtetes Gegenregister halten, und solches täglich mit den magistratischen Bedienten collationiren.

Alle einseitige Geldeinnahme ist dabey verboten, und alle Quittungen müssen von den bürgerlichen Gegenschreibern mit unterschrieben werden. Diese Gegenschreiber werden von dem bürgerlichen Collegium der Ein und Funfziger angenommen, verpflichtet, und nach befundenen Umständen von einem Amt aufs andere verwechselt, oder wohl gar abgeschafft. Sie müssen auch angesessene und sonst gut qualificirte Bürger seyn, und wegen treuer Verwaltung ihres Amts sattsame Caution leisten können. Sie dürfen

sich

sich auch ohne Erlaubniß des bürgerlichen Ausschusses nicht von der Stadt entfernen.

Außerdem sind noch zu jedem Hauptamt, als: Rechney-, Renten-, Schatzungs-, Bau- und Land-Amt zween Ein und Funfziger besonders deputirt, welche einer jeden Seßion des Amts beywohnen. —

Zu den übrigen Aemtern aber sind überhaupt 5 oder 6 Ein und Funfziger bestellt, welche gedachte Aemter wenigstens alle Wochen einmal visitiren, und die gehörige Aufsicht auf die Gegenschreiber halten sollen.

Diese zu den Aemtern deputirte Mitglieder des bürgerlichen Ausschusses haben dem ganzen bürgerlichen Collegio von den ihnen zur Aufsicht aufgetragenen Aemtern und Verhaltung der Gegenschreiber Bericht abzustatten.

s. Kaiserl. Resolution vom 14ten März 1732, nebst der beygefügten Einrichtung der Gegenschreiberey, bey Moser im Reichsstädtischen Handbuch, Th. II. S. 1084. auch Moritz a. a. O. Th. II. S. 37.

Zu Goslar wurde unter Vermittelung Kaiserlicher Commißion verglichen:

Daß

Daß hinführo die Steuer-Collecteurs halb vom Rath, und halb von Gilden und Gemeinen, also genommen werden sollen, daß der Rath zwo Personen aus Gilden und Gemeinen, und die Freunde von Gilden und Gemeinen, zwo Personen aus dem Rath präsentiren mögen, davon der Rath eine Person aus Gilden und Gemeine, und diese eine Person aus dem Rath erwählen, und diese beyde jeder zu dieser Einnahme praestitis praestandis legitimiret werden.

s. Vergleich 1682. C. 10. n. 3. und Receß 1691, bey Moser im Reichsstädtischen Handbuch, Th. I. S. 818. u. 819.

Zu Hamburg ist das ganze Cassenwesen in bürgerlichen Händen. Es sind zur Stadtkammer zehn Bürger angestllt, wozu jedes der 5 Kirchspiele zween durchs Loos ernennt. Sie müssen der Kämmerey 6 Jahr unentgeldlich vorstehen, und können während solcher Zeit weder zu Rathsstellen, noch andern bürgerlichen Aemtern, gewählt werden. In der Folge aber wird auf sie vorzüglich gesehen. Sie heißen: Verordnete der Kämmerey, haben unmittelbar nach den bürgerlichen Oberalten Stimme und Sitz und die Verwaltung des ganzen Finanzwesens auf sich.

s. Ham-

ſ. Hamburgiſche Kämmerey · Ordnungen von 1563. und 1611. in der Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen, Th. II. S. 401. und 447.

Zu Lübeck präſidiren bey der Caſſe zween Herren des Raths, welchen aus den von den ſämmtlichen bürgerlichen Collegiis präſentirten Perſonen 24 adjungirt ſind, von welchen allemal 4 eine gewiſſe Zeit bey der Caſſe ſitzen, und nebſt den Herren des Raths auf die Einkünfte, Ausgaben, und darüber haltende Rechnung fleißig acht haben ſollen.

ſ. Commiſſariſcher Hauptreceß 1669. bey Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. II. S. 212.

Zu Lindau iſt eine Oekonomie · Deputation.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments · Verfaſſung S. 264.

Zu Nördlingen ſind bürgerliche Gegenſchreiber zur Stadtkammer angeordnet.

ſ. Moſer a. a. O. S. 265.

Zu Speyer ſollen die Meiſter der Zünfte das Schoßgeld einziehen: und darüber die nöthigen Regiſter führen, ſofort aber das Geld mit den Regiſtern dem Stadt · Rechenmeiſter ausantworten.

ſ. die

ſ. die Rathsordnung 1430. bey Moser im Reichsſtädtiſchen Handbuch, Theil II. S. 725.

§. 9.

2) Bürgerliche Rechte in Anſehung der den administrirenden Magiſtraten oder Deputirten obliegenden Rechnungsablegung, welche die bürgerlichen Ausſchüſſe in den Reichsſtädten zur eignen Prüfung und Einſicht fordern können.

Nachdem ich bisher die Rechte der Finanz-Administration in Reichsſtädten und ihre Einſchränkungen abgehandelt habe, ſo gehe ich 2) auf die Rechnungsablegung über, wozu adminiſtrirende Magiſtrate, oder auch gemeinſchaftliche Deputationen an die Bürger und deren Repräſentanten verpflichtet ſind.

Dieſe iſt von der adminiſtratoriſchen Gewalt ganz verſchieden. Es mag nehmlich ein Magiſtrat noch ſo große und anſehnliche Rechte in Anſehung der Adminiſtration haben, die Bürgerſchaft mag zur Concurrenz berechtigt ſeyn oder nicht, ihr Antheil an der Adminiſtration mag groß oder klein ſeyn, ſo kann eine Bürgerſchaft und in ihrem Namen das repräſentirende Collegium oder der gröſſere Rath immer

nach der Regel von dem administrirenden Magistrat oder auch den gemeinschaftlichen Deputationen Rechenschaft von der Verwaltung, und zu dem Ende die getreue Vorlegung der jährlichen Rechnungen zur eignen Einsicht und Prüfung verlangen.

Hier streitet die allgemeine rechtliche Vermuthung für die Rechte der Bürgerschaft und ihrer Repräsentanten.

Sie braucht diese Prätension nicht erst durch Verträge, Privilegien und dergleichen zu erweisen, sondern ist schon in der Regel nach den übereinstimmenden Grundsätzen der gemeinen Rechte und nach der Analogie des Reichs-, Kreis- und Provinzial-Steuerwesens, auch besonders der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung befugt, die Vorlegung und Einsicht der Rechnungen zu begehren.

Denn 1) es ist schon jeder Curator, jeder Verwalter und Geschäfftsträger ohne alle Ausnahme zur Rechnungs-Ablage an seine Committenten verbunden; 2) und auf gleiche Art verbinden hiezu die römischen Gesetze jeden Administrator einer Gemeinheit ganz besonders *a*). 3) Von dieser Verbindlichkeit ist ein Reichs-

a) l. 2. §. 2. l. 8. D. de administrat. rer. ad civit. pertinent.

Reichsstädtischer Magistrat nicht frey. Ihm ist von allen Hoheits- und Obrigkeitlichen Rechten nur die Administration anvertraut, welches, wenn eine so notorische Wahrheit eines fernern Beweises bedürftig wäre, durch eine ganze Reihe Reichsgerichtlicher Erkenntnisse bestärkt werden konnte. 4) Ueberhaupt fließt diese Verbindlichkeit schon aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, und sie wird auch bey auswärtigen Republiken die nach der Form der deutschen Reichsstädte gebildet sind, beobachtet, und für heilig gehalten *b*). 5) Sie ist auch mit der unläugbaren Pflicht der Magistrate, bey Bestimmung neuer Steuern den Consens der Bürgerschaft oder ihrer Repräsentanten einzuholen, unzertrennlich verbunden. Neue Steuern finden niemals statt, wo die Bedürfnisse durch andere Finanzmittel gehoben werden können *c*). Ob also diese hinreichend, ob sie einer

b) Meisters Abriß des Eidgenossischen Staatsrechts. S. 40. 77. 84. 139. 189. 237.

c) Sogar Knipschild in seinem tract. de jure et privil. civitat. imper., der bürgerliche Rechte gern mit Stillschweigen übergeht, erfordert doch zu neuen Steuern wesentlich: 1) den Fall der äußersten Noth; 2) die Einwilligung der Bürger, und 3) daß die ordentlichen Finanzen des Staats, die also vorher auf das möglichste benuzt werden sollen, nicht zureichen.

Verbesserung fähig seyen, ob ein wahrer Fall, der Noth eintrete, sind lauter Fragen, die sich nur aus den Finanzrechnungen gründlich beantworten lassen, ohne deren Einsicht und Prüfung eine Bürgerschaft keine gründliche Entschliessung in solchen Fällen fassen kann. 6) Hätten Magistrate diese Pflicht der Rechnungs-Ablegung nicht auf sich, so würden sie unumschränkte Herren über der Bürger Vermögen werden. Bey allen Mißbräuchen könnten sie immer Nothfälle vorschützen, und die Bürger müßten es glauben. Wenn man aber vollends 7) bedenkt, wie sehr in einer Reichsstädtischen Verfassung die Aufrichtigkeit in Ablegung schuldiger Rechnungen zur Erhaltung des Credits und Vertrauens gereicht, wie sehr schon jeder ehrliche Privatmann, dem etwas anvertrauet worden ist, einen hohen moralischen Werth darein setzt, das Vertrauen des andern durch die genaueste Berechnung zu verdienen, und ihn von seiner Thätigkeit, Sorgfalt und Treue zu überzeugen, daß ferner dieser moralische Werth um so mehr erhöht

L. II. c. 17. n. 63.

ibid. Requiritur defectus ordinariorum redituum. Ante omnia enim Princeps & magistratus proprium excutere debet marsupium, reditusque suos ordinarios expendere, quam ad extraordinarias exactiones perveniat. — Noch stärker drückt sich darüber Klock tr. de Aerario L. I. c. 1. n. 98. aus.

höht würde, je größer und wichtiger die uns anvertrauten Gegenstände sind: so kann ein Reichsstädtischer Magistrat, der ja in den öffentlichen Einkünften keine eigene oder erblichen Patrimonialrechte, sondern nur die Administration hat, den bürgerlichen Collegien unmöglich die Vorlegung der Rechnungen über die Stadteinkünfte verweigern, die eine so heilige Bestimmung haben, und die von so manchem sauern Schweiße der arbeitenden Bürger benäßt sind. Doch es würde überflüssig seyn, für diese Schuldigkeit noch ein weiteres Wort zu reden, da eine so große Menge von Vergleichen, Recessen, Reichsgerichtlichen Erkenntnissen das Wort redet, und eine so überzeugende Analogie an die Hand giebt *d*).

Noch weit betrübter, als gar keine Rechnung, ist es, wenn daraus nur eine leere Ceremonie gemacht wird. Es ist nicht genug, wann die Rechnungen in Gegenwart der bürgerlichen Repräsentanten ganz oder im Auszug nur flüchtig vorgelesen, oder etwas, das einer Rechnung ähnlich ist, kurz vorgelegt wird.

Die bürgerlichen Collegien können in allen Fällen verlangen, daß ihnen die Rechnungen selbst im

 Origi-

d) Die bemerkten Grundsätze gelten nicht nur von den Hauptrechnungen einer Stadt, sondern auch von den Rechnungen der untergeordneten Finanzämter.

Original mit allen Beylagen und dazu gehörigen Unter-Finanzrechnungen zur eigenen Einsicht und Prüfung vorgelegt werden, und man ihnen hiezu die erforderliche Zeit und Musse gestatte. Diese Grundsätze finden in allen Reichsstädten, sie mögen sich der Aristokratie oder Demokratie nähern, statt. Ja sie sind in jenen noch weit nothwendiger, als in diesen. Dort muß schon die große Trennung der Stände zu einer weit größern Besorglichkeit Veranlassung geben, als hier, wo jeder Bürger zum Regiment Hofnung hat, und also wenigstens zu seiner Zeit von dem Finanzzustand etwas erfahren kann e).

§. 10.

Fortsetzung.

Analogie der Reichsstädtischen Regimentsverfassungen in diesem Stück.

Mit diesen Grundsätzen stimmt die Verfassung einzelner Reichsstädte vollkommen überein, und die Bürger oder ihre Repräsentanten können überall die Vorlegung der Stadtrechnungen zur eignen Einsicht und Prüfung verlangen. Ich mache hievon eine Probe, so weit die mir bekannten gedruckten Nachrichten reichen.

Zu

e) s. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Theil II. S. 209.

Zu Aachen wurde in den bekannten von dem Clevischen Herrn Subdelegaten Geheimenrath von Dohm 1790 vorgelegten Entwurf einer verbesserten Constitution K. 21. §. 1 - 3. bestimmt.

„Die Verwaltung der vorhandenen Einkünfte der Stadt und Besorgung ihrer Ausgaben gehört vor den sitzenden Rath, in welchem die zwey Finanzräthe alle dieses Fach angehende Vorträge thun. Die Art dieses Verfahrens ist in dem Entwurf eines Regliments der städtischen Finanzadministration näher bestimmt. Die jährliche Ablegung der Rechnung geschieht zuerst vor dem grossen Rathe, und dann vor den zu diesem Zwecke erwählten Deputirten gesammten Bürgerschaft auf die im §. 21 u. f. jenes Entwurfs näher angegebne Art.„

s. auch die Urtheile des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts 17. Febr. 26. May. und 15. Jun. 1792.

Zu Aalen ist in dem Vertrag zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft verabredet:

„daß hinführo die Rathspersonen wegen ihrer
„Aemter, so ihnen von gemeiner Stadt wegen
„zu verwalten anvertrauend seyend, vom gering-
„sten bis auf den höchsten ordentliche Rechnung,
„so oft es die Nothdurft erfordern würde, und

„aufs längste jährlich vor dem Wahl- und
„Schwörtage thun, auch über Einnahme und
„Ausgabe richtige Verzeichniße und Bücher halten.
ſ. Mosers Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. I.
S. 88.

Nach Biberach resolvirte der Kaiser den 18ten
August 1740.:
„daß zuvörderst eine Deputatio senatus aus zwo
„geheimen und zwo andern aus dem großen
„Rath zu erwählenden Personen utriusq. religio-
„nis, (welche letztere jedoch die impetrantiſche
„Bürgerschaft vorzuschlagen hätte) bestehend, nie-
„dergesetzt, selbige mit besondern Pflichten belegt,
„und durch dieselbe die annoch rückständige Revi-
„sion der zehnjährigen Rechnungen fortgesetzt
„werde.

„Auch habe besagte Deputation nach deren
„Durchgehung, wie die darinn fürgefundene Miß-
„bräuche und Unrichtigkeiten für das künftige ab-
„zustellen, dem Magistrat ein pflichtmäßig- stand-
„haftes Gutachten zu erstatten, dieser hingegen
„solches in reife Erwägnng zu ziehen, und an
„den Kaiser, nebst seinen eigenen Anmerkungen,
„einzuschicken.
ſ. Mosers Reichsſtädtiſche Regimentsverfas-
ſung, S. 281. seq.

Zu

Zu Buchau verordnete der Kaiser den 25sten Junii 1754.:

„Bey der durch das Revisions-Collegium alljähr-
„lich auf Michaelis anzufangenden Rechnungsrevi-
„sion zwey von ihr der Bürgerschaft jedes-
„mal aus ihrem Mittel zu erwählende der
„Sachen zum Besten erfahrne Bürger zu setzen,
„welchen beyden die Rechnungen vorerst zugestellt,
„von ihnen monirt, praeviis monitis von der
„Rechnungs-Deputation nebst weitern Collegial-
„Monitis an einen durch dieselbe auszusuchenden
„geschickten Rechnungs-Revisorem sumtu aera-
„rii übersendet, von besagtem Revisore ebenfalls
„weiter monirt, und alsdann nach der Rückkunft
„bis auf Martini in der vorgeschriebenen Maaße
„justificiret werden sollen.

Moser a. a. O. S. 282.

Nach Cölln wurde durch den höchstpreislichen Reichshofrath den 31sten May 1785. rescribirt:

„daß die beyden Rentkammern bey der jedesmali-
„gen Rechnungsverhöre die Rechnungen langsam
„und deutlich abzulesen, und den dazu bestimmten
„Zunftdeputirten, des von dem Magistrat hie-
„gegen vorgebrachten unerheblichen Einwendens
„ungehindert, die in ihrer eigenen Gewalt haben-

„den Belege und Bescheinungen unweigerlich „vorzulegen hätten. Ingleichen in Ansehung „der nicht bey den Rentkammern befindlichen Kauf- „haus- und dergleichen andern Empfangbücher, „auch sonstigen von den Unter-Departements ge- „führten Particular-Rechnungen ersternannten „Zunftdeputirten frey und unverwehrt sey, „solche bey jenen Stellen, wo sie aufbehal- „ten werden, selbst einzusehen, und das nö- „thige daraus zu entnehmen, wobey sich dem- „nächst von selbst verstehe, daß denselben bey den „Rechnungsverhören einerseits die zum Nachden- „ken und Extrahiren erforderliche Zeit zu ver- „statten, anderseits aber auch von ihnen diese „Erlaubniß nicht zum Verschleif und unnöthigen „Aufenthalt des Geschäffts selbst zu mißbrauchen „sey. — Imgleichen der bürgerlichen Deputat- „schaft die freye Einsicht der über die Admini- „stration des Jesuitervermögens vom Anfang her „geführten Rechnungen verstatte, und die deshalb „nöthige Erläuterung durch die dazu aufgestellte „Commissarien und Rechnungsführer ertheile, falls „sich aber die Deputatschaft hiebey nicht beruhi- „gen würde, die Untersuchung und Erörterung „der bemerkten Gegenstände einem von beyden „Theilen gemeinschaftlich zu erwählenden frem- „den Rechnungsverständigen überlassen, und des- sen

„sen Erfolg bey Kaiserlicher Majestät angezeigt
„werden solle.

s. Journal von und für Teutschland. Jahrgang 1785.

Zu Dünkelsbühl ist die bürgerliche Concurrenz bey der Rechnungs-Revision und Abhörung durch eine ganze Reihe von Kaiserlichen Verordnungen aufs schärfste bestimmt worden, und heißt es besonders in einer Kaiserlichen Resolution vom 9ten Oct. 1731:
„wie Kaiserliche Majestät aus dem Commissari-
„schen Bericht sowohl, als den demselben ange-
„schlossenen Beylagen ersehen, wie weit Commis-
„sio caesarea mit dem Revisionsgeschäft der Dün-
„kelsbühlischen Rechnungen gekommen, und was
„sich bey Durchgehung einiger derselben für ent-
„setzliche Mängel ergeben, insbesondere aber,
„wie schlecht Magistratus bishero sich angelegen
„seyn lassen, über die geführte Administration der
„Stadteinkünfte richtige Rechnungen zu pflegen,
„die von den berechnenden Bedienten von Zeit zu
„Zeit ungeschickte Rechnungen behörig zu unter-
„suchen, und die darinn fast in allen Blättern
„zum Vorschein hervorbrechende verschwenderische
„Auslagen von obrigkeitlichen Amts wegen abzu-
„stellen. Gleichwie nun aber dem gemeinen We-
„sen an richtiger Führ- und Abstattung der Rech-
nungen

„nungen gar vieles gelegen ist, auch ohne ordent-
„liche Verwaltung jeder eingehenden Intraden
„keine Stadt aufrecht erhalten werden kann, als
„gebieten Kais. Maj. ihme, Magistrat bey Stra-
„fe 5 Mark löthigen Goldes hiemit alles Ernstes,
„über alle und jede der Stadt, des Hospitals
„und der Pflegen Gefälle und Einkünfte, jene,
„welchen darüber die Einnahme und Ausgabe an-
„vertrauet ist, zur Rechnung in Gegenwart der
„Deputirten des äußern Raths jährlich anzu-
„halten, selbige allenthalben pflichtmäßig zu un-
„tersuchen, die gefundene Mängel behörend zu
„stellen, sodann, wie es in dergleichen Fällen ge-
„bräuchlich, jedesmalen zur vollständigen Richtig-
„keit bringen zu lassen, widrigenfalls aber die
„Controlleurs vermöge ihrer Pflichten schuldig seyn
„sollen, solches Kaiserlicher Majestät zur weitern
„allergerechtesten Entschließung anzuzeigen.

s. Moser Reichsstädtisches Handbuch, Th. I. S. 428.

Zu Frankfurt haben die bürgerlichen Neuner die Pflicht auf sich:

„alle von dem Rath und bürgerlichen Gegenschrei-
„bern vorzulegende Hauptrechnungen und andere
„Aemter und milden Stiftungs-Rechnungen jähr-
„lich zu durchsehen und zu beobachten, ob alles

„rich-

„richtig aufgezeichnet und nützlich angewandt wor„den. Alle bemerkten Unrichtigkeiten sollen sie „dem Rath bey Zeiten anzeigen, und bey nicht „erfolgter unverweilter Remedur an den Kai„ser berichten. Ingleichem müssen sie auch dem „bürgerlichen Collegio der Ein und Funfziger „und Acht und Zwanziger jährlich, oder wenn „es sonst nöthig, von ihrer Revision der Jahres„rechnungen und übrigem Zustand des Stadtwe„sens, insbesondere auch, ob die erhöhten Impo„sten und Schatzung noch ferner nöthig, oder wie„der auf den alten Fuß könnten gesetzt werden, „eine pflichtmäßige Anzeige thun.

s. Neuner Instruction 1732.

s. Moritz a. a. O. Theil I. S. 112. 115.

Zu Goslar ist unter Auctorität Kaiserlicher Commißion verglichen worden:

„daß vor dem engen Rath alle diejenigen, wel„che der Stadt Aemter verwalten, in Beyseyn „der Deputirten aus beyden Räthen, auch „Freunden von Gilden und Gemeine, welche „Calculatoren genannt werden, die Rechnungen „ablegen müssen, also daß diesen Deputirten „oder Calculatoren freystehen solle, die Rechnun„gen in loco consueto ihres Tisches durchzule„sen, wozu ihnen dann, nach Gelegenheit und

Besin-

„Befinden der Rechnung, nachdem selbige groß
„oder klein, zulängliche Frist und Zeit gegön-
„net, und darinn nicht coarktirt werden sollten,
„falls sie nöthig und beweislich etwas befinden,
„solches per notas oder defectus dawider einzu-
„bringen, was dienlich, dabey zu erinnern, und
„gebührliche Justification bescheidentlich zu urgiren ꝛc.

s. Mosers Reichsstädtisches Handbuch, Th. I. S. 811.

Zu Gengenbach geschehen die Stadtrechnungs-Justificationen jederzeit:

„vor den Zwölfern des alten Raths, und dem
„gesammten jungen Rath, welcher die Bürger-
„schaft repräsentirt.

s. Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft, bey Freyherrn von Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Th. 87. S. 17.

Zu Gmünd wurde durch eine Kaiserliche Resolution vom 5ten May 1785 angeordnet:

„daß es bey der Abrede wegen beständiger Bey-
„behaltung einiger bürgerlicher und zwar fünf
„Syndicorum verbleiben solle, deren ihr Amt
„darinn zu bestimmen, daß sie die Rechnungen,
„der Abrede nach, bey der Stadt und bey den
„milden Stiftungen einzusehen und zu moniren
haben.

„haben. Jedoch soll ihnen der status passivus zu „der Zeit auch mit vorgelegt werden, und dar„über monita zu machen erlaubt seyn.

s. Mosers Zusätze zum neuen deutschen Staatsrecht, Theil III. S. 660.

Zu Hamburg ist die Verwaltung und Berechnung der Stadtcasse, wie oben bemerkt ist, ohnehin ganz in bürgerlichen Händen.

s. Cämmerey-Ordnung a. a. O.

Zu Hall müssen die Stadt-Rechnungen alle Jahr dem größern bürgerlichen Rath umständlich vorgelesen, und zur Einsicht vorgelegt werden; so wie überhaupt daselbst alle Steuer- und Finanzsachen vor beyde Räthe gehören.

s. Hallische neue revidirte Beet- und Steuerordnung, 1739.

Zu Heilbronn wurde durch eine Kaiserliche Resolution vom 5ten Jun. 1751. verordnet: daß die Stadt-Rechnungen auch an die Bürgerschaft zu communiciren, und selbige darüber mit ihren Erinnerungen zu hören sey.

s. Mosers Reichsstädtisches Magazin, S. 545.

Da zu Lübeck die Bürgerschaft den größten Antheil an der Verwaltung der Casse selbst hat; so müssen

müssen die dabey sitzenden Herren und Bürger allezeit auf Petri dem Rath von ihrer Verwaltung richtige Rechnung einliefern.

f. Commissarischen Hauptreceß von 1696.
f. Mosers Handbuch, Th. I. S. 214.

Zu Mühlhausen solle, nach der Kaiserlichen Resolution vom 5ten April 1757, wenn Rechnungen zu revidiren sind, der äussere Rath diejenige Concurrenz behalten, welche in dem Receß von 1736 dem bürgerlichen Ausschuß zugestanden worden.

f. Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 283.

Zu Nördlingen ist eine genaue Rechnungs-Revision und Correvisions-Deputation Kaiserlich angeordnet worden.

f. Reichshofraths Conclusum vom 12ten August 1782.
f. Reuß Staatskanzeley, Th. III. S. 266.

Zu Ravensburg werden alle Steuer-Finanz- und Rechnungssachen durch gemeinschaftliche Deputirte aus dem kleinen und großen Rath, auch gesammten Bürgerschaft tractirt.

f. Ravensburgischer Executions-Receß.
f. Mosers Handbuch, Th. II. S. 510.

Zu

Zu Uiberlingen concurrirt der große Rath durchgehends im Finanz- und Rechnungswesen.

s. von Köhlers Consilium polit. sammt rechtlicher Abhandlung von der Reichsstadt Uiberlingischen Regimentsverfassung. Constanz, 1776. Fol.

Zu Wetzlar ist durch einen Vergleich von 1614 verabredet worden:

„daß künftig aus den Zünften und der Bürgerschaft jedes Jahr vier den Rechnungen beywohnen sollen.

s. Mosers Handbuch, II. Th. S. 882.

Zu Weissenburg ist ein eignes Rechnungs-Revisionscollegium angeordnet, welches aus dem ältern Bürgermeister des innern Raths, als Praeside, sodann zweyen des Rechnungswesens erfahrnen Personen des äussern Raths, die mit den Rechnungen selbst nichts zu thun haben, und der besagte äussere Rath per majora wählen soll, und endlich zween Viertelsmeistern oder Bürgern besteht, alle bey den Rechnungen vorkommende Fälle zu decidiren, und beyden Räthen die von dem ganzen Collegio unterschriebene Relation schriftlich abzustatten hat.

s. Kaiserliche Resolution vom 7ten Oct. 1754. Moser Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 287.

Zu Wimpfen wurde nach der Resolution vom 31sten Mart. 1779 der Bürgerschaft zwar alle Einmischung in das Regimentswesen untersagt, ihr aber zugleich zugestanden, der in der Regimentsordnung freygelassenen Abhör der Stadt- Forst- und Salinen- Rechnungen durch Zuordnung zweener Deputirten anzuwohnen.

s. Mosers Zusätze zum neuen deutschen Staatsrecht, Theil III. S. 731.

Nach Zell am Hammerspach erkannte das Kaiserliche- und Reichs- Kammergericht den 13ten April 1764:

„gleichwie dem gemeinen Wesen an richtiger Füh„rung und Abhör der Rechnungen vieles gele„gen, auch ohne ordentliche Verwaltung der Ein„künfte keine Stadt anfrecht erhalten werden „möge; als habe der Magistrat vordersamst dahin „zu sehen, daß zu Städtemeistern, als Rechnern, „redliche, wohlbegüterte, und des Rechnungswe„sen vor andern kundige Personen bestellt, die „Rechnungen über Einnahme und Ausgabe wohl „eingerichtet und verurkundet, alle Gefälle und „Einkünfte treulich verrechnet, die Restanten nicht „in Anstand gelassen, sondern gehörig eingezogen „und beygebracht, fortan alljährlich zur bestimm„ten Zeit die Rechnung geschlossen, und demnächst

solche

„solche durch den Canzley-Verwalter, ohne ihm „eine besondere Discretion vor den Scribenten „passiren zu lassen, zeitlich bestellt, die Defectpuncten berichtigt, alleunerlaubte Accidentien, Zehrungen und Zechen fernerweit nicht passirt, sondern gestrichen, fortan durch den Magistrat, „mit Zuziehung Voigt, Gerichtsleute und Geschwornen aus den Stäben, wie es von Alters her üblich gewesen, ermeldete Rechnungen „wohl untersucht, und — letzterer Beystimmung „allerdings statt gegeben werde.

s. von Cramers Wetzlarische Nebenstunden, Theil 46. S. 112.

Auf gleiche Art verhält es sich in den übrigen Reichsstädten, nur daß man nicht von allen gedruckte Nachrichten hierüber hat a).

§. 11.

Erläuterung eines besondern Nürnbergischen Privilegii von 1476.

Die Reichsstadt Nürnberg hat von Kaiser Friedrich III. 1476. ein Privilegium erlangt, welches

a) Nur ist auch allen Bürgerschaften anzurathen, daß sie nicht nach jeder Mücke in den Rechnungen schlagen, sondern sich nur an erhebliche Defecte und Erinnerungne halten, und die Rechnungsgeschäfte nicht unnöthiger Weise verzögern.

ches jenen ausgeführten Grundsätzen ganz im Weege zu stehen scheinet: Es ist folgenden Innhalts: „bekennen in nachgeschriebenen Sachen zu ewiger Gedächtniß für uns und unsere Nachkommen Römische Kaiser und Könige am Reiche und thun kund allen den, die diesen Brief ansehen, lesen, oder hören lesen, daß wir gnädiglich angesehen, und betrachtet haben, solche angenehme und getreuen Dienste, so unsern Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen löblichen Gedächtniß und uns in mannichfaltiger weisse die ersamen Burgermeister und Räthe der Stadt Nürnberg erzeigt und gethan haben. Und wann nun dieselben Burgermeister, Rath und Gemeine zu Nürnberg durch schwere Kriegsläufe, auch merklichen Gebäue an dieselbe Stadt gelegt, und in andere Weiße merklich beschädigt, und gehelliget sind, und um deßwillen, daß dieselbe Stadt Nürnberg desto stattlicher bey Wesen, und desto baß bey uns, und unsern Nachkommen am Reiche verbleiben möge, darumb wir ihnen aus merklichen Ursachen eigner Bewegniß, rechten Wissens, und Vollkommenheit unsers Kaiserlichen Gewalts unwiderruflich für uns und unsere Nachkommen am Reiche diese nachgeschriebene Gnade, Freyheit und Gesetz geben und gethan. Nemlich als dieselben Burgermeister und Rath zu Nürnberg herbracht haben, daß sie gemeiner Stadt einnehmen und ausgeben, je

zu Zeiten nach ihrem gutbedünken etlichen ihren geschworenen Losungern und andern Amtleuthen befehlen zu handeln, dieselben gesetzte Losunger und Amtleuthe, etlichen geschworenen des Raths, die ein Rath je zu Zeiten dazu ordnet, solchs einnehmens und ausgebens an statt und von wegen desselben Raths Rechnung pflegen zu thun, wie dann von Alters herkommen ist, allso ordnen, setzen, und wollen wir, daß dieselben Burgermeister und Rath zu Nürnberg und ihrer Nachkommen zu ewigen Zeiten solcher gemeinen Stadt einnehmens, Ausgebens und Rechnung bleiben sollen, und sonst niemand, denn allein unser selbst Person, oder andern römischen Kaisern und Königen am Reiche nach uns ihren Selbst Personen, so das an sie erfordert und begehrt würde, davon Oeffnung, Mildung, Rechnung und Unterrichtung thun, noch zu thun schuldig seyn, in kein weise, wie sie das herbracht fürgenommen, und künftiglich furnehmen werden, von uns und unsern Nachkommen am Reiche unwiderruflich " *a*).

Auf dieses Privilegium haben nun zwar ehehin einige zu Nürnberg das System einer geheimen magistratischen Finanzadministration gründen wollen. Wenn man aber alle Umstände zusammen hält, so

a) v. Wölkern hist. Norimb. diplom. p. 718.

so muß das Gegentheil einem jeden sogleich einleuchten: denn 1) erhellt schon aus dem Eingang des Privilegii, daß selbiges nicht bloß zum Vortheile des Magistrats, sondern der ganzen Bürgerschaft ertheilt worden, „weil die Gemeine durch schwere Kriegsläufe, auch merkliche Gebäue, und in andere Weege beschädigt sey, und um deßwillen, daß dieselbe Stadt Nürnberg desto stattlicher und besser bey dem Kaiser und Reiche bleiben möge.„ Diese Vortheile erlangt aber die Bürgerschaft nicht, indem sie von aller Einsicht des Finanzwesens ausgeschlossen ist, oder es ist wenigstens nicht zu begreifen, wie das letztere zur Erreichung jenes Zwecks etwas beytragen sollte. 2) Der Sinn des gedachten Privilegii hat vielmehr folgenden historischen Zusammenhang: aus der Geschichte der Reichsstädte ist einem jeden bekannt, daß selbige nicht nur ganz, sondern auf einzelne Gefälle davon, besonders die Stadtsteuern ehmahls häufig vom Kaiser an auswärtigen Stände oder andere Personen verpfändet, oder assignirt worden sind, wodurch die Reichsstädte mannigfaltigen Verdrüßlichkeiten ausgesetzt waren. Zuweilen nahmen sich auch die Kaiserlichen Vögte und Schultheissen, wenn ihnen der Einzug der Kaiserlichen Gefälle überlassen war, heraus, die Reichsstädte mit willkührlichen übertriebenen Forderungen zu plagen. Daher extrahirten die mehresten Städte die bekannten Privile-

gien,

gien, daß weder die Stadt selbst, noch einzelne Kaiserlichen Gefälle darinn auf solche Art in fremde Hände gebracht, noch selbige sonst von Kaiserlichen Beamten mit Steuern beschwehrt werden sollten *b*). So erhielt auch Nürnberg von K. Karl IV. 1347. K. Wenzel 1394. und K. Ruprecht 1401. die Privilegien, daß die Stadt nicht an andere verpfändet, oder sonst vom Reich getrennt werden solle. Insbesondere aber wurde Nürnberg von K. Wenzel 1394 K. Ruprecht 1401 und besonders K. Friedrich III. 1464 privilegirt „ daß sie solche unser und des Reichs Stadtsteuer, dafür dieselben Burgermeister und Rath diesmahl unsere Kaiserliche Quitanzen nicht inne haben, einigerley Person, in was Würde, Stand oder Wesen der oder die wären, oder seyn möchten, niemand ausgenommen, von keinerley unser noch unsre Nachkommen am Reiche Anlangens, Geheiß, Geschäfts oder Geboths wegen, wie das gegen ihnen fürgenommen werden möchte, nicht pflichtig, noch schuldig seyn sollten zu bezahlen, noch auszurichten, sondern solche Stadtsteuern je uns und unsern Nachkommen am Reiche alle Jahre zu einer jeglichen Frist und Zeit zu unser

b) Privilegien und Pakta der Reichsstadt Frankfurt §. 253. Gründliche Ausführung der Reichsstadt Kemten uralten Herkommens und Reichsimmedietaet §. 74. Mosers Staatsrecht der Reichsstadt Aachen S. 75.

selbst Händen antworten, bezahlen und ausrichten, c) diese Privilegien stehen mit dem oben angeführten Fridericiannischen Privilegio, daß der Rath niemanden, als dem Kaiser in Person, so oft es begehrt werde, Rechnung abzulegen schuldig, im genauesten Zusammenhang. Die Stadt wurde bey ihren observanzmässigen Einkünften geschätzt, aus der im Eingange bemerkten Ursache, weil die Gemeine durch schwehre Kriegsläufe, auch merkliche Gebäu, und in andere Weege beschädigt sey. Die Kaiserlichen Stadtsteuern, und andere Gefälle sollten nicht an dritte verpfändet, oder veräussert, sondern zu des Kaisers Handen selbst bezahlt werden, und überhaupt sollte die Stadt keinen dritten und auswärtigen, unter was für einem Vorwand es auch seyn möchte, irgend eine Rechnung abzulegen schuldig seyn, als allein dem Kaiser in Person, und zwar aus der beygefügten Ursache, damit die Stadt Nürnberg desto stattlicher und besser bey dem Kaiser und Reiche bleiben möge. Das Privilegium hat allso keineswegs seinen Bezug auf die Ausschliessung der Bürger, sondern nur dritten und auswärtigen Reichsstände, Kaiserlicher Beamten und anderer Personen gehabt, die dadurch von allem Einfluß auf das Nürnbergische Steuer- und Finanzwesen ausgeschlossen seyn sollten. In den innern Verhältnissen zwischen dem Magistrat und der Bür-

c) v. Wölkern a. a. O. S. 324. 495. 520.

Burgerschaft ward dadurch nichts geändert, und der letzteren, die keineswegs in dem Privilegio ausgeschlossen wird, blieben ihre Rechte ganz ungekränkt. 2) dieses erhellt noch mehr aus dem übrigen Innhalte des Privilegii. Es wird darinn selbst sehr deutlich einer jährlichen Rechnungsabhör gedacht. Es haben auch in der folgenden Zeit bey dem jährlichen Aktu, den man die Stadtrechnungsabhör genannt hat, ausser den ältern patriciatischen Mitgliedern des kleinern Raths, der vorhandene Losunger von den Handwerkern und ein Rathsherr von den Handwerkern mit angewohnt. Ja sogar die Losungamtleuthe (die heutigen Losungräthe) deren in dem Privilegio Meldung geschieht, waren ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nichts anders, als bürgerliche Gegenschreiber, wozu bekanntlich ehehin ausser dem Patriciat auch andere Bürger befördert worden, und von denen Christoph Scheurl in seiner epistola ad Io. Staupizium c. II. folgende deutliche Schilderung giebt: habent praeterea (nemlich ausser den Losungern) duos honestos cives, qui cuncta diligenter *scribant*, et *rescribant*, cum his quaestores conveniunt singulis diebus lunae, mercurii, sabbathi duas vel tres horas postmeridianas et totam septimanam, in quam angaria incidit, vel etiam integrum mensem, ubi tributa solvuntur, et totam ferme quadragesimam, quo tempore omnium

 ratio-

rationes audiunt et reliquis septemviris reddunt. Quaecunque expendenda sunt, hi duo expendunt, quaecunque aerario inferenda sunt, hi duo accipiunt, inferunt, tractant. Ipsi publicas litteras et quaecunque signum iudiciale habent, signant, nullius secreti non conscii d). 3) Da nun in diesem Privilegio die bürgerliche Concurrenz keineswegs ausgeschlossen, sondern vielmehr bestättigt wird, so ist es eben so wenig einem gegründeten Zweifel unterworfen, daß die Form dieser Concurrenz verbessert, erweitert, und nach den heutigen Bedürfnissen der Zeit und Umstände eingerichtet werden könne. Es ist wohl kein Staat in Deutschland, in welchem die Form des Rechnungswesens noch in dem Zustand, wie vor 2 oder 300 Jahren, wäre. Das ganze System der Finanzadministration und des Rechnungswesens hat sich indessen geändert, und ist in ganz andere Formen gebracht worden. Dies zeigt auch die Erfahrung von allen Reichsstädten. 4) Alles dieses findet noch vielmehr statt, wenn die Steuergefälle gegen die vorigen Zeiten ausserordentlich erhöht worden sind, wo alsdann immer mehr Gründe zusammenkommen, für die Verbesserung und Sicherheit jener bürgerlichen Concurrenz zu wachen. 5) Auch die im gedachten Privilegio enthaltene Kaiserliche Reservation enthält nichts besonders. Der Kaiser hat sich

d) v. Wölkern a. a. O. S. 494. 520. 674.

sich in Abforderung der Stadtrechnungen nichts besonders oder mehrers an Rechten beygelegt, als was ihm vermöge seiner höchsten Oberaufsicht noch gegenwärtig nicht nur zu Nürnberg, sondern in allen Reichsstädten zusteht, nehmlich aus hinlänglichen Gründen und zum Behuf nothwendiger Verbesserungsanstalten diese oder jene Rechnungen durch den Reichshofrath zur Einsicht abfordern zu lassen, und 6) da der Kaiser dergleichen Rechnungsrevisionen nicht gewöhnlich, und alle Jahre durch den Reichshofrath bewerkstelligen lassen kann, so fließt es aus der Natur der Sache, daß von demselben zu diesem Zwecke dauerhafte Einrichtungen, und die damit in nothwendiger Verbindung stehende verbesserte Formen der bürgerlichen Concurrenz veranstaltet werden können.

Ich bemerke alles dieses nur deßwegen, um zu zeigen, daß jenes so bekannte Privilegium eben gar nichts abweichendes oder besonderes enthalte, sondern mit den oben vorgetragenen Grundsätzen des Reichsstädtischen Staatsrechts vollkommen übereinstimme. Selbst zu Nürnberg scheint man jenem Privilegio den ungegründeten Sinn einer geheimen Rechnungsführung nicht mehr beyzulegen, da laut öffentlicher Zeitungen der dortige Magistrat selbst, zum Behuf der daselbst bevorstehenden Verbesserungen des Finanzwesens, neuerlich den ruhmwürdigen und sehr zur Beförde-

förderung des bürgerlichen Vertrauens gereichenden Schritt gethan hat, einer Deputation aus dem grössern bürgerlichen Rathe die Rechnungen der Stadt zur Einsicht und Entwerfung ihrer Verbesserungsvorschläge mitzutheilen e).

§. 12.

Gebrechen des Reichsstädtischen Finanzwesens.

1) Fehlerhafter Modus collectandi.

Ich füge noch einige allgemeine Betrachtungen bey, über diejenigen Gebrechen des Finanzwesens, unter denen die mehresten Reichsstädte theils gelitten haben, theils noch leiden, und die kaum anders als durch eine zweckmässige bürgerliche Concurrenz bey der Administration und Berechnung der Stadteinkünfte entdeckt, und dauerhaft abgestellt werden können.

Die Aufmerksamkeit, in welcher solchergestalt Magistrat und Bürgerschaft gegen einander erhalten werden, muß für das Publikum allemal gute Folgen haben a).

Unter

e) Weitere Erläuterungen über das gedachte Privilegium s. in der vollständigen Darstellung der Rechte das grössern Raths zu Nürnberg. §. 50. u. f.

a) Indem ich hier von Gebrechen des Reichsstädtischen Finanzwesens rede, will ich keineswegs in Abrede

Unter diese Gebrechen gehört I) überhaupt der fehlerhafte modus collectandi selbst, worunter hie und da Reichsstädte leiden.

Man kann ihre Steuern grösstentheils auf die zwo Hauptclassen reduciren, Vermögenssteuern und Consumtionssteuern. Jene laboriren meistens am Mangel einer schicklichen Proportion zwischen den verschiedenen Vermögensarten, und an den unzähligen Unterschleiffen und Hintergehungen, denen durch die größte Vorsicht nicht begegnet werden kann, und dies am wenigsten, wenn sie hoch gespannt sind, und die Unmöglichkeit von dem geschwornen Steuereid zu absolviren scheint.

Die letztern scheinen zwar, nach der Erfahrung, manche Vorzüge zu haben, wenn besonders die meisten Imposten auf solche Viktualien und Waaren gelegt sind, die mehr zum Luxus als zur Nothdurft gehören. —

Da aber in den mehrsten Reichsstädten die Bevölkerung nicht so groß, und die Zahl der höhern Einwoh-

rede ziehen, daß es auch zufällige gebe, die in der Spannung der Commercien und in andern Verhältnissen liegen, welche durch Magistratische Klugheit und Sorgfalt nicht abgeändert werden können. Ich habe aber gegenwärtig blos mit solchen zu thun, die, wenn man nur will, einer Abstellung und Verbesserung fähig sind.

wohner nicht so ansehnlich ist, daß sich der Staat blos von solchen Imposten, die auf den Luxus gelegt sind, etwas hinreichendes versprechen könnte, so fallen dergleichen Imposten mehrentheils fast ganz auf die zur Nothdurft gehörige Lebensmittel, drücken auf solche Art den Handwerksmann, vertheuren die Viktualien, erhöhen den Arbeitslohn der Gesellen, und legen der bürgerlichen Nahrung manche Hindernisse in den Weg. Wie allen diesen Gebrechen, wenigstens zum Theil, abzuhelfen sey, geht viel zu sehr ins Individuelle einer jeden Stadt, als daß sich im allgemeinen etwas fruchtbares davon sagen liesse.

§. 13.

2) Schädliche Selbstadministration der Magistrate in Ansehung der Stadtgüter.

Weit geschwinder läßt sich 2) dem fernern Gebrechen abhelfen, welches aus der schädlichen Selbstadministration derjenigen Stadtgüter entspringt, welche eine sorgfältige Cultur und genaue ökonomische Aufsicht erfordern. Es giebt hier der Eigennützigkeiten, welche durch die dabey angestellten Beamten, von dem obersten bis zu den untersten, begangen werden können, so viele, daß man davon nur allein aus gedruckten Reichshofräthlichen Erkenntnissen ein Lexicon nach alphabetischer Ordnung zusammen schreiben

könn-

könnte. Daher ist durch unzählich viele Kayserliche Resolutionen die Verpachtung solcher Stadtgüter, als z. B. der Grundstücke, Höfe, Gebäude, Mühlen, Bierbrauereyen, Keltern, Blaichen, Ziegelhütten, Schäfereyen, Zehenden, der hie und da eingeführten Monopolien, des Holzhandels, der Jagden, Teiche und Fischereyen, der Stadtzwinger, des Grases und übrigen Benutzungen der Wälle, der Chaussee- und Weggelder u. dergl. befohlen worden a). Zu Frankfurt sind durch die Kaiserliche Commission folgende Aemter und Einkünfte für admodiationsfähig erklärt: z. B. von der Heu- und Güthwaage, vom Unterkauf des Viehes, vom Roßzoll, Fischamt, gestempelten Papier, Holzamt, Wollenwiegerdienst, Maynbenderdienst, Fleischamt, Marktmeisterdienst, von allen der Stadt zugehörigen Mayerhöfen, Feldgüthern, Schäfe-

a) s. von Dünkelsbühl. Mosers Reichsstädtisches Handbuch, I. Theil S. 242.
— von Weissenburg. Mosers Reichsstädtische Regiments-Verfassung, S. 261.
— von Goslar, ibid. S. 237.
— von Zell, ibid. S. 366.
— von Bibrach, ibid. S. 366.
— von Gmünd, S. 407.
— von Nördlingen, ibid. 411.
— von Windsheim, ibid. 414.

Schäfereyen, Mühlbeständen, Jagden, Stadtzwingern, Wällen, Stadtgraben u. a. m. *b*).

Nach Cölln aber ist unter andern den 31sten May 1785. Kaiserlich rescribirt worden:

„Es werde dem Magistrat als eine strafbare Verzögerung verwiesen, daß er zu der von der Deputatschaft erbotenen Accisepachtung bis nun die würksame Hand noch immer nicht angelegt, mit dem ernstlichen Befehl, daß er nunmehr — die sämmtliche Tarifen, und dasjenige, was das Aerarium, nach Abzug der Officianten-Gebühren, in den letztern zwölf Jahren jährlich aus allen Gattungen von Accisen, und dahin gehörigen Waage-Kram- und andern dergleichen Einkünften bezogen, offen zu legen, nach genüglich verstatteter Bedenkzeit ihre schlüssige Erklärung darüber, ob, wie lang und wie hoch sie auf eine Pachtuug einzelner oder sämmtlicher Accisen, entweder gegen eine auf ein ganzes Jahr-Quantum zu bestimmende hinlängliche Caution, oder gegen anticipirte Fristzahlungen, sich einzulassen gedenke, ad protocollum zu nehmen, und solches mit ausführlichem Bericht und Gutachten um so gewisser binnen zween Monaten an Kaiserliche Majestät einzuschicken habe, als bey dessen

b) Moritz a. a. O. Theil II. S. 392. u. 406.

„sen Entstehung eine eigene Localcommission des „Endes auf seine, des Magistrats alleinige „Kosten erkannt, und er sodann in den Er- „satz des durch eine allenfalsige Verpachtung „mehr, als die Accisen bisher eingetragen „haben, ausfallenden Quanti, a dato conclu- „si condemniret werden solle c).

§. 14.

3) Die vielen unnöthigen Aemter.

Ein wichtiges Finanzgebrechen in Reichsstädten ist 3) die Menge unnöthiger und überflüssiger geist- und weltlicher Aemter, die zum Theil blos als einträgliche Pfründen und Beneficien betrachtet worden, ohne ihren ursprünglichen Zweck zu entsprechen. Es zeigen sich von deren Entstehung folgende Ursachen. Viele solcher Aemter sind in ältern Zeiten entstanden, da die Bevölkerung einer Stadt, und der Flor der Commerzien auf den höchsten Grad gestiegen war. — In der Folge hat man selbige, der veränderten Umstände ungeachtet, beybehalten. Andere sind in den spätern Zeiten durch einzelne Bedürfnisse entsprungen, ohne daß man an Einstellung oder Zusammenziehung anderer älterer gedacht hat. In Reichsstädten, wo Patri-

c) Journal von und für Deutschland, Jahrg 1785. VI. St. S. 509.

Patriciat ist, haben ehemals die Geschlechter nicht so sehr nach Aemtern getrachtet, da sie sich anderer bürgerlichen Commerzien und der Kaufmannschaft nicht geschämt, sondern dabey zum Theil ihre Reichthümer gesammelt haben.

Nachdem aber der Grundsatz des deutschen Adels, als ob die Handelschaft dessen Würde nachtheilig sey, auch auf die Patriciate der Reichsstädte übergangen ist, war es eine natürliche Folge, daß solche Geschlechter sich blos durch ihre Landgüther und öffentliche Aemter zu ernähren suchten. Hiezu kam noch die zu starke Vervielfältigung des gelehrten Standes, mit der Einführung der fremden Rechte und Entstehung der Akademien. —

Manche, ehemals durch ihre Gewerbe der Stadt nützliche Familien, giengen durch die angeführten Ursachen in Unthätigkeit über.

Von nun an trachtete alles nach Stadtämtern. Dadurch wurde in manchen Reichsstädten das Uebel so groß, daß nicht anders als durch die größten Reductionen, sowohl in den Rathscollegien, als bey allen übrigen Aemtern abgeholfen werden konnte *a*).

Nur

a) Mehrere merkwürdige Beyspiele solcher unter Kaiserlicher Auctorität erfolgter Reductionen, s. bey Moser Handbuch, Theil I. S. 415. 418.
Desselben Reichsstädtische Regiments-Verfassung S. 31. 148.

Nur geht es mit dieser Finanzoperation immer sehr langsam, da man dergleichen in überflüssigen Stadtdiensten stehende Personen nicht ohne Grausamkeit ausser Brod setzen kann, sondern nach und nach absterben lassen, oder mit Pensionen versehen muß.

§. 15.

4) Mangel der Subordination unter den Aemtern.

Noch betrübter aber ist es 4) wenn bey so vielen Aemtern Unordnung und Mangel der Subordination einreißt, woraus endlich lauter status in statu und gänzliche Anarchien entstehen. Auch davon lassen sich mehrere Quellen angeben. Wenn Aemter an die meistbietende, welche die erforderliche Kenntniß nicht haben, vergeben werden, die sich hernach eine unumschränkte Gewalt herausnehmen, wenn man nur Personen von den herrschenden Familien befördert; wenn den meisten Aemtern blos Rathsglieder, entweder als Beamte oder Deputirte, vorgesetzt werden, die überall nur das Interesse dieses einzigen Amts befördern wollen, und bey angebrachten Beschwerden ihre eignen Richter sind; so entstehen darüber in den Raths-Collegiis die betrübtesten Factionen und innerlichen Kriege, denen nicht anders abzuhelfen ist, als bis der größere Theil der erstern

und ansehnlichsten Rathsglieder von allen Patricularämtern und Deputationen frey gelassen wird, um die so nöthige Oberaufsicht und Auctorität eines Raths über alle Aemter zugleich, und deren zweckmäßigen Zusammenhang zu behaupten, und damit Einheit im Staat zu bewürken.

In vielen Reichsstädten ist auch jenem Uebel, durch die Kaiserliche Commissionen, mittelst genauer und vollständiger, einem jeden Amt vorgeschriebenen Ordnungen und Instructionen abgeholfen worden *a*).

§. 16.

5) Mangelhafter Besoldungszustand und schädliche Accidentien.

Das nächst zuvor angeführte Unheil wird 5) vermehrt, wenn die angestellten Beamten entweder keine sicher bestimmte oder unzulängliche Besoldungen haben, und überall an die Accidentien gewiesen seynd. Dieses Uebel kann einer Reichsstadt den gänzlichen Ruin zuziehen, indem daraus nicht nur eine über-

a) Vorzügliche Beyspiele davon geben:
Frankfurt, s. Moritz a. a. O.
Hamburg, s. Moser, Handb. I. S. 955.
Dünkelsbühl, s. Moser a. a. O. I. 409.
Nördlingen, s. Reuß Staatskanzley, Th. III. S. 265., und viele andere.

übertriebene Sportelsucht und unzählige andere Eigennützigkeiten entstehen, sondern gemeiniglich auch, und besonders auf dem Lande, die sonst so einträglichen Einkünfte der kleinern Regalien an Zehenden, Jagden, Fischereyen, Strafgeldern, und vielerley andern Benutzungen der Waldungen, Almanden, Wälle, Stadtgräben und anderer Stadtgüter u. d. gl., für den Staat verloren sind. Anderer unnöthige Depensen für Gastereyen, Neujahrsgeschenke, Reisegelder, Zehrungen u. d. gl. nicht zu gedenken. Es sind daher bereits in mehrern Reichsstädten dergleichen Accidentien ohne alle Ausnahme durch Kaiserliche Resolutionen aufgehoben, und dagegen überall für alle hohe und niedrige Beamte genaue Besoldungs-Reglements entworfen worden a).

§. 17.

6) Schädliche Menge der Particularcassen und Finanzämter.

Einer der allergrößten Fehler in der Reichsstädtischen Finanzadministration ist 6) die schädliche

a) Als vorzügliche Muster können hier bemerkt werden: Frankfurt, s. Moser, Handb. I. Th. S. 680. Hamburg, s. Moser a. a. O. Th. I. S. 921. Lübeck, s. Moser a. a. O. S. 204.

Menge der Patricularcassen und Finanzämter, in welchen die Stadteinkünfte gemeiniglich zerstreuet sind. Dies bahnt eben vorzüglich den Weg zu unzähligen unerlaubten Emolumenten und Accidentien, und ist Ursache, daß sich die darüber gesetzten Beamten zuweilen bey Führung solcher isolirter Cassen so wohl befunden haben. Es ist eine von allen Cameralisten schon längst anerkannte Wahrheit, daß die Vielheit der Cassen die ganze Finanzadministration untergrabe; daß dadurch die allgemeine Uebersicht auf das ganze Finanzwesen gehindert werde, und es daher solchen Staaten immer an einem sichern Plan über Einnahmen und Ausgaben mangle. In den meisten Reichsstädten lassen sich die Einkünfte auf folgende Art classificiren und zusammenziehn:

I) Einkünfte, die unmittelbar für den Staat bestimmt sind. Diese sind, so viel nur immer möglich, unmittelbar in die Haupt- Stadt- und Finanzcasse zu leiten, und besonders sind auch alle Staatsausgaben von dieser Casse allein unmittelbar zu bestreiten. Es sind daher dieser Hauptcasse

Nördlingen, s. Reuß Staatskanzley Theil III. S. 253.

Viele andere von Ulm, Gmün, Mühlhausen, Biberach, Buchhorn, Zell, u. a. m. Bey Moser Reichsstädtischen Regimentsverfassung, S. 181. 193.

casse folgende Einkünfte und Aemter zu incorporeren:

1) Die Schatzungen, Beeden, Steuern, Losungen, und wie sie sonst heißen.

2) Die Einkünfte von dem Umgeld, Accisen, Getraideaufschlägen u. a. m.

3) Die ausserordentlichen Steuern, wohin auch das Stampfgeld, die Nachsteuer, die Abgaben der Schutzverwandten u. d. gl. gehören.

4) Die Einkünfte von den einträglichen Regalien, als:

a) Die Zölle zu Wasser und zu Lande.
b) Die Waggegelder.
c) Die Kranengelder.
d) Weg- nnd Chausseegelder.
e) Brücken- und Rudergelder.
f) Sperrgelder.
g) Judenzölle und Schutzgelder.
h) Von allerhand Naturalien und Mineralien.
i) Von allerhand Monopolien.

5) Die Kanzleyeinkünfte an Bürgergeldern, Dispensationsgebühren für Privilegien, Gerichtsgebühren, Sporteln, Strafen.

6) Die Domanialgefälle von eigenthümlichen Stadthäusern, Gebäuden, Magazinen,

Grundstücken, Mühlen, Schäfereyen, Blaichen, Bierbräuereyen, Grund- und Güthерzinsen, Höfen, Lehen, Erbzinsgüthern, Gülten, Handlohn, Gattergeld, Stadtzwingern, Wällen, Gräben, Stand- und Marktgeldern, Lagergeld, Kramladenzinsen, Waldungen, Forsten, Fischereyen, Vogelheerden u. a. m.

7) Die sämmtlichen Einkünfte von den zum Territorio gehörigen Landstädten, Aemtern, Dörfern, Höfen und Unterthanen an Steuern, Kameral- und Domanial-Gefällen nach den bisher angeführten Rubriken.

Diese sämmtliche Finanzzweige erfordern zwar größtentheils eigene Beamte und Bediente zum Einzug. Es kann aber zur Vermeidung besonderer Cassen die schickliche Einrichtung getroffen werden, daß die eingezogenen Gelder, nach der Verschiedenheit jener Einkünfte, theils sogleich, theils wöchentlich, theils monatlich, oder vierteljährig, mit den darüber geführten Registern und Gegenregistern zur Hauptfinanzcasse abgeliefert werden. Besonders aber sind die Ausgaben bey allen solchen Unterfinanzämtern, wo möglich, ganz zu verbieten, und diese blos aus der Hauptcasse unmittelbar zu bestreiten. Durch Verpachtungen können ohnehin viele Untereinnehmer ganz entbehrt werden.

Zu Dünkelsbühl sind durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 9ten Oct. 1731 die meisten Cassen der Stadtcammer einverleibet worden.

Mosers Handb. I. S. 422.

Zu Frankfurt ist durch die Kaiserliche Resolution vom 22sten Nov. 1725 das Rechneyamt, als die einzige Hauptcasse angeordnet worden, von welcher die gemeinen Stadtausgaben blos allein verrichtet werden dürfen, und dahin die angesetzten untergeordneten Aemter die eingegangenen Gelder jederzeit wöchentlich ausliefern, woselbst auch über die Einnahme die Hauptrechnung geführt wird.

Moritz a. a. O. S. 405.

Zu Hamburg ist in dem, unter Vermittelung Kaiserlicher Commißion, geschlossenen Hauptreceß von 1710. a. 26. ein Gleiches verordnet.

Moser Handb. I. S. 1070.

Ein gleiches zu Lübeck, in dem unter Auctorität Kais. Commißion entworfenen Receß von 1669.

Moser a. a. O. S. 212.

Zu Nördlingen sind durch die Kaiserliche Resolution vom 12ten Aug. 1782. die in unendlich vielerley Cassen zerstreute Einkünfte in die Kriegs- Stadtkammer- Hospital- und Pflegverwaltungscasse zusammengezogen worden.

s. Reuß Staatskanzley, Th. III. S. 243.

Zu Rothweil sind durch eine Kaiserliche Resolution vom 10ten Jul. 1752. die vielen Nebencassen aufgehoben, und die Einkünfte in die Hauptstadtcasse geleitet worden.

Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 274.

Beyspiele von ähnlicher Art könnten noch in Menge angeführt werden.

II) Die andere Classe von Cassen begreift diejenigen in sich, die nicht unmittelbar für die Staatsausgaben bestimmt sind, sondern ihren eigenen fundationsmäßigen Zweck haben, und für sich bestehen, wovon der Staat allenfalls nur die Ueberschüsse oder Gewinste, ganz oder zum Theil, zuweilen an sich ziehen kann. Hieher gehören zum Beyspiel:

1) Die Leihhäuser und ihre Cassen.

2) Die Cassen für besondere Monopolien, z. B. des Unschlitt, Salzhandels u. d. gl.

3) Die Werk- und Arbeitshäuser.

4) Die Cassen der Waisenhäuser, Findelhäuser, Hospitäler und geistlichen Stiftungen. Die Einkünfte derselben sind zwar vor allen zu dem fundationsmäßigen Zweck zu verwenden. Bleibt aber

aber bey ihrem größern Reichthum ein ansehnlicher Vorrath übrig; so kann selbiger auch zu andern kirchlichen Erziehungs- und Armenanstalten benutzt, dem Staat auch in andern Nothfällen damit geholfen werden.

So muß z. B. das Hospital zu Nördlingen, ausser den ihm obliegenden Steuern, und andern zum Behuf der Stadtbesoldungen und andern Policeyausgaben, abzureichenden Beyträgen, jährlich noch 4000 Fl. zur Tilgung der Stadtschulden zuschiessen *a*).

§. 18.

7) Gebrechen der Bauämter.

Geht man vollends einzelne Aemter und Deputationen in Reichsstädten durch; so fallen jene Gebrechen zuweilen desto mehr in die Augen. Hierin zeichnen sich 7) die **Bauämter** besonders aus, welche schon für manche Reichsstadt ein Ruin gewesen sind. Wenn dabey ein großes Personale von vielen Ober-

a) Reuß Staatskanzley, Theil III. S. 277.

Zu Eßlingen muß der Hospital 2000 Fl. zur Schuldencasse beytragen.

s. Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 298.

Ein ähnliches Beyspiel von Dünkelsbühl, s. in Mosers Handb. I. Theil p. 429.

Ober- und Unterbedienten angestellt ist, wenn viele Pferde mit den größten Kosten erhalten werden, wenn Reparaturen, und andere Bauten, bloß von der Willkühr der Bauverordneten abhängen, und diese, statt der Nothdurft, Palläste und Lustschlösser aufführen, wenn die Arbeiten, die den Bauverordneten auf ihrem Privateigenthum verrichtet worden, in die gemeine Stadtrechnungen heimlich einschleichen, wenn, aus interessirten Absichten, alle auch noch so sehr übersetzte Conti der Handwerksleute voll ausbezahlt werden, wenn man die Baumaterialien zu unschicklichen Zeiten theuer erkauft, und noch jedem Preis giebt, die vorhandenen Pferde mehr zum Vergnügen als zur Nothdurft braucht, wenn endlich über die Arbeiter gar keine Aufsicht geführt wird; dann muß der Staat Summen ohne alle Absicht verschwenden. Diesem Uebel ist nicht anders abzuhelfen, als auf folgende Art: a. Die öffentlichen Gebäude, und besonders Amtswohnungen, sind auf die möglichste Art zu vermindern, und dafür lieber Entschädigungen an Geld zu geben. b. Die Willkühr der Bauverordneten ist ganz einzuschränken, und kein Bauwesen von einiger Erheblichkeit ohne Dekret des Raths, und ohne vorherige strenge Untersuchung zuzulassen. c. Die eignen Bauleute und Züge sind abzuschaffen, und dagegen die Arbeiten an die ordentlichen Handwerksleute, die selbige in der billigsten Admodiation übernehmen,

nehmen, zu vermiethen. d. Die auszubezahlenden Conti und Zettel sind jedesmal vorher von dem Rath oder besondern Deputationen, mit Zuziehung Kunstverständiger, auf das strengste zu durchgehen und zu moderiren, und auch hierüber besondere Dekrete zu ertheilen. e. Endlich müssen überhaupt die Bauverordneten die nöthige Sachkenntniß, Thätigkeit, und übrigen zu diesem Amt erforderlichen Qualitäten haben a).

§. 19.

8) Gebrechen der Waldämter.

Nicht minder ist 8) die Wald- und Forstadministration in Reichsstädten großen Mißbräuchen zuweilen unterworfen gewesen. Es kostet schon in fürstlichen Ländern Mühe genug, allen den unzähligen unvermerkten Eigennützigkeiten, welche sich hier einschleichen können, vorzubeugen. Wie viel größer müssen

a) Merkwürdige Beyspiele von abgestellten Mißbräuchen der Bauämter liefern:

Dünkelsbühl, Moser Handbuch, I. Th. 410-417.

Frankfurt, Moser a. a. O. I. Th. S. 678.

Nördlingen, Moser Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 367.

Weissenburg, ebendas. S. 367.

Windsheim, S. 368. u. a. m.

müssen die Schwierigkeiten in einer Reichsstadt seyn, wo die Subordination zuweilen Gefahr läuft. Die Erfahrung hat es von mehrern Reichsstädten gelehrt, daß man die Waldungen so lange zum Theil für ein erlaubtes Accidens der Waldverordneten gehalten, bis durch Kaiserliche Resolutionen ein anders System mit vieler Mühe bewürkt worden ist. Die Gebühren und Pfandgelder für das angewiesene Holz werden öfters mit gänzlicher Hintansetzung des Stadt-Aerarii, blos für ein Emolument der Beamten gehalten, Holzverkäufe nur nach Gunst und interessirten Absichten veranstaltet, in solchen Gegenden, wo ein starker Holzverschluß nach Holland ist, das schönste Bauholz ausgehauen, und die Waldungen devastirt, überhaupt oft den Waldungen solche Personen vorgesetzt, die von dem Forstwesen nicht die mindeste Kenntniß haben. Soll diesen Gebrechen gründlich abgeholfen werden, so muß a) in Vergebung der Waldämter auf vorzüglich tüchtige und patriotisch gesinnte Personen gesehen werden. b) Diese sind unter einer strengen Subordination des ganzen Raths zu halten. c) Die Besoldungen der Officianten sind aufs genaueste zu reguliren, und alle Accidentien und Nebennutzungen ihnen so viel möglich zu entziehen. d) Holzabgaben und Verkaufe sind, ausser den gewöhnlichen und schon bestimmten, nicht anders als durch Rathsdekrete zu gestatten, so wie überhaupt e. die ganze Waldadmi-

nistra-

nistration den Regeln der Forstwissenschaft gemäß einzurichten ist a).

§. 20.

9) Gebrechen der Landpflegen.

Ferner eignen sich 9) auf dem Lande die angeordneten Beamten, besonders wenn sie selbst Rathsglieder sind, zuweilen eine zu grosse Gewalt zu. Die Sporteln und andere Amtsgebühren werden nach Belieben erhöht, und die meisten einträglichen Regalien auf die schon oben bemerkte Art als Amtsemolumente betrachtet. Solchergestalt arten dergleichen Landpflegen vielfältig in bloße Pfründen und Beneficien aus, deren Innhaber die Vortheile davon ziehen, die Geschäften aber durch besondere Subalternen Beamte und Schreiber verrichten lassen, welche letztere hernach wiederum nach ihrer Willkühr leben.

Die Mittel, diesem Gebrechen abzuhelfen, ergeben sich von selbst, wenn mit Aufhebung aller Emolumen-

a) Auch hievon sind mehrere merkwürdige Reichsgerichtliche Erkenntnisse nachzusehen bey Moser Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 403. Zusätze zum neuen deutschen Staatsrecht, Th. III. S. 724. v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Th. 46. S. 191. u. f.

lumenten und Accidentien genaue Besoldung-Reglements auf die schon oben angeführte Art gemacht, unnöthige Pfründen abgeschaft, die beybehaltene Beamte aber vom Rath in der strengsten Subordination und Thätigkeit erhalten werden.

§. 21.

10) Gebrechen der geistlichen Stiftungs- und Hospitalämter, und der Stipendienverwaltung.

Am allerschlimmsten ist zuweilen 10) in denjenigen Aemtern gehauset worden, welchen die Administration der geistlichen Stiftungen, Waysen- und Findelhäuser, Hospitäler und Stipendien anvertraut ist. Da deren Einkünfte in den Reichsstädten mehrentheils sehr ansehnlich, und doch nicht unmittelbar für den Staat bestimmt sind; so hat mancher geglaubt, sich hier ungestraft erholen zu können, und es sind, oft noch von dem blühenden Zustand des Alterthums her, solche Mißbräuche übrig, die sich mit den veränderten Verhältnissen unmöglich vertragen können. Daher ist es für dergleichen Institute ruinos, wenn die damit verbundene Grundstücke und Feldökonomie von den Beamten selbst verwaltet, und ein kostbares Gesinde darauf erhalten wird; wenn die Beamten sich der Keller und Fruchtböden nach Belieben bedie-

nen,

nen, oder sich unter der gefährlichen Rubrik eines Abgangs einen Theil der Intraden zueignen; wenn selbige ferner jedem, zu freygebig, offen stehen; wenn darinnen unnöthige öffentliche Gastereyen gehalten werden; wenn die Beamten die Pfründen und Stiftungen nach Willkühr an unwürdige vergeben; wenn für die Kost und Erhaltung der aufgenommenen mehr verrechnet wird, als man wirklich darauf wendet; wenn endlich die jährlichen Rechnungen gar keiner genauen Revision unterworfen werden u. d. gl.

Auch diesen Fehlern ist in mehrern Reichsstädten durch die geschärftesten Kaiserlichen Verfügungen, worinn besonders überall, so viel möglich, die Verpachtungen vorgeschrieben sind, abgeholfen worden *a*).

§. 22.

a) Z. B. zu Dünkelsbühl, Möser Handb. I. Th. S. 412. Regimentsverfassung S. 370.
Weissenburg, Moser Handb. II. Th. S. 863.
Biberach, Moser Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 208.
Mühlhausen, S. 370.
Nördlingen, S. 371.

§. 22.

11) Gebrechen des Rechnungswesens.

In das Rechnungswesen selbst haben sich 11) in den Reichsstädten häufig allerley Fehler eingeschlichen. Ohne selbige anzuzeigen, will ich hier einen kurzen Entwurf der allgemeinen Regeln versuchen, worauf die Ordnung im Reichsstädtischen Rechnungswesen beruht. 1) Die zu Untereinnehmern einzelner Gefälle angeordneten Beamte und bürgerlichen Gegenschreiber müssen über alles genaue Register und Gegenregister führen. 2) Sie müssen nach den bereis oben bestimmten Verhältnissen die eingezogenen Gelder wöchentlich, monatlich, vierteljährlich u. d. gl. zur Hauptcasse mit den Originaleinzugs-Registern abliefern. 3) Diese Einzugsregister müssen genau durchgegangen, und mit den vorigen in Vergleichung gestellt werden, um die Gründe von der verminderten oder vermehrten Einnahme zu erfahren. 4) Da die Raths-Collegia zu dieser Revision keine Zeit haben, so ist es gut, wenn eine eigne, aus magistratischen und bürgerlichen Mitgliedern, auch einigen besondern Kunstver-

Remten, S. 372.

Wimpfen, Zusätze zum Staatsrecht, III. Theil S. 729.

verständigen, bestehende, gemeinschaftliche Rechnungs-revisions-Deputation angeordnet wird, welche von dem Kämmereyamt selbst, nemlich den zur Administration der Stadtcasse angeordneten magistratischen und bürgerlichen Deputirten stets getrennt bleiben muß. 5) Die Ausgaben bey den Unterfinanzbeamten sind, so viel möglich, ganz abzustellen, und selbige durchaus von der Hauptcasse zu bestreiten. 6) Bey der Hauptcasse oder Stadtkammer sind die erforderlichen Journale, Cassenbücher und Hauptbücher zu halten. In den Journalen und Gegenjournalen müssen von den dabey angestellten Personen und respective bürgerlichen Gegenschreibern alle unmittelbare Einnahmen oder mittelbare Lieferungen der Untereinnehmer nach den genau zu führenden Rubriken sogleich eingetragen werden. Ein Gleiches ist auch bey den Ausgaben zu besorgen. Zur Erleichterung der Geschäfte ist sehr dienlich, zu den besondern Classen der Einnahmen und Ausgaben gewisse Täge oder Wochen zu bestimmen. In die besondern Cassenbücher sind sofort die Einnahmen und Ausgaben wieder summarisch zur schnellen Uebersicht einzutragen, um sich daraus von dem Cassenbestand schleunig unterrichten zu können, zu welchem Ende es allerhand gute Methoden der Buchhaltung giebt. Endlich ist noch ausser dem das Hauptrechnungsbuch sorgfältig zu halten, in welches die sämmtliche Einnahmen und Ausgaben

aus den Journalen nach den Rubriken umständlich einzutragen, und ins Reine zu schreiben sind, welches hernach als die Hauptstadtrechnung zu betrachten ist. 7) Die Casse selbst ist in guter Verwahrung auf dem Rathhause zu halten, und darf nicht anders als in Gegenwart mehrerer Deputirten eröfnet werden, wozu allenfalls gewisse wöchentliche und ordentliche Termine beobachtet werden können. 8) Alle und jede, auch nicht wirklich eingegangene, Posten müssen dennoch in Einnahme gebracht, und die Restanten hernach wieder in die Ausgabe gesetzt werden. Dies hat den großen Vortheil, daß nicht leicht Rubriken der Stadteinkünfte ganz vergessen oder untergeschlagen werden können. 9) Die Einnahmen sind durchgehends mit den erforderlichen Urkunden zu belegen. Diese bestehen in den Registern der Einnehmer, in den Landrechnungen der Beamten, in Auszügen aus Protokollen und andern Kanzleyakten, welche von den Kanzleypersonen zu fertigen sind, z. B. über Straf- Tax- und andere dergleichen Gebühren. 10) Die Stadtausgaben sind, so viel möglich, durch Reglements zu bestimmen, überhaupt aber dürfen, ausser den gewöhnlichen, bereits ihre Norm habenden, keine andere von der Stadtcasse bestritten werden, es sey denn von dem Rath ein Legitimations-Dekret ertheilt. Zur Beförderung der Geschäfte kann dies in großen Reichsstädten den zu-

vor angeführten Rechnungsrevisions-Deputationen übertragen werden, welche alle zu bezahlende Expensarien, Zettels, Conti u. d. gl. jedesmal genau vorher prüfen, moderiren, und mit dem nöthigen Legitimations-Dekret versehen, und in wichtigen Fällen bey dem ganzen Rath anfragen müssen. 11) Die Rubriken der Einnahmen und Ausgaaen müssen so specifisch, als möglich, seyn, und alle allgemeine Titel, z. B. das gehässige insgemein, vermieden werden. 12) Alle Ausgaben sind mit Quittungen zu belegen, und zu dem Ende für Einnahmen und Ausgaben die gedruckten Quittungsformulare sehr dienlich, um dadurch Gleichheit und Accuratesse zu bewürken, auch Unterschleifen vorzukommen. 13) Für jedes Jahr ist ein gewisser Termin zum Rechnungsschluß zu bestimmen. Am Ende desselben müssen die Hauptbücher ins Reine gebracht seyn, und von den Kammereydeputirten unterschrieben werden. 14) Diese Rechnungen sind sofort mit allen Belegen der angeführten Rechnungsrevision-Deputation zur strengen kunstmäßigen Revision und Ausmittelung der Defecte zu übergeben, sodann ferner auch zuweilen 15) den rechtmäßigen bürgerlichen Collegien zur Einsicht, Prüfung und ad monendum vollständig zu communiciren, und 16), wenn diese mit ihren gleichmäßigen Erinnerungen fertig sind, alles dem ganzen Rath zur endlichen Einsicht vorzulegen, von wel-

chem dann erst nach gänzlich erledigten Defecten die erforderlichen Absolutorien ertheilt werden können. 17) Es ist auch bey einem jedesmaligen Rechnungsschluß über die Stadtcasse und andere Mobiliarvorräthe ein urkundlicher Sturz zu veranstalten.

§. 23.

12) Schuldenlast.

Durch die sämmtlichen vorhin angeführten Finanzgebrechen entsteht gemeiniglich eine große Schuldenlast, und eben daraus müssen sich auch die Mittel zu deren Tilgung von selbst ergeben, und könnten oft leicht gefunden werden, wenn es nicht an gutem Willen fehlte. Kommt es darüber zu Klagen, so müssen gemeiniglich a) vor allem vollständige und pragmatische Verzeichnisse der Creditoren an den Kaiser eingesandt werden. b) Die Magistrate werden deshalben zur strengen Verantwortung gezogen, auch zuweilen zur Erstattung aus ihren eigenen Mitteln condemnirt. c) Es werden Oekonomie-Verbesserungsvorschläge und Zahlungsplane abgefordert. d) Kommen mehrere bürgerliche Beschwerden zusammen, oder ist der ganze Zustand der Finanzadministration und des Rechnungswesens so gebrechlich, daß eine Reformation von Grund aus darinn nothwendig ist; so sind gemeiniglich Local-Commissionen unvermeidlich, welche

welche unter Kaiserlicher Auctorität die Beschwerden untersuchen, den Gebrechen abhelfen, die bürgerliche Concurrenz bey der Finanzadministration und dem Rechnungswesen zur künftigen Sicherheit näher bestimmen und befestigen, den Mißbräuchen der magistratischen Verwaltung Einhalt thun, und zugleich die Schuldenzahlung reguliren. e) Es wird zu dem Ende ein sicherer Fond von den Stadteinkünften zur jährlichen Tilgung eines verhältnißmäßigen Schulden-Quanti bestimmt, und für dessen Anwendung zum Zweck aufs künftige gesorgt. f) Es müssen ferner alle gütliche und rechtliche Mittel zur Verminderung der Passiv-Capitalien und Zinsen angewandt a), und g) über den Fortgang der planmäßigen Schuldenzah-

a) Vor allen Dingen erfordert es eine gute Oekonomie, auswärtige Creditoren, und auch andere Capitalien, aus denen große Zinsen stipulirt sind, zu befriedigen, und zu tilgen, zuweilen durch vortheilhafte Capital-Aufnahmen um geringe Zinsen, wozu oft patriotische Bürger in der Stadt selbst, gegen genugsame Sicherheit, aus eigenen Mitteln, oder sonst die beste Gelegenheit verschaffen können.

lung die erforderlichen Berichte von Zeit zu Zeit an den Kaiser erstattet werden. *b*)

b) Schöne Betrachtungen über die traurigen Folgen aus den angeführten Gebrechen stehen auch in den Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte Hauptstück XII.

Ab=

Abhandlung.

III.

Von dem

Rechte der kais. Oberaufsicht

über die Reichsstädte.

Einleitung.

Daß die höchste Oberaufsicht des Kaisers über die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung sowohl im allgemeinen, als besonders sich in Ansehung der deutschen Reichsstädte in einem vorzüglich hohen Grade wirksam zeige, ist eine bekannte, in der Natur dieser Staaten gegründete, und durch das Herkommen bestätigte Wahrheit *a*).

§. 1.

Gründe der besondern Kaiserlichen Oberaufsicht über die deutschen Reichsstädte A. aus deren ehemaliger Beschaffenheit.

Es können mehrere historische, rechtliche und politische Gründe zusammen, aus welchen jenes engere Verhältniß der Kaiserlichen Oberaufsicht zu den Reichsstädten leicht erklärt werden kann A. die ersten Gründe davon sind schon in ihrer Entstehung und ehemaligen Beschaffenheit zu suchen. So verschieden auch der Ursprung der deutschen Reichsstädte ist, dessen Entwicklung ausser den Grenzen dieser Abhandlung

a) J. J. Mosers Traktat von den Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 127.

lung liegt, so kamen sie doch im Anfang des XII. Jahrhunderts zur Zeit, da in andern deutschen Provinzen die Herzogliche und Gräfliche Würde längst erblich gemacht, und damit die Grundzüge des nachherigen Systems der Landeshoheit gebildet waren, darinn noch immer überein, daß sie unter der unmittelbaren Kaiserlichen Regierung stunden, und die Einkünfte und nützlichen Regalien derselben in der Regel unter die Kaiserlichen Kammergüther gezählt wurden. Denn so wie schon von dem angeführten Zeitpunkte an die Kaiser einzelne Reichsstädte immer mehr mit Privilegien begnadigt und überhäuft haben, so sind jedoch eben diese Privilegien ein redender Beweiß von dem damahligen großen Umfang und hohen Grade der Kaiserlichen Gewalt über die Reichsstädte. I. Denn was die Gesetzgebung betrift, so übten die Kaiser dieses Recht, bey aller Avtonomie, welche schon von den frühesten Zeiten her in diesen Communitaeten herrschte, doch zugleich unmittelbar darinn aus, indem sie theils dieser oder jener Reichsstadt selbst unmittelbar Gesetze vorgeschrieben *a*), oder ihnen die Gesetze und Rechte einer andern Stadt verliehen *b*), oder

a) J. J. Mosers Reichsstädtisches Handbuch, Th. I. S. 45. 50. 102. 523. 532. 534. 829. 834. II. 351. 585.

b) Moser a. a. O. I. 386 823. II. 23. 112. 222. 223. 468. 471. Riccius zuverläßigen Entwurf von Stadtgesetzen S. 334.

oder doch ihre eigenen Statuten bestättigt *c*) und durch diese Sanktien selbige erst zur dauerhaften gesetzlichen Kraft erhoben, oder ihnen auch zuweilen das Recht der Gesetzgebung erst durch Privilegien gestattet *d*).

§. 2.

Fortsetzung der ehemaligen Kaiserlichen Rechte.

II. Die Gerichtliche Gewalt, in soferne dieselbe in dem Gerichtsbann und in dem Recht, die Gerichte zu hegen und zu dirigiren, auch gerichtliche Urtheile zu vollziehen, bestund, wurde von den Kaisern nach allen ihren Zweigen ausgeübt, und darüber Anordnungen gemacht. Die Kaiser übten daher den Blutbann sowohl, als die bürgerliche Gerichtsbarkeit, durch ihre Vögte und Schultheißen unmittelbar aus, nur daß die Gerichte überall mit genossenmäßigen Beysitzern aus dem Burgerstande besetzt seyn mußten, und verliehen, verkauften, verpfändeten den Blutbann sowohl einzeln, als mit den Schultheissenämtern und Vogteyen allmählig an die Städte und ihre Magistrate

c) Moser a. a. O. S. 92.

d) Moser a. a. O. I. S. 63. 432. 849. II. 283. 663.

gistrate *a*). Sie ertheilten ausserdem den Magistraten der Städte noch häufig die besondern Freyheiten, schädliche Leuthe, verfolgen, und nach dem Urtheile des mehrern Theils des Raths richten zu dürfen *b*). Sie befreyten solche häufig von den Kaiserlichen Land- und Westphälischen, auch selbst zuweilen den Kaiserlichen Hofgerichten *c*) ertheilten Privilegien über die Austräge *d*) und de non appellando *e*) verliehen ihnen zum Theil das Recht der Freystädte, oder machten

a) Diese notorische Wahrheit könnte fast aus der Geschichte aller einzelnen Reichsstädte durch Beyspiele bestärkt werden. Eine Menge von Beyspielen s. in J. J. Mosers Reichsstädtischen Handbuch I. S. 773. 778. II. 24. 54. 224. 244. 376. 474. 583. 677. 679. Christ. Wilh. Fried. Stromers v. Reichenbach Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheißenamts zu Nürnberg. Das. 1787.

b) Moser a. a. O. I. 83. 86. 187. 210. 261. 264. 313. 389. 825. 854. II. 91. 124. 229. 238. 296. 367.

c) Moser a. a. O. I. 8. 84. 186. 209. 266. 758. 766. 798. 800. 827. II. S. 5. 11. 24. 31. 89. 115. 116. 226. 246. 277. 360. 484.

d) Moser a. a. O. I. 146. 191. 234. 303. 312. 361. 366. 526. 529. 540. 774. 791. 925. II. 62. 123. 175. 229. 256. 385.

e) Moser a. a. O. I. 91. 212. 393. 441. 705. II. 58. 247. 399. 593. 614. 839.

machten sie von manchen lästigen geistlichen Asylen loß *f*).

§. 3.

Fortsetzung.

III. Der Grund und Boden und das Gebiet der Reichsstädte wurden vielfältig als Kaiserliche Domainen betrachtet. Es blieb in Ansehung derselben nicht bloß bey einer Kaiserlichen Oberaufsicht, sondern die Kaiserliche Gewalt äusserte sich zuweilen durch eine ganz freye Disposition darüber. Daher bestimmten die Kaiser zuweilen die Grenzen der Reichsstädtischen Markungen *a*). Sie verpfändeten nach ganz freyem Belieben entweder ganze Reichsstädte oder einzelne Gefälle, und ertheilten in der folgenden Zeit sehr häufig einzelnen Reichsstädten die bekannten, fast überall vorkommenden Privilegien, daß solche nicht weiter verpfändet werden sollen *b*). Sie gaben die Erlaubniß zu Veräusserungen einzelner Güther *c*), verliehen den Bürgern die Waiden und Viehtrüften *d*), und eigneten sich besonders den

f) Moser a. a. O. I. 93. II. 5. 136. 585.

a) Moser a. a. O. I. S. 64. 191. 391. 832.

b) Moser a. a. O. I. S. 65. II. 273. 462. 467.

c) Moser a. a. O. I. S. 387. 489.

d) Moser I. S. 100. 697. 846.

den freyen Gebrauch der Waldungen zu, oder traten solche an die Städte ab e).

§. 4.

Fortsetzung.

IV. Die innern Regierunsformen der Reichsstädte wurden in dem mittlern Zeitalter von den Kaisern zum Theil ganz eigenmüthig bestimmt, und nach Belieben verändert, selbige auch von ihnen mit Wahlordnungen versehen a). Die dabey mit untergelaufenen politischen Absichten einiger Kaiser verursachten ein beständiges Hin und Herschwanken zwischen demokratischen und aristokratischen Einrichtungen. Besonders hatten die Regierungen der Kaiser Ludwigs des Bayern, Karls IV. und Karls V. einen großen Einfluß in die innere Verfassung der Reichsstädte, welcher letztere die aristokratische Regimentsform darinn auf alle mögliche Art zu befördern, sich zur Angelegenheit machte b), so wie auch von dieser Zeit an in mehrere Reichsstädten die patriciatischen Geschlech-

e) Behauptete Vorrechte der alten Königlichen Bauforste Büdingen 1742. Fol. v. Wölkern Hist. Norimb. Diplom. S. 224. 338. 344. 348. 350.

a) Moser a. a. O. I. S. 59. 113. 269. 377. 443. 840. II. 460. 587. 597. 998.

b) Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 9. u. f.

Geschlechter erst ihre eigentlich fixirte und privilegirte Vorzüge erhielten c).

§. 5.

Fortsetzung.

V. Die Kaiser übten ferner in den Reichsstädten alle nur erdenkliche Hoheits, und Regalrechte aus, und verliehen oder veräusserten solche allmählig durch unzählige Privilegien an die Reichsstädte, worunter besonders auch die wichtigsten Theile der Policey-

c) Lehmanns Speyerische Chronik, Buch IV. K. 12-13. Ludwig Gottfried Mogens gründliche Abhandlung von dem Ursprung, Fortgang und heutigen Zustande der Regimentsverfassung in der Reichsstadt Frankfurt, Giessen 1755. Fol. §. 12. u. f. Johann Anton Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte, Theil I. S. 213. u. f. David Langemantels Historie des Regiments in der Reichsstadt Augspurg. Daselbst 1734. Fol. Buch II. Kap. I. u. f. S. 61. Paul von Stetten Beschreibung der Reichsstadt Augspurg. Daselbst 1788. §. 35. u f. Joh. Christoph Gatterer Historia Genealogica dominorum Holzschuherorum et patriciae gentis. Norimb. 1755. Fol. S. 19. 20.

liceygewalt begriffen waren. So übten 1) die Kaiser das Besteurungsrecht in den Reichsstädten nach allen Theilen aus, und veräusserten allmählig den grösten Theil der Stadsteuern unter mannigfaltigen Titeln an die Städte *a*). 2) Sie erhoben ferner die Zölle, das Umgeld, Brücken = Weeg = und Pflastergelder und tratten solche nach und nach durch unzählige Privilegien an die Städte ab *b*). 3) Sie eigneten sich eine freye Disposition über öffentliche Flüsse und Heerstraßen zu, und gestatteten durch einzelne Privilegien die Rechte, Brücken und Mühlen anzulegen *c*), Weeg = Brücken = und Pflastergelder zu erheben *d*), die Stapelgerechtigkeit *e*), die Schifferey und Fischerey auszuüben *f*). 4) Sie gestatteten ferner die Befugnisse, Bergwerke zu errichten *g*) und mineralische Quellen zu benutzen *h*).

5) Von

a) Moser a. a. O. Theil I. S. 64. 93. 94 186. 261. 263. 431. 693. II. 1. 9. 235. 351. 366. II. 395. 355. 595.

b) Moser a. a. O. S. 65. 95. 186. 261. 303. 481. 503. 847. II. 23. 26. 52. 98. 270.

c) Moser a. a. O. I. 114. 185. 188. 210. 227. 261. 338. 508. 785. II. 3. 30. 50.

d) Moser a. a. O. I. 98. 481.

e) Moser a. a. O. I. 322. 857.

f) Moser a. a. O. I. 515. 541. 845. II. 161.

g) Moser a. a. O. II. 652.

h) Moser a. a. O. I. S. 511. 515.

5) Von den Kaisern wurden die Freyheiten der Forst- und Jagdgerechtigkeit ertheilt *i*). 6) Sie gaben die Erlaubniß, Städte zu erweitern *k*), Gerichts- Kauf- und andere öffentliche Gebäude, auch Marktstände aufzurichten *l*). 7) Sie ließen die Münzgerechtigkeit durch eigene Münzmeister ausüben, oder tratten dies Recht an die Städte ab *m*). 8) Sie errichteten nach Belieben in den Reichsstädten Kaiserliche Burgen und Residenzen, und veräusserten selbige wieder an die Reichsstädte *n*), 9) ertheilten die Erlaubniß, zur Bevestigung der Reichsstädte *o*) 10) neue Bürger anzunehmen *p*), 11) die Nachsteuer zu erheben *q*), 12) allerley gesellschaftliche Verbindungen, Innungen und Zünfte zu errichten *r*). 13) Auch rührte aus eben dieser Quelle eine Menge von Privilegien her über das jus fisci *s*), 14) über Maaß und Ge-

 wicht

i) Moser a. a. O. I. 773. II. 666.

k) Moser a. a. O. I. 486. 757.

l) Moser a. a. O. I. 699. 713. 753.

m) Moser a. a. O. I. 108. 224. 532. 858. II. 34. 61. 114. 169. II. 355.

n) Moser a. a. O. II. 327. 331.

o) Moser a. a. O. I. 267. 274. 505. II. 276.

p) Moser a. a. O. II. 2.

q) Moser a. a. O. II. 59.

r) Moser a. a. O. II. 171.

s) Moser a. a. O. I. 264. 539.

wicht t), 15) über den Judenschutz u), 16) Bierbrauereyen v), 17) das Meilenrecht, nach welchem in einem gewissen Bezirk um die Stadt keine bürgerlichen Nahrungen, Brauereyen, Jahrmärkte, Zünfte und Innungen u. s. w. getrieben werden sollten w), 18) und über Jahrmärkte und Messen x).

§. 6.

Forsetzung.

VI. Ueber die innere Finanzadministration übten die Kaiser ohnehin schon in ältern Zeiten eine sehr weit gegangene Oberaufsicht aus, ertheilten 1) die Erlaubniß zur Errichtung dieser oder jener Besoldungen a), und 2) behaupteten das Recht, die Stadt-Rechnungen abzufordern und einzusehen b).

§. 7.

t) Moser a. a. O. I. 504.

u) Moser a. a. O. I. 483.

v) Moser a. a. O. I. 376.

w) Moser a. a. O. I. 269. 279. II. 53. 248. 275. 317. 347 486. 671.

x) Moser a. a. O. I. 83. 88. 260. 263. 433. 487. 503. 751. 767. 847. 883. II. 1. 27. 258.

a) Moser a. a. O. I. 177.

b) v. Wölkern Historia Norimb. dipl. S. 718. Moser a. a. O. II. 369.

§. 7.

Fortsetzung.

VII. Gleichergestalt waren auch die Kaiser die Quelle anderer Ehrenvorzüge, welche die Reichsstädte erhielten. Sie ertheilten 1) die Stadtwappen *a*), 2) die Erlaubniß, lateinische Schulen errichten zu dürfen *b*), 3) das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln *c*), u. s. w.

§. 8.

B. Gründe der besondern Kaiserlichen Oberaufsicht über die Reichsstädte aus ihrer heutigen Verfassung.

Jene ältern Verhältnisse der Reichsstädte zum Kaiser haben sich zwar im XVII. Jahrhundert größtentheils geändert. Die von ihnen nach und nach erworbene Rechte der Reichsstandschaft und einer decisiven Stimmführung bey Reichs- und Kreißversammlungen wurden ihnen, gleich allen übrigen Reichsständen durch das Oßnabrückische Friedensinstrument auf das feyerlichste bestättigt *a*). Die Rechte der hohen

 und

a) Moser a. a. O. I. 190.

b) Moser a. a. O. II. 51.

c) Moser a. a. O. I. 197. 225. 228.

a) I. P. O. art. VIII. §. 4. ibi: tam in universalibus vero quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus, non

und niedern Gerichtsbarkeit, die ehmaligen Befugnisse der Kaiserlichen Reichsvögte und Schultheisse und alle übrigen Regalien wurden ihnen durch eine Menge von seit dem XII. Jahrhundert ertheilten Privilegien unter mannigfaltigen Titeln nach und nach von den Kaisern abgetreten, und die nachfolgenden Reichsgrundgesetze bestättigten ihnen nicht nur den vollen Genuß und Besitz dieser Erwerbungen, sondern auch den ganzen Umfang der im 17ten Jahrhunderte bereits vollständig ausgebildeten Landeshoheit nach allen ihren

non minus, quam caeteris Statibus Imperii competat votum decisivum, iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, et inde dependentia, aliaque iura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros, et in territorio, cassatis, annulatis et in futurum prohibitis iis, quae per repressalias, arresta, viarum occlusiones et alios actus praejudiciales, sive durante bello, quocunque praetextu in contrarium facta, et propria auctoritate hucusque attentata sunt, sive dehinc, nullo praecedente legitimo juris et executionis ordine fieri attentative poterunt. De caetero omnes laudabiles consuetudines, et S. R. I. constitutiones et leges fundamentales in posterum religiose serventur, sublatis omnibus, quae bellicorum temporum injuria irrepserant, confusionibus.

ihren Theilen und Zweigen *b*). Diese höchst wichtigen Veränderungen der erworbenen Reichsstandschaft und Landeshoheit, wodurch die Reichsstädte eine für sich bestehende Staatsverfassung und Einrichtung erlangt haben, mußten nun zwar eine wesentliche Veränderung in den ehmahligen Verhältnissen zum Kaiser bewirken, und den Umfang der vorigen Kaiserlichen

M 4

b) I. P. O. art. VIII. §. 4. cit. Ibid. art. V. §. 1. ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico contraversiae suboriantur, omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii romani in antiquis suis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabiliti, firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint, vel debeant. Art. V. §. 29 liberae imperii civitates, prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religionis et praesenti ejusdem declaratione, sed et alias ubique indubitate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quibus unica tantum religio anno 1624. in usu fuit, tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium, in territoriis suis et respectu subditorum non minus, ac intra muros et subarbia idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus jus habeant, adeoque de illis generaliter disposita et conventa, de his quoque dicta et intellecta sunto etc.

lichen Gewalt über selbige um ein nahmhaftes vermindern. Alleine dessen ungeachtet haben sich doch die ehmahligen unmittelbaren Domanial - Kameral- und Regierungsrechte des Kaisers über die Reichsstädte zwar nur in ein Recht der Kaiserlichen Oberaufsicht, aber in ein viel schärferes und genaueres verwandelt, als es bey andern Reichsständen der Fall ist, wovon sich folgende rechtliche und politische Gründe angeben lassen. I. Die Rechte der Reichsstandschaft und die sämmtlichen Regalien, welche die Reichsstädte erworben haben, haften auf der ganzen Gemeinheit. Die Magistrate der Reichsstädte üben solche nur als bloße Administratoren im Nahmen der Burgerschaft und Gemeinheit aus. Zwischen den Reichsstädtischen Magistraten und einem andern deutschen Regenten, der gedachte Rechte als eine eigene und erbliche Patrimonial-Gewalt betrachtet und exercirt, ist daher schon im allgemeinen ein grosser Unterschied wahrzunehmen, und der von ein und andern Magistraten zuweilen aufgestellte Grundsatz, als ob gedachte Rechte nicht sowohl der Burgerschaft, als dem Magistratscollegio anhängen, ist durch mehrere Reichsgerichtliche Erkenntnisse als grundloß verworfen worden *c*). II. Da nun also die Reichsstädtischen Magi-

c) S. das an den Magistrat zu Frankfurt ergangene Kaiserliche Rescript vom 11. October 1746. in Moser Reichs-

Magistrate keine erblichen Patrimonialrechte haben, sondern als bloße Administratoren der Gemeinheit anzusehen sind; da ihnen aus eben dieser Ursache die Verbindlichkeit obliegt, den Bürgerschaften und ihren

Reichsstädtischer Regimentsverfassung S. 64. "Dieses ungeziemende Betragen des Stadtmagistrats rühre daher, daß sich derselbe, ungeachtet er deßwegen von kaiserlicher Majestät schon vormals gewarnet worden, einbilde, als wenn ihm die superioritas territorialis über die kaiserliche und des Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme, die dasige Bürgerschaft seine Unterthanen seyen, und er hingegen sich als Mitstand des Reiches aufführen, und diejenige Vorrechte, die Fürsten und Ständen des Reichs zukommen, anmassen könne. Ihre Kaiserliche Majestät würden zwar Dero und der Reichsstadt Frankfurt bey ihrer superioritate territoriali schützen und dieselbe von niemanden kränken lassen, auch allerdings darauf bedacht seyn, das Ansehen, Auctorität und Respekt des Magistrats zu handhaben, befehleten hingegen demselben auch, in seinen Gränzen zu bleiben, und sich den Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern, wie er in der That nichts anders sey, als ein Collegium solcher Männer, die auctoritate caesarea von der Bürgerschaft erwählt worden, nicht *iure proprio* zu regieren, sondern als bestellte *Administratores* dem gemeinen Wesen vorzustehen, der Stadtmagistrat sich also darnach zu achten, und mithin die ihm aufgetragene Verwal-

rechtmäßigen Ausschüssen in gewissen Fällen Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben; und da, wenn es hierüber zu Klagen und Streitigkeiten kommt, die Bürgerschaften sich nicht selbst Recht verschaffen dürfen;

Verwaltung nach alten und neuen Kaiserlichen Privilegien, Verordnungen und Erkenntnissen, als worauf er ja beeidigt werde, zu führen habe.„ Auf eine gleiche Art heißt es in einem Kaiserlichen Rescript an den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg vom 5. Aug. 1729. Die Admission eines Patricius Schurstab betreffend, in der vollständigen Darstellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg 1787. fol. Beyl. N. I. „Wie nun wir die Erkennung des Schurstabs für einen von Kaiserlicher Majestät aus Machtvollkommenheit erwählten Patricium in der Kaiserlichen und des heil. Reichsstadt Nürnberg, wovon ihr nur zeitliche Verweser oder *Administratores* seyd, allerdings voraus setzen, und solche Erkennung von Euch ohne einige Widerrede haben wollen, als befehlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlichst, uns solchen euern Hauptbericht, ohne längern Verzug, zu erstatten, und den Georg Wolfgang Schurstab für einen Stadt-Nürnbergischen Patricium, ohne längere ungebührliche Widersetzlichkeit, zu erkennen ꝛc. Weitere Beweise über diese Sätze s. in *Renz Diss. de nexus inter Magistratum et cives civitatum Imperii fundamento et effectu.* — Göttingen 1779. 4. und Jägers jurist. Magazin für die deutschen Reichsstädte. 3. B. S. 429. u. f.

ken; so folgt schon überhaupt aus der Natur der Sache, daß sich die Bürgerschaften und ihre Ausschüsse in solchen Fällen an die höchsten Reichsgerichte mit ihren Klagen und Beschwerden wenden können und müssen. III. Aber auch ausser dem Falle förmlicher Klagen, welche durch die Syndikate der Bürgerschaften allenfalls anhängig gemacht werden können, kann der Kaiser durch seinen Reichshofrath von Amtswegen für die Erhaltung der Verfassung und Oekonomie der Reichsstädte ganz besonders wachen lassen. Zwischen auswärtigen souvrainen Republiken und den deutschen Reichsstädten ist hierinn ein großer Unterschied sichtbar. Die Erfahrung hat es in einem großen Theil der Reichsstädte gezeigt, daß sie durch die Leidenschaften einzelner Personen unzähligen innern Gebrechen ausgesetzt werden können. Diese bleiben manchmal lange verborgen, und es hält oft schwehr, biß es hierüber zu förmlichen Klagen kommt. Die Reichsstädte haben daher ihrer Reichsstandschaft und Landeshoheit unbeschadet mit andern Gemeinheiten zum Theil immer dieses gemein, daß sie einer Regentenaufsicht bedürfen, die dem Kaiser als höchsten Reichsoberhaupte zusteht, welcher dafür zu sorgen hat, daß solche in Ansehung ihrer innern Administration sowohl, als ihrer äussern Verhältnisse bey dem gehörigen Stand und Wesen, und die Rechte der Magistrate und Bürgerschaften im Gleichgewichte zu

einan-

einander erhalten werden. Die von den Reichsstädten erworbene Reichsstandschaft und Landeshoheit ist mit gedachter Kaiserlicher Oberaufsicht keineswegs im Streit. Denn die letztere geht immer nur auf die Vorsorge, daß von den Magistraten, denen die Verwaltung jener Rechte ohne Zweifel zusteht, ihre Pflichten ordnungsmäßig erfüllt werden. IV. Diese noch gegenwärtig bestehende Kaiserliche Oberaufsicht ist endlich auch durch das Herkommen selbst, wovon sich eine unzählige Menge von Beyspielen anführen läßt, auf das Vollkommenste bestättigt, und ausser allen Zweifel gesetzt, und ist als ein wahres Kleinod der deutschen Reichsverfassung anzusehen, dem die Reichsstädtischen Magistrate und Bürgerschaften schon in unzähligen Fällen ihre innere Ruhe, Ordnung, Harmonie und Wohlstand zu verdanken gehabt haben, und das sie mit wahrer Ehrfurcht zu erkennen, in jedem Betrachte verpflichtet sind.

§. 9.

Gränzlinien zwischen der Reichshofräthlichen und Kammergerichtlichen Gewalt in Ansehung der Reichsstädtischen Angelegenheiten.

Eben jene Kaiserliche Oberaufsicht über die Reichsstädte giebt zugleich die Grenzlinien an die Hand, in welchen sich die Reichshofräthliche und

Reichs-

Reichskammergerichtliche Gewalt in den innern Angelegenheiten der Reichsstädte von einander unterscheiden. Die Gewalt des Kaiserlichen und Reichskammergerichts geht bloß allein auf Justitzsachen, welche in dem Weege einer förmlichen Klage daselbst anhängig gemacht werden, besonders 1) wenn Magistrate oder Bürgerschaften oder einzelne corpora in einer Reichsstadt einander wegen eigentlichen Verletzungen der Privilegien, Verträge, Recesse oder anderer gegen die Grundsätze des gemeinen Rechts von Gemeindeadministrationen anstossenden Excessen belangen, und hierüber förmliche Magistrats- oder bürgerliche Syndikats-Vollmachten beygebracht werden können, 2) wenn Unruhen, Empörungen oder andere Landfriedensbruchmäßige Vorgänge Fiskalische Klagen erregen, oder 3) wenn wegen der in einer Reichsstadt contrahirten Schuldenlast von den Creditoren Klagen bey dem Kammergericht erhoben werden, und dadurch ein förmliches Debitwesen entstehet, so hat es keinen Zweifel, daß auch von dem Kammergerichte alle diejenigen Finanzverbesserungen veranstaltet werden können, die eine nothwendige Folge der zu veranstaltenden Schuldenzahlung sind. 4) Ueberhaupt kann das Kammergericht unter den angeführten Veranlassungen eben so gut, als der Reichshofrath eine Hauptreformation der in die Constitution einer Reichsstadt eingeschlichenen Gebrechen und Mißbräuche, und ein den Bedürfnissen ange-

gemessenes Verbesserungssystemeinleiten und veranstalten, so wie es auch 5) vertragsmäßig zwischen Magistraten und Bürgerschaften zu Stande gebrachte Verbesserungen, und die darüber entworfene Recesse allerdings bestättigen kann, insoferne solche nur nicht in diejenigen besondern Kaiserlichen Regierungs- und Reservatrechte umgreifen, die dem Kaiser besonders noch zum Theil in den Reichsstädten zustehen, und deren Besorgung dem Reichshofrath, als einem Kaiserlichen Regierungscollegio anvertraut ist.

Wie weit die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen und Reichskammergerichts in dergleichen innern Angelegenheiten der Reichsstädte gehen könne, davon sind besonders die im gegenwärtigen Jahrhundert in den Reichsstädten Zell am Hammerspach *a*) und Aachen *b*) von demselben veranstaltete, politische, und Finanzverbesserungen sehr merkwürdige Beyspiele, wie denn besonders neuerlich die Reichsstadt Aachen unter der vom Kammergericht angeordneten Commission eine durchaus verbesserte, und von den einge-

schliche-

a) Die Kammergerichtlichen Verfügungen wegen Zell stehen in Freyherrn von Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. XLVI. S. 112.

b) Die Geschichte der Streitigkeiten in der Reichsstadt Aachen ist ausgeführt in Reuß Staatskanzley Th. XIII. S. 392. XIV. S. 381. XV. S. 357. XVI. S. 331. u. f.

schlichenen Mißbräuchen gereinigte und zugleich auf neue Verträge gebaute Constitution erhalten hat c).

Die Gewalt der Kammergerichte unterscheidet sich aber von der Gewalt des Reichshofraths darinn, daß jenes nur in der Qualität eines Justitzdikasterii auf förmlich angebrachte Klagen der Magistrate, Bürgerschaften, einzelner Corporum und Collegiorum, des Fiskals oder der Creditoren und anderer die nöthigen der Kammergerichtlichen Proceßform angemessene Verordnungen ergehen lassen kann, der Reichshofrath aber zu allem diesem nicht allein in der Eigenschaft eines gleichmäßigen Reichsgerichts berechtigt ist, sondern noch weiter in der besondern Qualität eines Kaiserlichen Regierungscollegii vermöge der allerhöchsten Kaiserlichen Oberaufsicht über die Reichsstädte auch ausser dem Weege förmlicher Klagen auf andere eingezogene Erfahrungen und erhaltene Anzeigen und Berichte einzelner Magistratsglieder, Consulenten, Beamten und Bürger, oder auch in Gegenständen, die in die Kaiserliche Reservatrechte besonders einschlagen, eine Menge von Officialverfügungen und Rescripten, die jedoch in der Folge viel-

c) S. besonders die Kammergerichtlichen Urtheile vom 21. Merz 1787. u. f. und 17. Febr. 26. May und 15. Jun. 1792.

vielfältig auch wieder in den Weeg Rechtens eingeleitet werden, erlassen kann, wovon die hernach folgende weitere Ausführung viele Beyspiele enthält, und woher es eben vorzuglich rührt, daß dergleichen innere Angelegenheiten der Reichsstädte bisher häufiger beym Reichshofrath, als bey dem Kammergericht vorgekommen sind, in welchem Gesichtspunkte aber auch zugleich die wahre Grenzlinie zwischen der Gewalt der beyden Reichsgerichte einzig und alleine gesucht werden muß *d*).

§. 10.

Geschichte der Reichsstädtischen Beschwerden gegen zu weite Eingriffe des Reichshofraths.

Nachdem die Reichsstädte sich zur Reichsstandschaft und Landeshoheit aufgeschwungen haben, hiebey aber doch einer engern Kaiserlichen Oberaufsicht billig unterworfen geblieben sind, so war es freylich für die Reichsgerichte und besonders den Reichshofrath eine sehr schwehre Sache, in der Ausübung dieses wichtigen Rechtes der Kaiserlichen Oberaufsicht die wahre Grenzlinien nicht zu verfehlen, und die

d) Meine Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzialgerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis Th. III. S. 298. u. f.

die ehmaligen ansehnlichen Kaiserlichen Rechte in den Reichsstädten, welche durch die verschwenderische Freygebigkeit der alten Kaiser so sehr geschwächt worden sind, waren noch in zu frischem Andenken, als daß der Reichshofrath im Anfang jene Grenzlinie so genau beobachtet hätte. Hieraus entsprung schon vom XVI. Jahrhundert her eine Quelle unzähliger Beschwerden der Reichsstädte gegen die Reichsgerichte, und besonders den Reichshofrath, welche bey mehrern Reichs- und Wahltägen auf das heftigste betrieben wurden. 1) Die von K. Karl V. in mehrern Reichsstädten willkührlich veranstaltete, und gegen den Willen der Bürgerschaften ausgebreiteten patriciatischen Rathseinrichtungen, ingleichen die von demselben in mehreren Reichsstädten gegebenen eingeschränkten Wahlordnungen, wodurch statt Abstellung der Mißbräuche, der ganze vorherige Einfluß der Bürgerschaften in das Wahlwesen zum Theil vereitelt worden, erweckten in einem grossen Theil der Reichsstädte langwierig fortdauernde Unruhen, die mehrentheils nicht anders, als durch die kostspieltigsten Kaiserlichen Commissionen und durch eine totale Reformation jener willkührlichen Einrichtungen, auch Herstellung einer zweckmäßigen bürgerlichen Concurrenz bey den Rathsstellen, Rathswahlen, der Finanzadministration und Rechnungsführung und andern wichtigen Angelegenheiten beygelegt werden

 konn-

konnten a). 2) Eben so sehr eiferten aber auch auf der andern Seite die Magistrate gegen den Reichshofrath, wegen Uebergehung ihrer Austrägalinstanz, über

a) Am umständlichsten wird hievon gehandelt, in den Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte vornehmlich der schwäbischen, Ulm 1775 im 3ten Hauptstück. S. 87. u. f. In einem Vortrage der Kaiserlichen Commissarien zu Lindau 1551 kommen hierüber folgende merkwürdige und allgemeine Worte, woraus die Absicht Kaiser Karls V. erhellt, vor: "nachdem die Kaiserliche Majestät Anfangs ihrer Regierung aus besonderm gnädigen Willen, den Ihro Kaiserl. Majestät zu gemeiner deutscher Nation getragen, und allwegen nichts liebers gesehen, dann daß in dem Reiche deutscher Nation und sonderlich diesen Oberländischen Landen, die je und allweg wegen einer besondern Redlichkeit und Tapferkeit berühmt worden, gute stattliche Polizey und Ordnungen aufgerichtet und erhalten, und alles dasjenige, so denselben zuwider hätte gereichen können, abgeschaft, und also Friede, Ruhe, und Einigkeit, durch welche man zu aller Wohlfarth, und Aufnahme kommt, gepflanzt werden mögen, und aber Ihro Kaiserl. Majestät nun viele Jahre her befunden, daß in den Städten hin und wieder durch viele Personen, so in die Regierung derselben gezogen worden, allerhand Zerrüttung erwachsen, dann durch selbe viele, wie man genüglich erachten könne, zur Erfüllung der Anzahl der Personen genommen werden müssen, die zu der Regierung nie außer-

über allzuschnelle, ausser dem ordentlichen Weege Rechtens und ohne processualische Form ertheilte Verfügungen und Rescripte, wobey freylich nicht selten das, was im Weege Rechtens geschehen sollte, mit dem was im aussergerichtlichen Weege der Kaiserlichen Oberaufsicht etwa erfolgen konnte, mit einander vermischt wurde. Besonders waren die häufigen Localcommissionen, die im vorigen und in der ersten Helfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in so vielen Reichsstädten von dem Reichshofrath erkannt

auferzogen worden, und derselben gar unerfahren, und nichts desto minder und nicht etwa aus bösem Gemüthe, sondern aus Unverstand, dieweil sie liederlich, dann auf diese, dann auf andere Art, allerhand herfürgebracht, das darnach dem gemeinen Wesen derselbigen Stadt zu merklichem und verderblichen Schaden und Nachtheil gereichen müssen, wie dessen viele Exempel zu erzählen wären, daß auch mancher armer Biedermann bey solchen Regierungen sitzen, seine Arbeit und seine Zeit dadurch versäumen, und allso Weib und Kind desto weniger ernähren, und doch dereins auch nicht viel ausrichten mögen. Dershalben und solchem allem vorzukommen, so hätten Ihro Kaiserl. Majestät aus gnädigem vaterländischem Gemüthe und deren Amt für räthlich und nützlich angesehen, das Regiment der Städte etwas einzuziehen, und die Personen, die etwa darüber belästigt würden dessen mit Gnaden und ohne männigliches Verletzen zu entledigen.

wurden, ein sehr empfindlicher Dorn in den Augen der Magistrate, deren Unterlassung sie deßhalben so sehr urgirten, weil dadurch die Stadtaeraria in einen unerschwenglichen Kostenaufwand gestürzt würden. Diese Klagen sind besonders auf dem Reichstage von 1641. in den Reichsstädtischen Erinnerungen über Verbesserung des Justitzwesens und bey den Wahlconventen von 1741. 1745. und 1764. sehr nachdrücklich betrieben worden *b*). 3) Ferner wurde auch häufig von den Reichsstädten gegen den Reichshofrath über Eingriffe in die innere Regiments- und Policeyverfassung überhaupt, und besonders über allzuviele, der bürgerlichen Nahrung schädliche Kaiserliche Monopolien, welche von Zeit zu Zeit einzelne Bürger über Fabriken und Manifakturen ausgewirkt hatten, und wodurch andere Bürger in ihren Gewerben und Nahrungen gestört würden, geklagt *c*), ingleichem 4) über die Reichshofräthlichen Beeinträchtigungen im Gebrauch und Benutzung allerley von den Reichsstädten durch Pfand- und andere Verträge wohlerworbener, ehmahls dem Kaiser zugestandener Regalien.

Allein alle diese Klagen und Beschwerden hatten weiter keinen Erfolg, als daß die allgemeinen Anord-

b) J. J. Mosers Anmerk. über die Wahlcap. Kais. Karls VII. Theil I. S. 95.

c) Ebend. Theil III. S. 97.

Anordnungen der von Zeit zu Zeit errichteten Reichsgesetze und Wahlcapitulationen, worinn die Gewalt der Reichsgerichte in den Landeshoheits-Regierungs- und besonders in Religions-Policey-Kameral-Militär-Justitz-Lehens-Kriminal- und Gnadensachen der Reichsstände, und ferner die Kaiserliche Gewalt in Ertheilung der Privilegien und Monopolien eingeschränkt, und die Reichsstände bey ihren inne habenden Reichspfandschaften geschützt werden, ingleichem auch, die genauen Vorschriften, die von den Reichsgerichten bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, und in Erkennung der Commissionen beobachtet werden sollten u. s. w. ihrer Allgemeinheit wegen auch auf die Reichsstädte anzuwenden waren *d*).

§. 11.

Fortsetzung neuere Vorstellungen bey dem Wahlconvent K. Leopolds II. und Wahlcapitulation art. I. §. 8.

Bey dem Wahlconvent des Kaisers Leopolds II. haben die Reichsstädte jene Beschwerden wiederhohlt und zum Theil erweitert. In einem im Namen der Reichsstädte bey Churmainz eingereichten Exhibito

N 3 vom

d) Wahlcap. Art. I. §. 8. VII §. 3. 4. X. §. 4. XV. §. 4. 5. XVIII. §. 4 5. XIX. §. 6 7.

vom 14 Jul. 1790. und dessen Anhang art. XI. wird unter anderm die Vorstellung gemacht: "die Anzahl der Beyspiele habe sich gehäuft, wo den Reichsstädten in Processen mit andern Ständen, oder auch immediatis vel mediatis ihre eingewandte exceptio austraegarum consuetudinalium, sive conventionalium, sive privilegiatorum verworfen, und sie dadurch nicht nur um ihre erste Instanz gebracht, sondern dagegen öfters mit unnöthigen kostbaren Commissionen, die nur zur Verzögerung gedient, belästigt worden. Es möchte daher der §. 4. und 5. art. XVIII. Cap. nov. noch näher zu bestimmen, und darinn den Reichsgerichten die Weisung zu ertheilen seyn, insbesondere auch die Reichsstädte bey ihrer Austragalinstanz zu belassen, und zu handhaben, auch sie dagegen mit kostbaren Commissionen und andern dergleichen Verfügungen ohne äusserste Noth nicht zu belästigen, sondern bey dem, was in art. XV. §. 4. 5. und art. XIX. §. 6. 7. diesfalls versehen ist, zu handhaben, auch überhaupt an ihren Reichsständischen Befugnissen und besondern Privilegien in Civil-Merkantil-Frevel Policey- und Münzsachen, auch jeden Orts althergebrachten Iure, den Modum collectandi zu bestimmen, unbeeinträchtigt zu lassen. Insbesondere seyen der Erfahrung zu Folge die Reichsstädte durch die bey Streitigkeiten zwischen Magistraten und Bürgerschaften, oder auch nur einzelnen Zünften oder Bür-

Bürgern häufig erkannten Localcommissionen nicht nur wegen des damit verbundenen grossen Kostenaufwands sehr beschwehret, sondern auch vornehmlich dadurch für die Folge sehr benachtheiliget worden, daß diese Commissionen immer auf Fürstliche Höfe erkannt worden, deren subdelegirten Räthe öfters bey dem besten Willen bloß aus Unkunde der Reichsstädtischen Verfassung die Geschäften verzögert, und dann solche Anordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen, und bewirkt hätten, welche in thesi zwar ganz gut und wohlgemeint, in hypothesi aber schädlich, und oft in der Ausführung unmöglich gewesen, und daher bey Vorstellungen gegen dieselben nur neue Localcommissionen, oder wenn man sie auch befolgt, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsstadt nach sich gezogen hätten. Es sey daher ein angelegentlicher dringender Wunsch der Reichsstädte art. XV. §. 7. einem Beysatz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewiesen würden, dergleichen Commissionen (insoferne sie nicht blosse commissiones ad exequendum sind,) vornehmlich auf Reichsstädte zu erkennen, wie dieses zum Theil in ältern Zeiten geschehen, und wie sich die Reichsritterschaft dieses Vorzugs noch täglich ohne Ausnahme zu ihrem wahren Vortheile zu erfreyen habe." Ebendaselbst wird art. XIV. sehr nachdrücklich über Eingriffe in das Policeywesen geklagt. "Die Reichsgesetze und

besonders der neueste Reichsabschied §. 106. bestimmten zwar schon überhaupt, daß selbst in denjenigen Policeysachen, welche bey den Untergerichten forma judiciaria traktirt worden sind, und durch appellation an eines der höchsten Reichsgerichte erwachsen, nicht so leicht die Appellationsprocesse, noch weniger Inhibitionsprocesse erkannt werden sollen. Weil jedoch viele andere Reichsgerichtliche Erkenntnisse zu offenem Tage legen, daß diese Reichsgesetzliche Vorschrift nicht allerdings beobachtet worden, und besonders den Reichsstädten hieraus mancherley Beschwerden erwachsen, so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwischen Policey- und Justitzsachen genau und richtig bestimmt, und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weisung ertheilt werden möchte, sich in Policeysachen, vorzüglich solche, welche die gemeine Wohlfarth, Sicherheit und den Nahrungsstand zum Gegenstand haben, in so lange hiebey kein legitimus contradictor ex jure quaesito auftrette, auf keine Weise einzumischen, sondern diese, wie billig, eines jeden Orts und Landesobrigkeit zu überlassen. Daher in Gemäßheit der art. I. §. 8. allschon liegenden Disposition bey innern, weder die Grundverfassung, noch jura tertiorum, noch Justitzsachen, sondern bloß das bonum publicum betreffenden, mit Einverständniß der Bürgerschaft, oder bürgerlicher Ausschüsse gemachten magistratischen Anordnungen eine

Kaiser-

Kaiserliche Genehmigung vor oder nachher auszuwirken nicht erforderlich sey, und wenn allenfalls auch bürgerliche Ausschüsse mit dem Magistrate nicht verstanden, durch dergleichen Widersprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen Territorialsuperioritaet durch Reichsgerichtliche Inhibitionen sine plenaria causae cognitione nicht gehemmt, überhaupt auch die Regimentsverfassung conservirt, und ohne genugliche Vernehmung der gesammten hierunter betheilten Bürgerschaft durch Reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert, oder gar umgekehrt werde„ *a*).

Diese Vorstellungen scheinen auch auf zwey hieher gehörigen neuen Zusätze in der Wahlcapitulation K. Leopolds II. einigen Einfluß gehabt zu haben. Denn in dem art. I. §. 8. kommt der neue sehr wichtige Zusatz vor: „auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen, noch zu gestatten *b*). Ingleichem wird in dem art. XIX. §. 7. wo bey Klagen der Unterthanen gegen ihre

a) Aechtes vollständiges Protokoll des churfürstlichen hohen Wahlconvents zu Frankfurt im J. 1790. B. I. S. 133. u. f.

b) Ebend. S. 369.

Obrigkeiten den Reichsgerichten jedesmahl und in allen Fällen die vorherige Berichtserforderung aufgegeben ist, unter anderm namentlich auch der Klagen der Bürger oder deren Ausschüsse in Reichsstädten wider ihre Obrigkeit Meldung gethan. „

§. 12.

Uebersicht von den Wirkungen des Kaiserlichen Rechts der Oberaufsicht über die Reichsstädte, in Beziehung auf die Constitution derselben.

Das Recht der höchsten Kaiserlichen Oberaufsicht über die Reichsstädte ist jedoch noch gegenwärtig in seiner vollen Wirksamkeit, und durch die angeführten Bestimmungen der Kaiserlichen Wahlcapitulation hat nur einer zu weiten und willkührlichen Ausdehnung desselben, besonders in Hinsicht auf die Constitution der Reichsstädte Einhalt gethan werden wollen.

§. 13.

Fortsetzung

I. in Ansehung der Reichsstandschaft der Reichsstädte.

I. Da die Reichsstandschaft ganz wesentlich zur Constitution einer Reichsstadt gehört, so müssen auch die

die Reichsstädtischen Magistrate bey der freyen Ausübung ihres Stimmrechts ohne alle Hindernisse gelassen und gehandhabt werden. Es würde daher ein offenbarer Eingrif in eine Reichsstädtische Constitution seyn, wenn der Kaiserliche Hof, oder der Reichshofrath oder einzelne Kaiserliche Ministers einen Magistrat durch Vorschriften, Persuasionen, oder Drohungen zu einer gewissen Art der Abstimmung nöthigen wollten. Als bey der letztern Kammergerichts-Visitation und deren unglücklichen Trennung 1776. der Reichsstadt Speyerische Subdelegirte Donauer den Grundsätzen der übrigen evangelischen Subdelegirten stark und unveränderlich anhieng, und man aus mehrern Faktis die Unzufriedenheit des Kaiserlichen Hofs hierüber schliessen wollte, wurden von dem Corpore Evangelicorum in dem bekannten Concluso vom 4 December 1776. über die Beeinträchtigung der Reichsstädtischen Stimmenfreyheit sehr nachdrückliche Klagen gegen die Kaiserlichen Ministers geführt *a*).

Wenn hingegen Reichsstädtische Magistrate in der Ausübung des ihnen competirenden Stimmrechts auf Reichs- und Deputationstägen saumselig sind, so steht dem Kaiser vermöge seiner Oberaufsicht allerdings das Recht zu, sorgfältig darauf zu wachen, daß die Reichsstädte ihre wohlerworbenen Rechte

nicht

nicht vernachlässigen, und hintansetzen. Als daher schon zu Anfang dieses Jahrhunderts mehrere Reichsstädte ihre Stimmführung bey dem Reichstage theils ganz unterliessen, theils aber nur Regenspurgischen Rathsgliedern auftrugen, faßte das Chur- und Fürstliche Collegium den 13 May 1707. den Schluß, „dem Reichsstädtischen Collegio zu bedeuten, daß, gleichwie es sich wohl erinnern werde, mit welch grosser Diffikultaet dasselbe zu dem Voto decisivo bey dem Westphälischen Frieden gelangt, und dieses jus so hoch, wie es an sich selbst auch wäre, geachtet, als möchte das ermeldete Collegium civitatense auch dahin sehen, daß es dieses ihnen concedirte jus conservirte, und durch die Schickungen zum Reichstage sich selbst erhalten und nicht präjudiciren möchte, allermaßen man bey dessen längerer Hinterbleibung von Seiten beyder höherer Reichs-Collegiorum bemüssigt, und eventualiter entschlossen wäre, solchen grossen Defekt an den Kaiser zu hinterbringen, mit dem Ersuchen, dem Reichsstädtischen Collegio dessen bessere und gebührende Ersetzung, ebsonders von den vermöglichern Reichsstädten sub comminatione exclusionis a re- et correlatione nachdrücklich anbefehlen zu lassen a). Es hat auch in den neuern Zeiten unter der Regierung K. Josephs II. der

a) J. J. Mosers Reichsstädtisches Handb. Theil I. S. 20.

der bey dem schwäbischen Kreiße accreditirte Kaiserliche Minister, Graf von Hartig 1780. an die Reichsstädtischen Deputirten die Erklärung abgeben lassen, die Devotion gegen den Kaiser, und die eigene Ehre, die Beybehaltung der Stimmfreyheit, und das Ansehen der Reichsstädte erfordere die eigene Abordnung mehrerer Stimmführer, vorzüglich aus den beträchtlichen Reichsstädten, denen sodann die andern Mitbanksverwandten Städte ihre Vota übertragen, und worüber man sich unter einander selbst näher einvernehmen könnte *b*).

§. 14.

Fortsetzung.

Ueberhaupt wird auch der Kaiserliche Hof veranlaßt, sich einer Reichsstadt vermöge seiner Oberaufsicht besonders anzunehmen, wenn derselben das Recht der Reichsstandschaft und damit verbundenen Stimmführung bezweifelt, oder sie davon gar ausgeschlossen werden will. Bey dem ehmahligen Streit über die Reichsstandschaft der Reichsstädte Bremen und Hamburg mit den Königen von Schweden, als Herzogen von Bremen und dem Herzoglichen Hauße Holstein hat daher der Kaiserliche Hof unter anderm die

b) J. J. Moser Zusätze zum deutschen Staatsrecht Theil I. S. 335.

die Rechte dieser Reichsstädte auch durch Negotiationen und andere Officialverwendungen sehr stark betrieben *a*), auch sich schon mehrmahls in diesem Weege der Reichsstadt Hamburg gegen die Handlungsbeeinträchtigungen von Dännemark angenommen *b*).

§. 15.

II. In Beziehung auf die Landeshoheit derselben.

II. Den Reichsstädten steht gleich andern Reichsständen die Landeshoheit zu, deren Verwaltung den Magistraten oder kleinern Rathscollegien in der Regel anvertraut ist. Der Kaiser und dessen Reichshofrath können daher eine Reichsstadt in der freyen Ausübung dieses Rechts, ohne dadurch einen Eingrif in die Grundverfassung derselben zu thun, nicht hindern. Die Reichsstädte können sich daher eben so gut, wie andere Reichsstände auf die bekannte Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation art. I. §. 8. beziehen, "wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemanden, wer der auch sey, so in, als ausser dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren

a) J. J. Moser Tr. von den deutschen Reichsständen S. 1065. und 1079. Sammlung von Reichshofrathsgutachten Theil I. S. 35. 108. Mosers Reichsstädtisches Handb. I. S. 931.

b) Samml. der R. R. H. Gutachten VI. S. 88.

ihren Territoriis, in ihren Landeshoheits und Regierungs- besonders in Religions- Policey- Kameral- Militär- Justitz- Lehens- Kriminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige, und verbindliche Pakta vor- oder eingegriffen werde." Dem ungehindert aber können Fälle vorkommen, wo der Kaiser einen Reichsstädtischen Magistrat wegen Vernachläßigung jenen Rechts, auch durch Officialverfügungen erinnern und in die Ordnung weissen lassen kann.

§. 16.

Fortsetzung

besonders in Hinsicht auf die Gesetzgebung und das Gerichtswesen.

Besonders haben sich schon mehrere Fälle ereignet, wo der Reichshofrath einen Reichsstädtischen Magistrat entweder zur Abfassung dieser und jener neuen Policey- Proceß- und anderer Ordnungen angewiesen, oder auch bey beharrlicher Unterlassung durch eine Art von suppletorischer Gewalt selbst Vorschriften ertheilt hat *a*). Eben so verhält es sich auch

a) Alte und neue R. H. R. Conclusa Theil II. S. 145. 161. Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 201.

auch mit dem Gerichtswesen, zu dessen besserer Bestellung Reichsstädtische Magistrate schon vielfältig durch Kaiserliche Officialverfügungen angewiesen, und in deren Ermanglung selbst Anordnungen gemacht worden sind *b*).

§. 17.

Fortsetzung in Hinsicht auf das Policeywesen.

Den Reichsstädtischen Magistraten steht eben so wie einem andern Reichsstande, der ganze Umfang der Policeygewalt im Namen der Stadt zu. Die Reichsgerichte überhaupt sowohl, als der Reichshofrath besonders können einem Reichsstädtischen Magistrate hierinn nicht eingreifen, und die bekannten Stellen der Kaiserlichen Wahlcapitulation, worinn der Kaiser die Zusicherung ertheilt hat, keineswegs jemanden einige Privilegien oder Monopolien, es geschehe solches bey Kauf- Handel- Manufakturen, Künsten und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder, wie es sonst Namen haben möge, zu ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe als den Reichssatzungen zuwider abzuthun, und aufzuheben, auch führohin keine von den Kaiserlichen Vorfah-

b) Merkw. R. H. R. Conclusa Theil VIII. S. 400. Moser a. a. O. S. 209.

Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, so der Churfürsten, Fürsten und Stände in dero Territorien zustehenden Policeywesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten zu erneuern *a*), finden allerdings auch auf die Reichsstädte ihre Anwendung. Wenn jedoch Magistrate in der Ausübung der Policeygewalt saumselig sind, so können sie zuweilen vom R. H. R. durch Officialverfügungen zur Beobachtung ihrer Pflichten angewiesen, oder selbst suppletorische Vorschriften ertheilt werden *b*).

§. 18.

Fortsetzung in Hinsicht auf das Steuerwesen.

So wenig jemand den Reichsstädten das ihnen gleich andern Reichsständen zustehende Besteuerungsrecht und die den Magistraten hierüber zustehende, jedoch durch das Stimmrecht der bürgerlichen Ausschüsse zum Theil beschränkte Administration dieses Regals in Abrede stellen wird, und so gewiß Eingriffe

a) Wahlcapitulation art. I. §. 8. VII. §. 3. 4.

b) Moser Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 107.

griffe der höchsten Reichsgerichte in selbige auch gegen die Reichsstädtische Constitution anstossen würden; so gewiß ist es jedoch, daß das Recht der Kaiserlichen Oberaufsicht auf mannigfaltige Art dabey wirksam werden kann, theils wegen vorgegangenen Mißbräuchen durch Einschränkung der magistratischen Gewalt an die Kaiserliche Einwilligung bey vorfallenden Nothfällen einer ausserordentlichen Steuer, theils durch einziehende Erkundigung über die Verwendung dieser oder jener Steuern und darüber ertheilende Vorschriften, und theils in Abstellung unnöthiger Abgaben u. s. w. wovon ich bereits anderwärts in der Abhandlung I. umständlicher gehandelt habe.

§. 19.

III. In Beziehung auf die Reichsgrundgesetzmässige Religionsverfassung.

In denjenigen Reichsstädten, worinn die Religionsparität durch das Westphälische Friedensinstrument und die darauf gefolgten Executionsrecesse genau bestimmt, und hernach auch der politische Zustand des Stadtregiments durch genaue Regulirung der Zahl von höhern und niedern Stadtofficianten von jeder Religion, die dabey angestellt seyn sollen, seine Norm erlangt hat a) wie z. B. zu Augspurg, Dünkelsbühl, Bibe-

a) J. P. O. art V. §. 3. u. f. J. J. Mosers Reichsstädtisches Handb. II. S. 511.

Biberach und Ravensburg, gehören alle diese Bestimmungen ohne Zweifel zum Wesen der Constitution, worinn der Kaiser und die Reichsgerichte überhaupt nichts abändern können. Da aber dem Kaiser besonders obliegt, über die Erhaltung dieses durch die Reichsgrundgesetze selbst bestimmten politischen Zustands dieser Städte zu wachen, so können bey vorfallenden Eingriffen eines oder des andern Theils nicht alleine im Weeg Rechtens, sondern auch zuweilen von Amtswegen Verfügungen erfolgen *b*).

§. 20.

IV. In Beziehung auf die ehmahligen Reichsvogteyen und Reichsschultheissenämter und deren Ueberbleibsel.

Die Reichsstädte, welche die ehmahls vom Kaiser besetzten Reichsvogteyen, Schultheißen und anderer dergleichen Aemter durch Käufe, Pfandschaften, und andere Verträge oder Verjährung auf eine rechtmäßige Art erworben haben, sind bey diesen Rechten wie andere Reichsstände bey den ihrigen, zu schützen. Diese Rechte gehören nun wesentlich mit zur Constitution solcher Reichsstädte, und es würde ein den Reichsgesetzen zuwider laufender Eingrif in

b) Auserlesene R. H. R. Conclusa St. I. S. 50. u. f. St. IV. S. 381.

solche seyn, wenn der Kaiser solche Aemter wieder an sich ziehen, und nach Willkühr bestellen wollte *a*). In soferne aber von diesen ehmahligen Kaiserlichen Rechten gegenwärtig noch Ueberbleibsel vorhanden sind, dergestalt, daß noch in einigen Reichsstädten entweder diese Stellen vom Kaiser selbst besetzt oder die vom Magistrat ernannten Kaiserlich bestättigt werden müssen, können allerdings vom Reichshofrath die zu dem Ende in den einschlagenden Fällen nöthigen Officialverfügungen erlassen werden *b*).

§. 21.

a) J. P. O. Art. V. §. 26. Wahlcap. Art. X. §. 4. Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey den ihnen verschriebenen und innehabenden Reichspfandschaften nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Widerrufung zu schützen, und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben zu lassen.

b) Von der Geschichte, Beschaffenheit und gegenwärtigen Ueberbleibseln dieser Reichsvogteyen- und Schultheissenämter sind überhaupt nachzusehen die Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornehmlich der schwäbischen IV. Hauptst. S. 139. u. f. und die Abhandlung über die Materie der Reichsschultheissenämter in den Reichsstädten in specie über mehrere Fragen in Betref des Reichsschultheissenamts in der Reichsstadt Gergenbach, in der

§. 21.

V. In Beziehung auf die ehmahligen Stadtsteuern.

Auf gleiche Art verhält es sich mit den ehmahligen Stadtsteuern. Wo die Städte selbst diese alten Steuern, die ehmahls dem Kaiser bezahlt werden mußten, auf eine rechtmäßige Art an sich gebracht und erworben haben, dabey sind sie auch zu schützen, und können dergleichen Gefälle, ohne einen Eingrif in die Constitution einer solchen Reichsstadt nicht wieder in den Gang gebracht werden *a*).

In soferne aber die Kaiserliche Hofkammer noch gegenwärtig in dieser oder jener Reichsstadt diese Steuern zu erheben hat, oder doch Ansprüche daran macht, und in so weit der Kaiser sich in der Wahlcapitulation verbindlich gemacht hat, die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen

der Sammlung merkwürdiger am Kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen, Theil II. S. 190. u. f. Mosers Handbuch II. S. 685. Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 131. merkw. R. H. R. Conclusa I. S. 243.

a) S. von diesen Stadtsteuern die Bemerkungen über die Geschichte der Reichsstädte S. 64.

onen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wieder zum Reiche zu ziehen, und zu dessen Nutzen anzuwenden, so ist auch hier die Kaiserliche Oberaufsicht wachsam, woraus im Anfange gemeiniglich Officialverfügungen erwachsen, biß solche endlich auf erfolgende rechtliche Widersprüche in den eigentlichen Rechtsgang eingeleitet werden *b*).

§ 22.

VI. In Beziehung auf die Huldigung der Reichsstädte.

Nichts kann mehr von dem noch gegenwärtig bestehenden engen Verhältniß der Reichsstädte mit dem Kaiserlichen Hofe zeugen, als die noch übrige Huldigung der Reichsstädte, welche sonst den Kaisern oder deren bestellten Commissarien in Person abgelegt worden ist, nun aber im Namen der Reichsstädte gewöhnlich vor dem Reichshofrath durch bevollmächtigte Agenten vermöge erhaltender Dispensationen abgelegt wird, und weßhalben auch vom Reichshofrathe die nöthigen Verfügungen erlassen werden können *a*).

§. 23.

b) Wie es z. B. in neuern Zeiten bey dem bekannten Streit zwischen der Kayserlichen Hofkammer und der Reichsstadt Eßlingen über die Stadtsteuer geschehen ist. Reuß Staatskanzley Theil XVI. S. 25.

a) J. J. Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 76.

§. 23.

VII. In Abstellung der Personalgebrechen in einer Reichsstadt.

Wenn in einer Reichsstädtischen Constitution und Verfassung sich Personalgebrechen einschleichen, so können selbige auf hinlängliche Veranlassungen nicht nur im Weeg Rechtens, sondern auch zuweilen vom Reichshofrathe durch Officialverfügungen, die jedoch im Falle erfolgender erheblicher rechtlicher Einreden zuweilen in den Weeg Rechtens nachher verwandelt werden müssen, abgestellt werden, wodurch in die Constitution selbst keineswegs ein Eingrif geschieht. So fehlt es nicht an Beyspielen, wo zuweilen ganze Rathswahlen wegen erwiesener Partheylichkeit aufgehoben a), oder gegen einzelne Magistratsglieder, oder den ganzen Magistrat in corpore Strafen und Verweise erkannt b), oder selbige suspendirt, removirt c), oder auch unschuldig abgesetzte Glieder wieder in den vori-

a) Auserlesene R. H. R. Concl. Samml. St. II. S. 203. alte und neue R. H. R. Conclusa Theil I. S. 111.

b) Merkw. R. H. R. Conclusa Theil VIII. S. 369. I. 35. Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung. S. 424. 427.

c) Merkw. R. H. R. Conclusa I. 34. VI. 627. auserlesene R. H. R. Conclusa St. 2. S. 203.

vorigen Stand eingesetzt worden sind d), anderer unzähliger Verfügungen solcher Art nicht zu gedenken.

§. 24.

VIII. In Abstellung der Realgebrechen.

Ohne Zweifel erstreckt sich die Gewalt der höchsten Reichsgerichte auch auf die Abstellung der in einer Reichsstädtischen Verfassung eingewurzelten Realgebrechen. Aber hier sind die Grenzlinien schwehr im allgemeinen zu bestimmen, um solche dem wahren Sinn des angeführten art. I. §. 8. der Kaiserlichen Wahlcapitulation anzupassen „auch besonders die Städte bey ihren wohl hergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen zu handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen.“ Meinem Erachten nach wird das wesentliche einer Reichsstädtischen Verfassung von den eingewurzelten schädlichen Mißbräuchen und denjenigen innern Einrichtungen unterschieden werden müssen, die nicht eigentlich zum Wesen gehören, sondern nach den Zeitumständen und Bedürfnissen modificirt und geformt werden können.

Unter die wesentlichen Bestandtheile einer Reichsstädtischen Verfassung, die nicht willkührlich geändert werden

d) Merkw. R. H. R. Conclusa I. S. 33.

werden können, und durch deren Aufhebung ein Eingrif in die Constitution geschehen würde, gehören unter anderm 1) die Existenz eines kleinern Raths oder Magistrats, dem die Administration der Landeshoheit und der davon abhangenden Regimentsgeschäfte anvertraut ist, 2) das der Stadt zustehende Wahlrecht in Besetzung dieser Rathscollegien, es mag nun dieses Wahlrecht von dem Rathscollegio selbst, oder von gewissen Wählern, oder von den bürgerlichen Zünften, oder andern Ausschüssen ausgeübt werden. Der Kaiser und die höchsten Reichsgerichte können hierinn ohne Verletzung der Reichsstädtischen Verfassung nicht eingreifen, und selbst eine auswärtige höhere Empfehlung dieser oder jener Subjekte zu Rathsstellen kann wenigstens den entfernten Schein eines Eingrifs haben a). 3) Wesentlich ist auch das Recht aller und jeder Bürgerstände zu den Rathsstellen. Wo daher in einer Reichsstadt nicht schon wirklich ein Patriciat und dessen Berechtigung zu einer gewissen Zahl von Rathsstellen durch Verträge, Privilegien und Herkommen eingeführt ist, da kann auch von dem Kaiser nicht erst ein neues Patriciat errichtet, und demselben ausschließlich gewisse Rathsstellen übertragen werden, indem solches ein höchst nachtheiliger Eingrif in die Verfassung einer solchen Reichsstadt wäre, worinn die Bürger von allen Ständen

a) Merkw. R. H. R. Theil IV. S. 71. u. f.

nach dem Verhältniß ihrer Tüchtigkeit zu den Raths-stellen fähig sind. 4) Wo aber bereits ein Patriciat rechtmäßig angeordnet ist, und also wohlerworbene Rechte erlangt hat, da gehören solche Geschlechter mit zur Constitution der Stadt, und können von der Zahl der Rathsstellen, wozu sie privilegirt sind, nicht willkührlich verdrängt werden. 5) Zum wesentlichen einer Reichsstädtischen Verfassung gehören auch die darinn angeordneten grössere Räthe und andere recht-mäßige bürgerliche Collegien und Ausschüsse, von deren Erhaltung und Reichsgerichtlichen Beschützung größtentheils die allgemeine Ruhe, das bürgerliche Vertrauen, und die Sicherheit besonders der Finanz-administration und Rechnungsführung abhängt.

Eben so gewiß ist es aber auch, daß die höchsten Reichsgerichte im Weege Rechtens und besonders auch der Reichshofrath von Amtswegen durch Verfügungen nicht allein die in die Verfassung eingeschlichene Mißbräuche und Realgebrechen abstellen, sondern auch die Organisation und Form der einzelnen Bestandtheile einer solchen Verfassung nach den Zeiten und Bedürfnissen wenigstens verbessern und modificiren, auch überhaupt in den accidentellen Stücken allerley Vorschriften ertheilen können, ohne daß dies ein Eingrif in die Constitution genannt werden kann, da in der angeführten Stelle der Wahlcapitu-

lation

lation eine wohlhergebrachte Verfassung, und gesetzliche Regierungsform vorausgesetzt wird.

Auf diese Art 1) werden zuweilen die Wahlordnungen verbessert, und von Mißbräuchen gereinigt *a*), 2) die Zahl der Rathsglieder manchmal vermehrt, manchmal vermindert *b*), 3) im Fall beharrlicher Wahlverzögerung abgehende Stellen vom R. H. R. selbst besetzt *c*), 4) Partheylichkeiten und nahe Anverwandschaften durch Reglements abgestellt, und die Kuglung oder andere Gattungen des Looses mit der Wahl verbunden *d*), 5) die Wahlfähigkeit aller Bürgerstände gegen die Zudringlichkeit dieser oder jener Geschlechter geschützt *e*), 6) die unbestimmte Zahl der Rathsstellen, woran die etwa vorhandenen privilegirten Geschlechter Ansprüche machen, genauer determinirt und eingeschränkt, auch wo die Zahl der Rathsstellen, die gewissen Geschlechtern competiren, etwa schon

a) Merkw. R. H. R. Concl. Theil IV. S. 71. u. f.

b) Ebend. Theil VIII. S. 375.

c) Alte und neue R. H. R. Conclusa Theil I. S. 713.

d) Alte und neue R. H. R. Conclusa Theil II. S. 130. merkw. R. H. R. Conclusa Th. IV. S. 71. III. 53. I. 37. VIII. 382.

e) Alte und neue R. H. R. Conclusa I. 131. auserlesene Conclusa St. 3. S. 319. Merkw. R. H. R. Conclusa III. S. 51. Mosers Reichsstädtisches Handbuch II. S. 206.

schon hinlänglich fixirt ist, diesen gleichwohl noch andere bürgerliche Rathspersonen aus den übrigen Ständen zur Beförderung des Vertrauens und der Geschäfte beygesetzt, und der Rath mit bürgerlichen Personen vermehrt *f*), 7) die Zahl der Geschlechter, aus denen eine gewisse Zahl von Stellen zu besetzen ist, zuweilen vergrössert, um dadurch den allzu engen Familien nexum in den Rathscollegien zu vermindern *g*), 8) über die Besuchung des Raths und den Geschäftsgang darinn Reglements vorgeschrieben *h*), 9) Dispensationen wegen Wahlfähigkeit ertheilt *i*), 10) die Besoldungen erhöht oder vermindert *k*), 11) überhaupt auch die verschiedenen Gattungen der Geschäfte, worinn der Rath allein zu Werke gehen kann, oder mit den bürgerlichen Collegien conferiren und deren Beystimmung zuziehen muß, näher fixirt *l*); 12) auch kann die Organisation und Form der grössern Räthe, bürgerlichen Collegien und Ausschüsse, gemeinschaftlicher Oekonomie - Deputationen und Gegen-

f) Merkw. R. H. R. Conclusa IV. S. 72.

g) Reußens Staatskanzl. Theil XV. S. 163.

h) Alte und neue R. H. R. Conclusa II. 143. Merkwürd. R. H. R. Conclusa VIII. S. 387. 395.

i) Alte und neue R. H. R. Conclusa II. 97.

k) Alte und neue R. H. R. Conclusa II. 137.

l) Eine Menge Beyspiele stehen in den Abhandl. I. und II.

genschreibereyen und besonders auch die ganze Finanzadministration und Rechnungsführung nach Verschiedenheit der Zeiten, Umstände und Bedürfnisse auf die mannigfaltigste Art modificirt und verbessert werden *m*).

§. 25.

IX. In Bestättigung vertragsmäßiger Veränderungen und Verbesserungen der Reichsstädtischen Constitutionen.

Werden zwischen den Magistraten und Bürgerschaften selbst Veränderungen und Verbesserungen in einer Constitution durch Verträge zu Stande gebracht werden, so sind die höchsten Reichsgerichte bey hinlänglichen Gründen und am Tage liegenden Nutzen allerdings befugt, solche zu bestättigen. Dergleichen vertragsmäßige Verbesserungen gehören überhaupt nicht

m) Hievon könnten eine Menge von Beyspielen aus den mehresten deutschen Reichsstädten angeführt werden. Hier wird es genug seyn vom gegenwärtigen Jahrhundert nur die wichtigen Hauptreformationen, z. B. von Hamburg, Frankfurt, Nördlingen, Aachen und andern zu nennen, wobey ich mich in eine Anzeige unzähliger R. H. R. Erkenntnisse hierüber um so weniger einlasse, weil dieser höchst wichtige und weitläuftige Punkt eine ganz eigene Abhandlung erfordert.

nicht unter die willkührlichen Veränderungen, deren in der angeführten Stelle der Wahlcapitulation Meldung geschieht. Der Kaiserliche Hof hält aber die Bestättigung solcher Verträge, die in die Hauptheile der Constitution einschlagen, für wesentlich nöthig *a*), obwohl die Reichsstädte schon mehrmals behauptet haben, daß sie dergleichen Verträge auch ohne Kaiserliche Bestättigung errichten könnten *b*). Die Geschichte des größten Theils der Reichsstädte liefert von dergleichen theils allein, theils unter Auktorität kaiserlicher Commissionen und theils sonst unter kaiserlicher Bestättigung errichteten Verträgen eine Menge der interessantesten Beyspiele.

§. 26.

X. In Hinsicht auf das Finanz- und Rechnungswesen.

So gewiß die Magistrate der Reichsstädte die Administration des sämtlichen Stadtfinanzwesens haben, so gewiß ist es jedoch, daß sie hierin nicht nur durch die Concurrenz der grössern Räthe und anderer bürgerlicher Collegien, sondern auch durch die Kaiserliche Oberaufsicht mannigfaltig eingeschränkt werden

a) merkw. R. H. R. Conclusa I. 38. VIII. 19.

b) s. die oben angeführten Reichsstädtischen Verträge bey den Wahltägen.

werden können. Die Abforderung der Rechnungen, die Erkennung der vielen Hof- und Lokaluntersuchungs-Commissionen, die Anordnung mannigfaltiger magistratisch bürgerlicher Oekonomie und Rechnungs-Revisions-Deputationen und bürgerlicher Gegenschreibereyen, die Ertheilung vollständiger Finanzverbesserungs- und Rechnungsreglements, die Erforderung der Kaiserlichen Einwilligung bey Veräusserungen, Vermehrung der Schulden, Erhöhung der Steuern u. s. w. sind davon redende Beyspiele a), und ein grosser Theil der Reichsstädte hat jenem Rechte der Kaiserlichen Oberaufsicht seine ganze Rettung und Erhaltung zu verdanken gehabt.

§. 27.

Schluß.

Ich begnüge mich hier, von dieser höchst wichtigen Materie nur einen ganz kurzen Umriß gegeben zu haben. Jeder der angeführten Gegenstände erforderte eine eigene ausführliche Abhandlung, worzu ich gerne jeden Liebhaber des Reichsstädtischen Staatsrechts aufmuntern und einladen möchte.

a) S, Abhandlung I. und II.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserung.

S. 91. statt multo l. mutuo.

[illegible]

X XI. 84
VI. 85
X. 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malblanc, Julius Friedrich von,

Julius Friedrich Malblank ordentlichen Professors der Rechte und Beysitzers der Juristen-Fakultät zu Erlangen Abhandlungen aus dem Reichsstä dtischen Staatsrechte

Erlangen 1793

J.publ.g. 452 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560222-4
VD18 14485710